

MA Krim XV - Masterthesis

Erstgutachter: Ltd. Kriminaldirektor a. D. Ralph Berthel

Zweitgutachter: Ltd. Kriminaldirektor Dirk Münster

Masterthesis zu dem Thema:

**„Die Hybridisierung Organisierter
Kriminalitätsformen“**

Eine phänomenologische Analyse eines neokriminellen Hybriden
und die daraus resultierenden Konsequenzen für die nationale
Sicherheitsarchitektur

Vorgelegt von:

Edgar Engel

108118203658

edgar.engel@icloud.com

Vorgelegt am:

24. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Die Hybridisierung der Organisierten Kriminalität als Untersuchungsgegenstand	1
1.1 Kriminalpolitische Einordnung	1
1.2 Untersuchungsdesiderat.....	2
1.3 Ausblick auf den Gang der Untersuchung	4
2. Konzeption der Untersuchung	5
2.1 Grundlagen der systematischen Literaturanalyse	5
2.2 Die Präferenz der systematischen Literaturanalyse als Erhebungsinstrument	6
2.3 Ausgestaltung der Untersuchung	8
2.3.1 Problemformulierung und Rechercheprozess	9
2.3.2 Recherchestrategie	9
2.3.3 Interpretationsprozess	12
3. Organisierte Kriminalität als Untersuchungsgegenstand	14
3.1 Die Begriffsgenese eines Kriminalitätsphänomens	14
3.2 Terminologische Einordnung	18
3.2.1 Definitorischer Ansatz.....	18
3.2.2 Narrativer Ansatz.....	21
3.2.3 Zwischenfazit.....	25
3.3 Clankriminalität als Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität.....	26
4. Terrorismus als Untersuchungsgegenstand	30
4.1 Phänomenologische Analyse	30
4.2 Islamismus als terroristische Erscheinungsform am Beispiel des Islamischen Staat	35
4.2.1 Salafismus: Spektrum innerhalb des Islamismus	36
4.2.2 Islamistischer Terrorismus: Spektrum innerhalb des Islamismus....	38

5.	Komparatives Analysemodell	39
5.1	Merkmalorientierter Ansatz.....	39
5.1.1	Intragruppale Sozialisation	40
5.1.1.1	<i>Clankriminalität</i>	40
5.1.1.2	<i>Islamistischer Terrorismus</i>	45
5.1.2	Ideologie	47
5.1.2.1	<i>Clankriminalität</i>	47
5.1.2.2	<i>Islamistischer Terrorismus</i>	51
5.1.3	Intragruppale Strukturen.....	53
5.1.3.1	<i>Clankriminalität</i>	53
5.1.3.2	<i>Islamistischer Terrorismus</i>	55
5.1.4	Vorgehensweise	57
5.1.4.1	<i>Clankriminalität</i>	57
5.1.4.2	<i>Islamistischer Terrorismus</i>	60
5.1.5	Vergleich der Analyseebenen.....	61
5.1.5.1	<i>Intragruppale Sozialisation</i>	62
5.1.5.2	<i>Ideologie</i>	62
5.1.5.3	<i>Intragruppale Strukturen</i>	63
5.1.5.4	<i>Vorgehensweise</i>	64
5.2	Literaturbasierter Ansatz	66
5.3	Praxisorientierter Ansatz	71
5.4	Diskursive Ergebnisdarstellung	72
6.	Auswirkungen und Handlungsempfehlungen für die deutsche Sicherheitsarchitektur.....	75
7.	Fazit	80
8.	Literaturverzeichnis	85
	Eigenständigkeitserklärung	97

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Schemata zur Literaturrecherche	12
Abbildung 2: Strömungen innerhalb des Islams	36
Abbildung 3: Klassifikationsschema	40
Tabelle 1: Verwendete Datenbanken	10
Tabelle 2: Verwendete Schlüsselbegriffe	11
Tabelle 3: Kategoriensystem mit Analyseeinheiten	13
Tabelle 4: Synoptische Darstellung	65

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AG Kripo	Arbeitsgemeinschaft der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt
BdK	Bund Deutscher Kriminalbeamter
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	Bezüglich
EU	Europäische Union
fdGO	Freiheitlich demokratische Grundordnung
Fn.	Fußnote
gem.	Gemäß
HKE	Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
IS	Islamischer Staat
KE	Kaukasisches Emirat
KEEAS	„Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen“ - Projektgruppe des LKA NRW
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz

LKA	Landeskriminalamt
LKÄ	Landeskriminalämter
NDS	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
OK	Organisierte Kriminalität
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
resp.	Respektive
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
StVO	Straßenverkehrsordnung
Vgl.	Vergleiche
Ziff.	Ziffer

Gender-Erklärung

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die Form des generischen Maskulinums verwendet. Dieser Umstand soll die geschlechtsneutrale Intention nicht verkennen. Die Ausdrücke sollen letztlich als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

1. Die Hybridisierung der Organisierten Kriminalität als Untersuchungsgegenstand

„Panta rhei“¹

1.1 Kriminalpolitische Einordnung

Ein Kriminalitätsphänomen, das einen prominenten und diskursiven Gegenstand auf der kriminalpolitischen Agenda eingenommen hat, ist die Clankriminalität. Die Clankriminalität ist ein facettenreiches und zugleich nebulöses Phänomen, das aufgrund aufsehenerregender Aktionen, wie dem Goldmünzen-Raub aus dem Bode-Museum, dem Berliner Pokerraub oder durch offen ausgetragene Gewaltauseinandersetzungen in den gesellschaftlichen Fokus rückt.² Clans und ihre Aktivitäten werden von der Öffentlichkeit oftmals als eine mächtige und mythenreiche Schattenwelt, die an Schauspielfilmen und der italienisch-amerikanischen Mafia der 1920er erinnert, wahrgenommen.³ So ist es nicht verwunderlich, dass die Clankriminalität neben der kriminalpolitischen Relevanz auch eine wirkungsvolle Konstante innerhalb der breiten Medienlandschaft eingenommen hat und die Berichterstattung maßgeblich bestimmt. In Film- und Serienproduktionen wird die Clankriminalität aufgegriffen, in denen die luxuriöse und mächtige Lebensweise krimineller Familienclans - vornehmlich in einer deutschen Großstadt - rund um die Drogenschäfte inszeniert oder in Rap-Texten besungen werden.⁴

Insgesamt erfreuen sich diese medialen Produkte jederart einer hohen Beliebtheit, sodass eine regelrechte Popkultur um die Clankriminalität entstanden ist, deren Protagonisten unter der Jugendkultur geradezu glorifiziert wird.⁵

Abseits der medialen Darstellungen von Clankriminalität existiert in Deutschland ein reales Kriminalitätsphänomen, das in der deutschen Gesellschaft sehr stark verwurzelt ist. Von diesem Kriminalitätsphänomen geht aufgrund seiner phänomenologischen und deliktischen Erscheinungsform eine ernst-

¹ Dieser Aphorismus ist auf den Philosophen *Heraklit* zurückzuführen und bedeutet sinngemäß „alles fließt“.

² Vgl. Dienstbühl (2021), S. 1.

³ Vgl. Burger (2020), passim.

⁴ Beispielhaft sind hier die audiovisuellen Produktionen „4 Blocks“, „Dogs of Berlin“, „Sky-lines“ oder auch „Dünnes Blut“.

⁵ Vgl. Gerhardt (2019), passim.

zunehmende Bedrohung hervor, welche das gesellschaftliche Sicherheitsgefühl wesentlich beeinträchtigt und überdies dazu geeignet ist, die Grundzüge der freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO) zu gefährden.⁶

Was aber über die mitunter medial beeinflussten Assoziationen unter der Clankriminalität zu verstehen ist, erschließt sich nur schwer. Das Bundeslagebild zur Organisierten Kriminalität (OK)⁷ definiert die nebulöse Facettenvielfalt der Clankriminalität in konkrete Worte. Demzufolge ist die Clankriminalität als eine ausschärfende Erscheinungsform der OK zu verstehen.⁸ Das begriffliche Verständnis der OK im Bundeslagebild basiert wiederum auf der Anlage E der Richtlinien über das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV). Die dort formulierte Arbeitsdefinition zur OK stellt einen zentralen Bestandteil der nationalen OK-Bekämpfungsstrategie der Sicherheitsbehörden dar.⁹ Gegenüber diesem zentralen Bekämpfungselement wird in Teilen der einschlägigen Literatur die Position vertreten, dass sie zu statisch und absolut konzipiert sei. Darüber hinaus versperre sie sich kategorisch fortschreitender Entwicklungen und Dynamiken, die dem Wesen der OK grundlegend immanent sind.¹⁰ In einer Stellungnahme zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes in Nordrhein-Westfalen (NRW), wird diese Position vom *Bund Deutscher Kriminalbeamter* (bdk) unterstrichen, indem die These vertreten wird, dass ungeachtet der Arbeitsdefinition von OK, durch die Bildung von Allianzen zwischen der OK und dem Terrorismus sich das Wesen der OK ständig fluktuiert.¹¹

1.2 Untersuchungsdesiderat

Vor dem Hintergrund der besonderen Aktualität und sicherheitspolitischen Relevanz der OK, beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit der Fragestellung, inwiefern die These über der Bildung von Allianzen zwischen den Kriminalitätsphänomenen der OK und des Terrorismus zutreffend ist.¹² Am Beispiel der Clankriminalität geht von der OK ein hohes Bedrohungspotenzial

⁶ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 1.

⁷ Der besseren Lesbarkeit wegen wird im weiteren Verlauf die Organisierte Kriminalität mit dem Akronym OK abgekürzt.

⁸ Vgl. BKA (2020), S. 30.

⁹ Vgl. BKA (2020), S. 11.

¹⁰ Vgl. von Lampe (2013), passim.

¹¹ Vgl. bdk (2018), S. 3.

¹² Vgl. BKA (2020), S. 30.

aus, welches eine hohe Bedeutung für die kriminal- und sicherheitspolitische Ausrichtung der nationalen Sicherheitsarchitektur begründet.¹³ Gleichmaßen ist die nationale Sicherheitsarchitektur durch das Bedrohungspotenzial des Islamischen Staats (IS) als Vertreter des Terrorismus beeinträchtigt.¹⁴

Insofern trägt die vorliegende Arbeit zur aktuellen Diskussion um die Verbindungen zwischen OK und Terrorismus bei, indem sie systematisch die Interdependenzen und Erscheinungsformen zwischen den Vertretern der Clankriminalität und des IS analysiert. Dabei wird die Aussage des *bdk* auf einen nationalen Kontext adaptiert und die kooperativen Handlungsmuster im Lichte dieses Zusammenhanges analysiert.

In dieser kontextuellen Anlehnung lässt sich gegenwärtig ein geringes Fundament an empirischer Forschung feststellen. *Goertz* widmete sich Untersuchungen, welche die Interaktion zwischen transnationaler OK und transnationalem Terrorismus behandelten, dessen Schwerpunkt allerdings in der Transnationalität liegt.¹⁵ Einen ähnlichen Fokus in ihrer Analyse hat *Florack*, in der sie die Netzwerkstruktur der albanischen Mafia mit der Terrororganisation *Jemaah Islamiyah* vergleicht.¹⁶ Allenfalls lassen sich die Untersuchungen von *Dienstbühl*, die den transnationalen symbiotischen Terrorismus in Deutschland behandelt¹⁷ sowie *Albrecht* heranziehen, der die Beziehungen, Zusammenhänge und Konvergenzen zwischen OK und den Terrorismus untersucht.¹⁸

Gleiches ist dem Forschungsstand um die Clankriminalität zu bescheinigen. Die Clankriminalität wird in der Kriminologie bislang nur als kriminologisches Randphänomen beschrieben, dessen Gegenstand nur vereinzelt empirisch behandelt wurde. Gleichwohl wächst das Interesse an diesem Forschungsgebiet stetig.¹⁹ In Bezug auf den institutionellen Bereich wurden kürzlich durch die Landeskriminalämter Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Lagebilder zur Clankriminalität vorgestellt. Auch im Bundeslagebild OK wird die Clankriminalität nunmehr isoliert betrachtet.²⁰ Letztlich veröffentlichte auch

¹³ Vgl. Fn. 5.

¹⁴ Vgl. *Goertz* (2017), S. 23.

¹⁵ Vgl. dazu *Goertz* (2018b), S. 57-106.

¹⁶ Vgl. *Florack* (2010), *passim*.

¹⁷ Vgl. *Dienstbühl* (2014), *passim*.

¹⁸ Vgl. *Albrecht* (2014), *passim*.

¹⁹ Vgl. *Schmidt/Bannenber* (2019), S. 340; Vgl. auch *Seidensticker/Werner* (2020), S. 12.

²⁰ Vgl. *LKA NDS* (2020), *passim*; vgl. auch *LKA NRW* (2020), *passim*.

Dienstbühl einen wissenschaftlichen Beitrag zum Gegenstand der Clankriminalität.²¹

Darauf basierend stehen im Mittelpunkt dieser Ausarbeitung die zentralen Fragestellungen:

- 1) Kristallisieren sich hybride Formen der Organisierten Kriminalität am Beispiel der nationalen Clankriminalität heraus?
- 2) Wie wirkt sich ein Wandel der Organisierten Kriminalität auf die nationale Sicherheitsarchitektur aus und welche Konsequenzen erwachsen hieraus für die Bekämpfungsstrategien?

Mit der Beantwortung dieser Fragestellungen trägt der Autor dazu bei, dass das bemängelte Desiderat um eine fundierte Diskussion erweitert wird und auf Grundlage dieser Diskussion, kritische Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

1.3 Ausblick auf den Gang der Untersuchung

Konzeptionell ist die vorliegende Ausarbeitung in fünf Abschnitte unterteilt. Im Abschnitt Zwei der Ausarbeitung wird das konzeptionelle Vorgehen der Untersuchung erläutert. Dabei geht es primär darum, die Systematik der Erkenntnisgenerierung nachvollziehbar vorzustellen.

Im Anschluss daran widmet sich der dritte Abschnitt der terminologischen Einordnung der OK. Hier wird der Fokus auf die diskursive Begriffsgenese der OK gelegt. Entlang dieser Genese wird die zentrale Bedeutung der Arbeitsdefinition für die Kriminalitätsbekämpfung und den weiteren Verlauf vorgestellt. Anschließend wird eine konkrete Erscheinungsform als Vertreter in das Verständnis der OK adaptiert, um ein präzises Begriffsverständnis zu fixieren. Parallel daran stellt der vierte Abschnitt die Terminologie des Terrorismus als Untersuchungsgegenstand vor und präzisiert den Terrorismus am Beispiel einer konkreten Erscheinungsform.

²¹ Vgl. Dienstbühl (2021), passim.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht der fünfte Abschnitt. Hier wird ein dreidimensionales Analysemodell vorgestellt, das potenzielle Schnittmengen und Überschneidungen beider Kriminalitätsphänomene bzw. interaktive Allianzen aufdecken soll. Anschließend werden diese diskursiv evaluiert. Aufbauend auf der Generierung der Erkenntnisse und den einhergehenden Diskurs werden die Auswirkungen sowie die institutionellen Konsequenzen artikuliert.

Ein Fazit der generierten Erkenntnisse beschließt die vorliegende Arbeit.

2. Konzeption der Untersuchung

2.1 Grundlagen der systematischen Literaturanalyse

Methodisch lehnt sich das hier zugrundeliegende Untersuchungsdesign dem qualitativen Ansatz an. Die Begründung hierfür liegt primär in der Natur des qualitativen Forschungsansatzes, deren interpretativer und naturalistischer Grundgedanke versucht, ein komplexes Untersuchungsfeld in explorativer Weise, holistisch zu verdichten und die interessen geleiteten Handlungen und Motivationen des Untersuchungsgegenstand zu begreifen.²² Konkret wird dabei ein Ausschnitt einer Wirklichkeit erschlossen und mithilfe empirischer Forschungsmethoden in ein theoretisches Modell transferiert.²³

Dazu ist die systematische Literaturanalyse aus dem Konglomerat wissenschaftlicher Instrumente empirischer Sozialforschung im Voraus festgelegt worden. Der Soziologe *Zühlke* definiert die systematische Literaturanalyse prägnant als „*Aufarbeitung oder Zusammenfassung bestehenden Wissens*“²⁴. *Zühlke* zielt darauf ab, dass die Rezipienten wissenschaftlicher Publikationen mithilfe elektronischer Datenbanken nunmehr in die Lage versetzt sind, augenblicklich und mühelos Zugang zu sämtlichen Publikationen zu erhalten. Diese Potenzialität des allgegenwärtigen und globalen Zugriffs auf nahezu jede Publikation führt zu dem Umstand, dass literarische Quellen massenhaft und unübersichtlich identifiziert werden und somit zu systematischen Verzerrungen führen kann.²⁵ Dazu ergänzend sieht *Trapp* in der sys-

²² Vgl. Döring/Bortz (2016), S. 55, 65.

²³ Vgl. Häder (2019), S. 13.

²⁴ *Zühlke* (2007), S. 130.

²⁵ Vgl. Jungnickel (2017), S. 4.

tematischen Literaturanalyse ein Instrument, das den gegenwärtigen Stand der Forschung in ihrer Evidenz, von einem unübersichtlichen Aufkommen an literarischen Quellen konzentriert abbildet und diese im Lichte des Untersuchungsgegenstand von Unebenheiten korrigiert.²⁶ Sie umfasst die Zielsetzung, den Verlauf von wissenschaftlichen Diskursen aus verschiedenen Perspektiven nachzuzeichnen bzw. eine Bestandsaufnahme spezifischer Fragestellungen vorzunehmen. Auch die Analyse der Wissensdiffusion, die im Anschluss erlaubt, die Ergebnisse kritisch zu würdigen und neue Forschungsansätze bzw. Hypothesen abzuleiten, kann hierdurch erreicht werden.²⁷ Sie fundiert somit einen wesentlichen Bestandteil des wissenschaftlichen Arbeitens und nimmt dadurch einen bedeutsamen und allgemein anerkannten Stellenwert innerhalb des Methodenkonglomerats ein.²⁸

2.2 Die Präferenz der systematischen Literaturanalyse als Erhebungsinstrument

Unter Zuhilfenahme der systematischen Literaturanalyse wird die zentrale Fragestellung beantwortet. In concreto wird der Autor mit einem explorativen Werkzeug ausgestattet, der ihn in die Lage versetzt, ein unbekanntes Untersuchungsgebiet in induktiver Weise zu durchdringen.²⁹ Durch Recherchen in wissenschaftlichen Datenbanken werden eine Vielzahl an zu untersuchenden Publikationen identifiziert, in denen sich die systematische Literaturanalyse explorativ bewegt. Die Recherche verwendet dabei ein System an Schlüsselbegriffen, die vorab festgelegt wurden und mithilfe derer die Quellen gesammelt werden.³⁰ Nach einer eingehenden Analyse, die sich ebenfalls auf ein vorab festgelegtes Kategoriensystem bezieht, werden die Quellen gesichtet, nach Erfordernissen strukturiert und von Redundanzen befreit. Somit entsteht im Ergebnis ein wissenschaftliches Erkenntnisfundament. Dieses Fundament bildet die Grundlage für die Formulierung weitergehender Problemstellungen, Generierung neuer Hypothesen als auch das Aufzeigen von Forschungsdefiziten.³¹

²⁶ Vgl. Trapp (2012), S. 74.

²⁷ Vgl. Döring/Bortz (2016), S. 158.

²⁸ Vgl. Becker et al. (2018), S. 76.

²⁹ Vgl. Döring/Bortz (2016), S. 164.

³⁰ Vgl. Döring/Bortz (2016), S. 158.

³¹ Vgl. Becker (2018), S. 76.

Dem regelgeleiteten Vorgehen kommt somit eine zentrale Bedeutung zu. Es gewährleistet, dass die identifizierten Quellen nicht zufällig Einzug in die Ausarbeitung finden und dass die erlangten Erkenntnisse nicht durch die Willkür des Autors miteinbezogen werden. Zudem gewährleistet die Systematisierung, dass das errichtete Erkenntnisfundament nicht durch Färbungen der jeweiligen Publizisten verzerrt wird. Eher lässt sich hier versprechen, dass in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand intradisziplinäre Publikationen und polyperspektivische Betrachtungen integriert werden können.

Freilich sind die hier generierten Aussagen des Autors durch seine kontextuelle und linguistische Rezeption subjektiviert. Dieser Umstand sollte nicht unbeachtet bleiben, dennoch kann eine möglichst ausschöpfende Objektivität betont werden, indem diesem Defizit durch eine lückenlose Dokumentation des Vorgehens abgeholfen wird. Die die Ausarbeitung prägenden Gedankengänge, erschlossenen Zusammenhänge und Aussagen des Autors werden gänzlich offengelegt und lassen reflektierende sowie kritische Auseinandersetzungen des Vorgehens und die hieraus resultierenden Erkenntnisse zu. Somit wird auch den durch Transparenz geprägten Ansprüchen ausreichend Genüge getragen.

Zusammenfassend ist diesem Vorgehen eine hohe intersubjektivierbare Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit beizumessen.³² Diese besondere Betonung der Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit ist in der Tatsache begründet, dass eine bereits vorhandene Literaturlage im Zuge einer Sekundäranalyse untersucht wird. Von einem primären Feldzugang wird deshalb abgesehen, weil das gegenständliche Untersuchungsgebiet maßgeblich von den Attributen „Komplexität“ und „Konspiration“ geprägt ist.³³ Auf Seiten der Sicherheitsbehörden wird der Umgang mit den eingangs erwähnten Phänomenbereichen als höchst sensibel bewertet. Aus Gründen der phänomenologischen Tragweite sowie der Ermittlungspraxis und Strategien, werden entsprechende Informationen äußerst konspirativ und restriktiv behandelt.³⁴ Es ist daher anzunehmen, dass der Zugang zu tauglichen Informationen an Bedingungen

³² Vgl. Mayring/Fenzl (2019), S. 633.

³³ Vgl. Goertz (2018), S. 118; Vgl. auch Rauls/Feltes (2020), S. 87 und vgl. auch Goertz (2018a), S. 16.

³⁴ Vgl. Albrecht (2014), S. 18.

geknüpft werden, welche die Veröffentlichung der Ausarbeitung beeinträchtigen könnte.

Diese Umstände könnten nun anmuten lassen, dass hiermit ein Verlust an Informationen einhergeht und die oben erwähnte Objektivität verzerren könnte. Es ist unumstritten, dass Informationen aus dem unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgegenstandes wertvolle Erkenntnisse generieren können. Andererseits ist gleichermaßen zutreffend, dass diese Erkenntnisse beim Individuum oder bei einer Institution erhoben werden und so wiederum die jeweilige subjektivierte oder politische Position abbilden. Aufgrund der institutionellen Monopolstellung der Sicherheitsbehörden können ferner keine Vergleichsdaten zur Abwägung der Qualität herangezogen werden. Außerdem könnte der Informationstransfer bewusst durch die Sicherheitsbehörden gesteuert werden und so ein wohlwollendes Bild illustrieren.³⁵

So kann letztlich resümiert werden, dass der intradisziplinäre Charakter durch das systematische Vorgehen eine besondere Betonung erfährt. Dies wiederum geht einher mit der Möglichkeit, einen objektiven Überblick angesichts divergierender Ansichten zu konstruieren und diese Ansichten gegenüberzustellen. Hieran angelehnt können Zusammenhänge zwischen den Aussagen identifiziert und diese kritisch untersucht werden. Finalisierend ließen sich die Erkenntnisbeiträge in Form von identifizierten Forschungsdefiziten oder auch als Ableitung neuer Kernfragen oder Hypothesen darstellen.³⁶ Mithin ist in der systematischen Literaturanalyse ein geeignetes und zielführendes Instrument zur Beantwortung der eingangs erwähnten Untersuchungsfrage zu sehen.

2.3 Ausgestaltung der Untersuchung

Konzeptionell ist die hier zugrundeliegende Ausarbeitung in einem dreistufigen Konstrukt strukturiert:

- a) Problemformulierung und Rechercheprozess,
- b) Recherchestrategie und
- c) der Interpretationsprozess.³⁷

³⁵ Vgl. so auch Boberg (2018), S. 19.

³⁶ Vgl. Becker et al. (2018), S. 77.

³⁷ Vgl. Jungnickel (2017), S. 44.

Die Phasen werden zunächst in ihrem theoretischen Konstrukt erörtert und anschließend in dem konkreten Vorgehen entsprechend beleuchtet. Außerdem werden die Suchergebnisse pointiert präsentiert.

2.3.1 Problemformulierung und Rechercheprozess

Die Formulierung einer Problemstellung steht zu Beginn dieses wissenschaftlichen Vorhabens und loziert einen scharf konturierten Untersuchungsgegenstand.³⁸ Konsekutiv folgt der Rechercheprozess, dem eine wesentliche Bedeutung zu kommt, da hier das Fundament an zu analysierenden Publikationen errichtet wird.³⁹ Bei der Erhebung der Daten werden vorab disziplinbezogene Wissenschaftsdatenbanken festgelegt, in welchen mit vorab bestimmte Schlüsselbegriffe recherchiert werden.⁴⁰ Dieses Vorgehen berücksichtigt den Vorteil, dass der zu erwartende literarische Horizont in der Breite abgedeckt wird und mannigfaltige Publikationen Einzug in die Forschungsarbeit finden. Dies wiederum unterstreicht einerseits den interdisziplinären Charakter der Ausarbeitung und andererseits wird der konzeptionelle Aufbau des Vorgehens transparenter dokumentiert. Zudem erlaubt der nomothetische Prozess eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit und Bewertung sowie den Vergleich mit anderen Ergebnissen innerhalb des Untersuchungsfeldes.⁴¹ Da die intersubjektive Nachvollzieh- und Überprüfbarkeit ein konstitutives Merkmal der Ausarbeitung darstellt, erscheint dieser präsentierte Ansatz plausibel und lässt den übergeordneten Erfolg versprechen, die spezifische Wissensdiffusion qualitativ zu untersuchen.

2.3.2 Recherchestrategie

Für die Erhebung der zu untersuchenden Daten wurde in fünf elektronischen Wissenschaftsdatenbanken sowie in den lokalen Präsenzbeständen der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen⁴² (vgl. nachstehende Tabelle 1) nach einschlägiger Literatur recherchiert. Die Festlegung der Datenbanken

³⁸ Vgl. Becker et al. (2018), S. 77; Vgl. auch rekurrend Kapitel XX.

³⁹ Vgl. Döring/Bortz (2016), S. 158.

⁴⁰ Vgl. Probst et al. (2013), S. 180.

⁴¹ Vgl. Trapp (2012), S. 76.

⁴² Aufgrund der räumlichen Nähe zum Wohnort des Autors wurde sich den Beständen der Staats- und Universitätsbibliothek bedient.

bestimmte sich dabei nach ihrer disziplinären Nähe zum Untersuchungsgegenstand.

Tabelle 1: Verwendete Datenbanken

Bezeichnung	Beschreibung
KrimLit	Digitales Dokumentationssystem für kriminologische Literatur Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden. URL: https://www.krimz.de/
KrimDok	Digitales Dokumentationssystem für kriminologische Literatur des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg. URL: https://krimdok.uni-tuebingen.de/
COD	Computergestütztes Dokumentationssystem für Literatur des Bundeskriminalamts. ⁴² URL: www.cod.extrapol.de
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen	Präsenz- und digitaler Literaturbestand der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen. URL: https://www.suub.uni-bremen.de
Google Scholar	Suchmaschine für allgemeine und wissenschaftliche Literatur. URL: https://www.scholar.google.de
JStor	Digitale Bibliothek URL: https://www.jstor.org

Quelle: Eigene Tabelle

Hieran anknüpfend erfolgte die Überlegung hinsichtlich einer geeigneten Auswahl an Schlüsselbegriffen, mit denen die Recherche in den Wissenschaftsdatenbanken betrieben werden sollte. Anfangs wurden die Oberbegriffe „Organisierte Kriminalität“ und „Terrorismus“ aus dem kontextuellen Zusammenhang der Fragestellung erhoben. In Anwendung des Schneeballverfahrens resultierten aus den Oberbegriffen weitere Schlüsselbegriffe, die allesamt einen engen Bezug zum Untersuchungsgegenstand aufweisen (vgl. nachfolgende Tabelle 2).

Tabelle 2: Verwendete Schlüsselbegriffe

Organisierte Kriminalität	Terrorismus	Terrorismusbekämpfung
Kriminalitätsbekämpfung	Terrorism	Terrororganisation
Islamismus	Extremismus	Geldwäsche
Islamistischer Terrorismus	Clankriminalität	Russisch Eurasische Organisierte Kriminalität
Islamischer Staat	Bekämpfungsstrategie	Sicherheitspolitik

Quelle: Eigene Tabelle

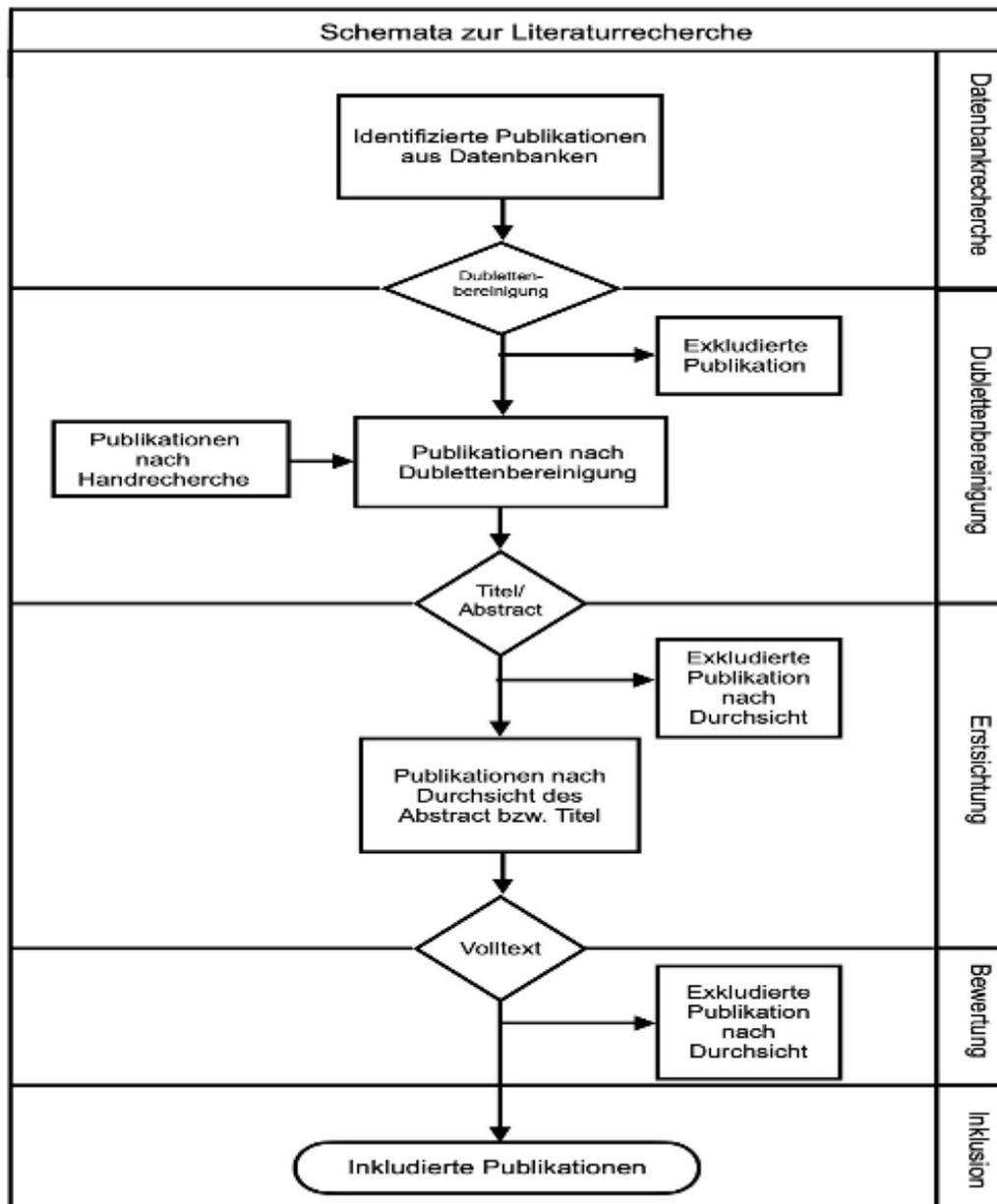
Um einen möglichst weiten Radius an Literatur zu erreichen, zugleich aber auch pointierte und gegenstandsnahe Literatur zu identifizieren wurden die Schlüsselbegriffe mithilfe der Bool'schen Operatoren „AND“ und „OR“ miteinander kombiniert.

Die im Rahmen der Recherche erfassten Publikationen wurden mithilfe des Literaturverwaltungsprogramm „Zotero“ organisiert. Im Zuge eines anschließenden Filtrierungsverfahren wurde in Anwendung einer Überprüfungsfunktion der Literaturkorpus von Dubletten befreit. Die aus dieser Reduktion verbliebenen Publikationen wurden darauffolgend in einem zweiten Filtrierungsverfahren in ihren Titeln, Inhaltsverzeichnissen sowie „Abstracts“ manuell gesichtet und gegenstandsferne Publikationen wurden aus dem Literaturkatalog exkludiert. Danach wurde die inhaltliche Geeignetheit der verbliebenen Publikationen in einem dritten analogen Filtrierungsverfahren durchsichtet. Dadurch konnten weitere Publikationen identifiziert werden, die kontextuell eine nur oberflächliche oder in Bezug auf die vorangestellte Problemstellung nicht adäquate Ausführung darstellten und somit von der Inklusion ausgenommen wurden. Weitere Publikationen wurden durch eine manuelle Handrecherche identifiziert, die den oben deklarierten Merkmalen entsprechen und dem Literaturkatalog inkludiert, die im Ergebnis die Basis für den folgenden Analyseprozess bilden.⁴³ Während des Bearbeitungsprozesses wurden fortwährend Zeitungsbeiträge nach aktuellen Geschehnissen durchleuchtet.

⁴³ Vgl. Becker et al. (2018), S. 80.

Abschließend sei noch am Rande zu erwähnen, dass trotz der Motivation, eine möglichst ausschöpfende Reichweite an Literatur zu erfassen, der Anspruch auf Vollständigkeit nicht gewährt werden kann. Es kann daher auch nicht in Gänze ausgeschlossen werden, dass etwaige gegenstandsnahe Publikationen in der Analyse unberücksichtigt blieben und eine Verzerrung nicht auszuschließen ist.

Abbildung 1: Schemata zur Literaturrecherche



Quelle: Eigene Abbildung

2.3.3 Interpretationsprozess

Der zuvor konstruierte Literaturkorpus wird folgend einem regelgeleiteten Analyseprozess unterzogen. Die methodische Ausgestaltung dieses Schrittes ist einem dualen Ansatz angelehnt, der die Integration qualitativer als

auch quantitativer Elemente sicherstellen soll. Es wird zunächst ein quantitatives Kategoriensystem entwickelt, welches scharf definierte Analyseeinheiten beinhaltet (vgl. nachstehende Tabelle 3). Unter Maßgabe dieser Kategorien werden die inkludierten Publikationen rezipiert und die relevanten Textpassagen den entsprechend zugeordnet.

Im Ergebnis entsteht so eine verdichtete Aggregation an Informationen, die im weiteren Verlauf die hier zugrundeliegende Fragestellung zur Diskussion stellt und als Grundlage für Interpretationen, Bewertungen und Diskussion dient. Ferner bildet das konstruierte Kategoriensystem nunmehr auch die Grundlage der gegenständlichen Gliederung.

Das hier präsentierte nomothetische und formelle Vorgehen lässt im Nachgang den Vergleich und die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse innerhalb des Forschungsfeldes zu, ohne das die Publikationen nur oberflächlich erschlossen werden.

Tabelle 3: Kategoriensystem mit Analyseeinheiten

Bezeichnung	Beschreibung	Bezeichnung	Beschreibung
Ätiologie	Ursächliche Zusammenhänge der Kriminalitätsphänomene	Organisierte Kriminalität	Allgemeine Charakterisierungen
Auswirkungen	Beeinträchtigungen der Gesellschaft und der Sicherheitsarchitektur	Terrorismus	Allgemeine Charakterisierungen
Bekämpfung	Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung	Sicherheitsarchitektur	Institutionelle Bekämpfungsstrategien
Definition	Definitiorische Ansätze	Modus Operandi	Vorgehensweisen der Akteure
Defizite	Forschungs- und Bekämpfungsansätze	Typologien	Allgemeine Charakterisierungen der Akteure
Ideologie	Handlungsleitende Faktoren	Clankriminalität	Allgemeine Charakterisierungen der Erscheinungsform
Kooperationen	Kooperative Verhaltensweisen zwischen den Kriminalitätsphänomenen	Islamistischer Terrorismus	Allgemeine Charakterisierungen der Erscheinungsformen

Quelle: Eigene Tabelle

3. Organisierte Kriminalität als Untersuchungsgegenstand

Die oben genannte Omnipräsenz der Organisierte Kriminalität steht im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit.

Im Folgenden wird der Begriff der Organisierte Kriminalität (OK) definitorisch abgegrenzt und in ein Modell eingeordnet.

3.1 Die Begriffsgenese eines Kriminalitätsphänomens

Der Begriff der OK ist im wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs von mehreren, teilweise diffusen Deutungen geprägt. Infolge einfacher Assoziationen, die durch die OK hervorgerufen werden, verknüpfen nicht nur unkundige Rezipienten vielfach Bilder, in denen in Gruppen zusammengeschlossene kriminelle Akteure Handlungen vornehmen, die sich überwiegend in pönalisierten Bereichen zutragen und von einem hohen Grad an Professionalität geprägt sind.⁴⁴ Primär ist dies auf eine inadäquate und mediale Reproduktion zurückzuführen, in denen Bilder über Drogengeschäfte, Drogenhandel, Gangster, Rockerbanden oder auch Clankriminalität präsentiert werden. Diese Attribute werden dann gänzlich unreflektiert unter den Begriff „Organisierte Kriminalität“ subsumiert.⁴⁵ Die unsachgemäße Anwendung des Verständnisses über die OK in den Print- und Boulevardmedien ist vordergründig in der Motivation begründet, einen möglichst weiten Kreis an Rezipienten zu erreichen und das Unterhaltungsbedürfnis zu bedienen, indem eine mythenvolle Schattenwelt illustriert wird. Im Ergebnis entsteht dennoch innerhalb der Bevölkerung und auch der Sicherheitsbehörden eine dogmatische, verzerrte Interpretation des Begriffes OK.⁴⁶

Auch wenn seit 2018 ein avancierendes Machtgefüge der OK in Deutschland durch eine erhöhte Frequenz audiovisueller und nachrichtlicher Darstellungsformen medial projiziert wird, erregte die OK als Kriminalitätsphänomen bereits in den 1960er Jahren erstmalig die polizeiliche Aufmerksamkeit.⁴⁷ In polizeiinternen Debatten wurde der Begriff OK ausgehoben und mit der Zielsetzung zur Diskussion gestellt, die synonymhafte Verwendung des Begriffes in ein auf Deutschland konkret bezogenes Verhältnis einzubetten.⁴⁸ Themati-

⁴⁴ Vgl. Albrecht (2014), S. 19.

⁴⁵ Vgl. von Lampe (2013), S. 3.

⁴⁶ Vgl. Boberg (2018), S. 33.

⁴⁷ Vgl. Goertz (2019), S. 1.

⁴⁸ Vgl. von Lampe (2019), S. 28.

sche und öffentlich wirksame Bezüge zur OK wurden in der Zeit allenfalls mit Mafiasyndikaten in Amerika oder Italien assoziiert. Dass diese Konstellationen der mafiosen Unterwanderung auch in Deutschland existiere, wurde von Seiten der Polizei ausdrücklich abgelehnt.⁴⁹ Somit galt es, aufgrund fehlender Bezüge zu Deutschland, sich von den organisatorischen Sinnbildern dominierender Prominenz der amerikanischen und italienischen Mafiaorganisationen präzise loszulösen. Dabei kristallisierte sich die Kalamität heraus, dass ein auf Deutschland kontextuell bezogenes Verständnis erst generiert werden müsse, welches sich gleichzeitig frei von jeder „mafiosen“ Färbung abgrenze.⁵⁰ Zudem machte eine an das BKA adressierte, neu kodifizierte Aufgabenzuweisung im Jahr 1973 die Generierung eines an Deutschland angepassten Verständnisses erforderlich. Dem BKA wurde nunmehr die Zuständigkeit übertragen, in Fällen der international organisierten Waffen-, Falschgeld- Betäubungsmittelkriminalität die Verbrechensbekämpfung zu führen.⁵¹ Ausgehend von dieser behördlichen Neuausrichtung wurde die Notwendigkeit abgeleitet, einen auf allen Ebenen kongruenten Kontext herzustellen, der zudem eine präzise Definition implizieren müsse. Als Reaktion auf dieses Erfordernis, wurde 1974 eine erste, konkret auf das neuartige Kriminalitätsphänomen abgestellte kriminalpolitische Debatte in der Intention angestimmt, die Begrifflichkeit der OK in ihrer Begriffsbestimmung festzulegen und in der Typologie plastisch auszugestalten.⁵² In diesem Zusammenhang wurden erste Definitionsansätze formuliert und charakterisierende Indikatoren akzentuiert. Diese Indikatoren waren zunächst vage, teils synonymhaft belastet und in ihrem Aussagegehalt wenig konsolidiert. So ist beispielhaft die Uneinigkeit darüber anzuführen, inwiefern sich kriminelle Organisationen kennzeichnen lassen und wie ihre internen Strukturen und die Vorgehensweise zu skizzieren seien.⁵³ Hier setzt *von Lampe* an und führt aus, dass vorläufig Konsens unter den debattierenden Mitgliedern darüber bestand, dass bei der OK handele es sich um ein Phänomen oberhalb der üblichen Bandenkriminalität handelt. Diese Auffassung beruhe aber nicht auf

⁴⁹ Vgl. Knickmeier/von Lampe (2018), S. 7.

⁵⁰ Vgl. von Lampe (2019), S. 28.

⁵¹ Vgl. Kinzig (2004), S. 52.

⁵² Vgl. Kinzig (2004), vgl. auch von Lampe (2019), S. 29.

⁵³ Zitiert nach Kinzig (2004), S. 53.

phänomenologischen Evidenzen, sondern ist anhand pragmatischer Überlegungen abgeleitet.⁵⁴

Darüber hinaus konnte die weitestgehend semantische Uneinigkeit nicht überwunden werden. Tradierte Vorstellungen, die sich zu dicht an den Verhältnissen der italienischen bzw. amerikanischen Mafia orientierten, führten laut *Kinzig* schlussendlich zu keinem konsensfähigen Schluss.⁵⁵

Von Lampe ergänzt hieran anknüpfend, dass das Bayerische Landeskriminalamt befürchtete, durch die ausweitende Ermittlungszuständigkeit, Kompetenzen an das BKA abzutreten und versuchten deshalb, definitorische Erfolgsaussichten proaktiv zu hemmen.⁵⁶

Dass die Diskurse in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre gänzlich verstummten, ist einerseits der divergierenden und unüberbrückbaren Meinungen angesichts der präzisen Charakteristika geschuldet. Andererseits wurde die kriminalpolitische Agenda zu einer prioritären Neuausrichtung gezwungen, welche maßgeblich durch die erstarkende Rote-Armee-Fraktion (RAF) bestimmt wurde.

Die aus den anfänglichen Bestrebungen zurückbleibenden Erkenntnisse ruhten zunächst in einem diffusen und unbeachteten kriminalpolitischen Vakuum, bis die OK in den Anfangsjahren der 1980er eine fachdiskursive Reanimation erfuhr. Zunehmend verfestigten und verdichteten sich Erkenntnisse, in der OK manifestierte sich ein in Deutschland existentes Kriminalitätsphänomen. Durch öffentlich zustimmende Bekundungen seitens des Bundesinnenministers *Baum* und des Präsidenten des Bundeskriminalamts *Boge*, wurde die Erfordernis einer systematischen Erkenntnisverdichtung hinsichtlich der OK schlussendlich als kriminalpolitische Herausforderung besiegelt.⁵⁷

1981 wurde ein Ad hoc Ausschuss durch den Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz ausgerufen. Die Ausschussmitglieder einigten sich auf eine konsensfähige Formulierung, welche der Form halber zwar festgelegt wurde, diese jedoch in ihrem tatsächlichen Gehalt mehr einem Kompromiss unter

⁵⁴ Vgl. von Lampe (2019), S. 30.

⁵⁵ Vgl. Kinzig (2004), S. 53.

⁵⁶ Vgl. von Lampe (2019), S. 31.

⁵⁷ Vgl. im Ganzen von Lampe (2019), S. 32.

divergierenden Ansichten glich als eine präzise und überzeugende Definition.⁵⁸

Nach einer wiederkehrenden Abstinenz des Diskurses, kulminierte die Thematisierung der OK im Zuge einer kriminalpolitischen Konjunktur im Jahr 1990 erneut, welches in der Biographie der Definitionsbestimmung als definitorische Zäsur betrachtet werden kann. Im Jahr 1990 wurde aus der politischen Initiative heraus eine Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei mit dem Auftrag gegründet, die mit der OK einhergehenden kontextuellen Unebenheiten zu beseitigen. Per definitionem wurde das Kriminalitätsphänomen in dem folgenden Wortlaut formuliert und in der Anlage E zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) normiert:

„Organisierte Kriminalität ist die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b. unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c. unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“⁵⁹

Diesem Verständnis der OK wird für den weiteren Gang der Untersuchung gefolgt.

⁵⁸ Vgl. von Lampe (2019), S. 34.

⁵⁹ RiStBV Anlage E, Punkt 2.1; Abrufbar u.a. unter <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221971> (abgerufen am 24.11.2020).

3.2 Terminologische Einordnung

3.2.1 Definitiorischer Ansatz

Kennzeichnend für den Aufbau der vorstehenden Arbeitsdefinition ist die innewohnende duale Ausrichtung, mit der eine klassifizierend-kriminologische sowie eine administrativ-kriminalistische Funktion eingenommen wird.

Hinsichtlich der klassifizierenden Funktion ist festzustellen, dass die Arbeitsdefinition durch Färbungen aus den Disziplinen der Soziologie, Psychologie, Ökonomie sowie des Strafrechts in Verbindung mit den in der Anlage E aufgeführten ein breites Feld an kriminellen Erscheinungsformen umfasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sowohl deliktübergreifende Straftatbestände als auch besondere Vorgehensweisen als OK subsumiert werden.⁶⁰

Von einem als OK klassifizierten Sachverhalt kann demzufolge dann ausgegangen werden, wenn die im ersten Halbsatz genannten generellen Merkmale von Anlage E, Punkt 2.1 RiStBV kumulativ und alternativ eines der speziellen Merkmale in den Punkten a., b. oder c. zutreffen.

Die OK wird auch aus materiell-rechtlicher Perspektive also nicht schon dann angenommen, wenn ein manifestierter Straftatenkatalog oder die Summe einzelner Straftatbestände von der Tatbegehungsweise tangiert ist. Vielmehr ist hier ein kriminologischer Maßstab anzusetzen, der die OK als abweichendes Verhalten eines komplexen Kriminalitätsphänomens qualifiziert.⁶¹

Auf der anderen Seite wird durch die Arbeitsdefinition der Terrorismus als Kriminalitätsphänomen ausdrücklich ausgegrenzt.⁶² Die Arbeitsdefinition erkennt in der OK, dass gemeinsame politische Ansichten, hinter das Streben nach monetären Vorteilen rückt.⁶³

Die definitiorische Verortung unterstreicht zudem den inhärenten administrativen Ansatz der Arbeitsdefinition. Aus diesem gehen interbehördliche Zuständigkeitsdispositionen sowie verfahrensbetreffende Grundzüge der Zusammenarbeit hervor.⁶⁴ Außerdem dient sie als Legitimationsgrundlage für die Genese neuer Rechts- und Ermächtigungsgrundlagen und indiziert als Tatbestandsmerkmal die Schwelle für die Durchführung intensiver und auf-

⁶⁰ Vgl. BMI/BMJ (2006), S. 448.

⁶¹ Vgl. BVerfGE 109, 279, Rn. 218, juris.

⁶² Vgl. von Lampe (2019), S. 37.

⁶³ Vgl. Kinzig (2004), S. 772.

⁶⁴ Vgl. Sinn (2016), S. 8.

wendiger Ermittlungsmaßnahmen.⁶⁵ Mithin nimmt sie nicht das Wesen einer Legaldefinition ein, welcher ein gesetzlicher Charakter beizumessen wäre und überdies materiell-rechtlich normiert ist. Dass dies auch nicht den voluntativen Rückschluss der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei wiedergibt, zeigt die Verortung der Arbeitsdefinition in der RiStBV, die in ihrem rechtsnatürlichen Charakter eine interne Verwaltungsvorschrift darstellt, was sich bereits aus dem in der Überschrift genutzten Terminus „Richtlinie“ ergibt.⁶⁶

Letztlich werden mithilfe der Arbeitsdefinition nach bundeseinheitlichen Kriterien Erkenntnisse aus der polizeilichen Strafverfolgung im Bereich der OK gesammelt, analysiert und bewertet. Die Ergebnisse werden dann in dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität abgebildet.⁶⁷

Im Ergebnis formuliert die hier zugrunde liegende Arbeitsdefinition gemeinsame Richtlinien, durch die ein einheitliches und praktikables Vorgehen bei der Kriminalitätsbekämpfung auf Seiten der Länder und des Bundes gewährleistet werden soll.⁶⁸

Dass die Arbeitsdefinition in ihrer funktionellen Ausrichtung eine begrenzte Aussagekraft besitzt, ist Gegenstand autorenübergreifender Kritiken, die ihr vorwerfen, sie erschöpfe sich in ihrer administrativen Funktion und vernachlässige eine phänomenologische Substantiierung. Da eine umfängliche Skizzierung des Diskussionsverlaufs über den quantitativen Vorgaben hinausgehen würde, werden die Kritiken zusammengefasst und konzentriert abgebildet. Dennoch ist es für den weiteren Gang der Arbeit erforderlich, die Grenzen der Arbeitsdefinition auszuloten.

Im Wesentlichen wird der Arbeitsdefinition vorgeworfen, dass sie in ihrer Formulierung zu unbestimmt und in ihrem Wirkungsradius zu weit konzipiert ist.⁶⁹ Den einzelnen Definitionselementen, die ja gerade die Funktion einer ausschärfenden Qualifizierung einnehmen, fehlt es an präziser Kontur und einer grundlegenden Substantiierung, sodass sie durch ihre Unbestimmtheit einen hohen Grad an Subjektivität aufweist. Aufgrund des disjunktiven und nicht kumulativen Verhältnisses zueinander, ist es ausreichend, dass die ge-

⁶⁵ Vgl. Kinzig (2004), S. 60.

⁶⁶ Vgl. BeckRS 2019, 12644, Rn. 26, beck-online; Vgl. auch BMI/BMJ (2006), S. 447.

⁶⁷ Vgl. BKA (2020), S. 5.

⁶⁸ Vgl. BMI/BMJ (2006), S. 447.

⁶⁹ Vgl. Kinzig (2004), S. 61.

nerellen Elemente in Verbindung mit lediglich einem speziellen Merkmal vorliegen müssen, um den „Tatbestand“ der OK zu erfüllen. Infolge dieser Konzeption erlaubt die Arbeitsdefinition somit eine Kombinationsvielfalt der Merkmale, die neunzehn kombinierte Konstellationen zum Ergebnis haben, wonach das Etikett der OK schlussendlich abgeleitet werden soll.⁷⁰ Dadurch wird keine präzise Kontur zwischen der Exklusivität der OK und der einfachen Kriminalität erreicht, was die jeweilige Klassifizierung tangiert.⁷¹

In einer jüngeren Untersuchung stellt auch *Boberg* fest, dass trotz fortwährender Diskussionen um die Phänomenologie der OK es auch nach fünfundzwanzig Jahren nicht gelungen sei, eine konsensfähige und eine nach wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Definition zu formulieren und auf allen applizierten Ebenen zu etablieren.⁷²

Die Phalanx an Kritikern⁷³ zeigen der Arbeitsdefinition somit deutlich die Grenzen ihres Aussagegehalts und ihrer -fähigkeit auf. Sie bescheinigen ihr zudem, dass die terminologische Einordnung der OK durch die Arbeitsdefinition nicht ausreichend durchdrungen werden kann. Allem Verständnis zum Trotz darf dennoch verkannt werden, dass diese Sichtweisen theoretischer Natur und ausschließlich in der Kriminologie verortet sind. Freilich kann die Arbeitsdefinition nicht den Anspruch erheben, ein derart diffuses und komplexes Kriminalitätsphänomen in all seinen Facetten und Ausprägungen holistisch zu verdichten. Aber es ist zu replizieren, dass der inhärente kriminalistische Zweck zu wenig diskursiv behandelt wird und schon gar nicht Antworten darauf gegeben werden, wie dem Kriminalitätsphänomen alternativ begegnet werden soll. An diesem Punkt aber kristallisiert sich die kriminalistische Kompetenz der Arbeitsdefinition heraus. Mithilfe der Arbeitsdefinition wurde eine amorphe Erscheinung facettiert und die OK als Kriminalitätsphänomen erstmalig denominiert. Hierauf aufbauend wird die OK durch das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität, als einzige quantitative Darstellung, beschrieben und erlaubt Aussagen über die Entwicklung des Kriminalitätsphänomens abzuleiten. Außerdem konnten entsprechend der Arbeitsdefinition notwendige praktikable infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen

⁷⁰ Vgl. Pütter (2008), S. 163.

⁷¹ Vgl. Neubacher (2019), passim; Kinzig (2004), passim; von Lampe (2013), passim; BMI/BMJ (2006), passim; Pütter (2008), passim.

⁷² Vgl. Boberg (2018), S. 21.

⁷³ Vgl. stellvertretend von Lampe (2013), passim.

werden. Der Pluralität an involvierten Sicherheitsbehörden wurde mit homogenen Tätigkeits- und Arbeitsabläufe begegnet und die Kooperation untereinander dadurch forciert und abgestimmt. Insgesamt wurden einheitliche Regeln bei der Bekämpfung der OK bestimmt und strukturiert. Da eine tradierte Strafverfolgung nicht mehr geeignet schien, die kriminelle Energie ausreichend zu bekämpfen, wurde aufgrund der Arbeitsdefinition der Auf- und Ausbau von Spezialdienststellen sowohl bei den Sicherheitsbehörden als auch in der Justiz erreicht, die sich ausschließlich mit dem Kriminalitätsphänomen befassen, als auch das Ermittlungsinstrumentarium der Strafverfolgung modernisiert.

Allenfalls kann aber an dieser Stelle die Frage aufgeworfen werden, ob die Arbeitsdefinition in ihrer genuinen Ausgestaltung, die seit nunmehr dreißig Jahren Bestand hat, den gegenwärtigen Ansprüchen noch ausreichend Rechnung trägt oder sie für gegenwärtige Erfordernisse antiquiert ist.

3.2.2 Narrativer Ansatz

Wie vorstehend festgestellt wurde, substantiiert das definitorische Substrat den Wesensgehalt der OK nicht in einem überzeugenden und nachvollziehbaren Ausmaß.

Da ein elementarer und holistischer Horizont der OK für die gegenständliche Frage unabdingbar ist, soll anhand eines narrativen Ansatzes die OK aus einer anderen Perspektive beleuchtet werden, um ein Abbild über Formen, Strukturen und Aktivitäten zu erstellen.⁷⁴ Ergänzt wird dieser Ansatz durch die Kombination von Kriminalitätstheorien. Da es bislang an einer auf die OK spezialisierte Kriminalitätstheorie fehlt, werden die tradierten Kriminalitätstheorien auf den Fall bezogen adaptiert.

Zunächst wird die OK in ihrer genuinen Form als soziologische Erscheinungsform neuer Kritik ausgesetzt. Mithilfe distanzierter und perzeptiver Maßstäbe wird ein neuer Bestand an Wissen generiert, der die subjektivierte Erscheinungsform in einem greifbaren Konstrukt kondensieren lässt.

Eine konzeptionelle Annäherung an die gegenständliche Wesenstypologie basiert zunächst auf den Gedanken von *Albrecht*. Inhaltlich basieren diese

⁷⁴ Vgl. Häder (2019), S. 13.

Gedanken auf eine Kombination von betriebswirtschaftlichen Gesellschaftsmodellen und Kriminalitätstheorien.⁷⁵

In einem ersten Schritt fokussiert er die wirtschaftliche Ausrichtung, die Parallelen zu marktwirtschaftlichen Unternehmen erkennen lassen.

Die oberste Maxime, nach der sich das Vorgehen ausrichtet, ist eine extensive Profit- und Marktmaximierung. Diese Motivation wird in der wirtschaftlichen Betätigung in den Bereichen des Warenhandels und der Dienstleistungserbringung sichtbar. An diesem Punkt erschöpfen sich dann die Parallelen zu tradierten Wirtschaftsunternehmen, denn das konkrete Operationsfeld bewegt sich regelmäßig in Bereichen, die durch den Staat pönalisiert werden. Darunter fallen hauptsächlich der Handel und Schmuggel mit Betäubungsmitteln, Menschen, Waffen aber auch die illegale Abfallbeseitigung, die allesamt eine hohe Profitabilität aufweisen. Die Betätigung in diesen lukrativen Bereichen erfordert aufgrund der umfänglichen Tragweite, sowohl wirtschaftliche Fachkompetenz als auch einen entsprechenden infrastrukturellen Aufbau. Dieser Grad an Komplexität im Konnex zur Pönalisierung sowie die damit einhergehende Kontrolle durch die Strafverfolgung lässt eine dilettantische und impulsive Realisierung nicht mehr zu und übersteigt die Leistungsfähigkeit. In dessen Folge resultieren rational und arbeitsteilig agierende kriminelle Personenzusammenschlüsse, die in einem professionellen Vorgehen die Komplexitäten und wirtschaftlichen Erfordernisse bedienen, um die Geschäfte abwickeln zu können.⁷⁶

Neben der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung, ist die subkulturelle Ausrichtung der Mitglieder, welche über die typologische Beschreibung des Berufsverbrechers hinausgeht, eine weitere Determinante.

In Anlehnung an die Subkulturtheorie nach *Cohen*, wonach Kriminalität als Folge normabweichender Werte- und Moralvorstellungen innerhalb eines Personenzusammenschlusses resultiert,⁷⁷ belegt *Albrecht*, dass sich die Personen aufgrund ihrer Herkunft und/oder wegen ihres gesellschaftlich deklassierten Standes zu Organisationen zusammenfinden oder diesen beitreten. Von der übrigen Gesellschaft unterscheiden sie sich besonders durch die Ablehnung des gesellschaftlich anerkannten Normen- und Wertesystems

⁷⁵ Vgl. Fleischmann et al. (2018), S. 28f.

⁷⁶ Vgl. Albrecht (2014), S. 19.

⁷⁷ Vgl. Heintz/König (2016), S. 270f.

und sich somit an den äußersten Rand der Gesellschaft aufstellen. Bedingt durch die kollektive Ablehnung konsolidierter Normen und Werte, werden diese konsequenterweise durch eine Observanz eigener Normen und Werte substituiert. Dies resultiert wiederum aus der Ablehnung staatlicher Strukturen und Autoritäten sowie in der Nichtanerkennung des staatlichen Gewaltmonopols.⁷⁸ Dies kondensiert vor allem in der Etablierung eines parallelen Rechtssystems, welches sowohl Schutzfunktionen als auch die Sanktionierung abweichenden Verhaltens durch eine eigene Gerichtsbarkeit nach eigenen Maßregeln und Vorstellungen umsetzt. Infolge dieser Verflechtungen entwickelt sich dann eine Parallelwelt bzw. eine „Unterwelt“, die für die konventionelle Gesellschaft nicht mehr wahrnehmbar ist bzw. von dieser aufgrund ihrer „Gefährlichkeit“ Abstand genommen wird. Innerhalb dieser Parallelwelt entwickeln sich wiederum reziprok neue Werte- und Normen sowie Hierarchien und Autoritäten, die von den immanenten Mitgliedern anerkannt und akzeptiert sowie von einer parallelen Gerichtsbarkeit mit einem eigenem Sanktionierungssystem kontrolliert werden.⁷⁹ Diesbezüglich wird in dem *Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht* nochmal explizit darauf hingewiesen, dass die ungeschriebene Regel des Schweigens gegenüber Außenstehenden, vor allem gegenüber staatlichen Autoritäten, eine elementare Rolle einnimmt.⁸⁰ Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Parallelwelt die staatliche Funktion ihre Emanation verliert und die staatliche Autorität dissoziiert wird.⁸¹ Ein dritter durch *Albrecht* beschriebener Ausgangspunkt betrifft die Korrelation zwischen in ihrer Gesamtheit verblassenden gesellschaftlichen Werten und Normen und der Ausbreitung von Subkulturen bzw. Parallel- oder Unterwelten. Dadurch, dass sich die Mitglieder der konventionellen Gesellschaft dem illegalen Warenhandel und Dienstleistungen bedienen, finanzieren und forcieren sie die Machtpotenz der Subkulturen. Mit einer großen Finanzstärke können Defizite in der staatlichen Kontrolle zu ihren Gunsten - und zwar die ungezügelter Profitmaximierung - nach Belieben ausgenutzt werden und somit das System weiter schwächen oder auch unterwandern. Im äußersten

⁷⁸ Vgl. Albrecht (2014), S. 20.

⁷⁹ Vgl. Albrecht (2014), S. 21.

⁸⁰ Vgl. BMI/BMJ (2006), S. 442.

⁸¹ Vgl. Albrecht (2014), S. 20.

Falle würde dies dann zu einer Ersetzung des konventionellen Wertesystems führen und den politischen Umsturz forcieren.⁸²

Eine andere Herangehensweise präsentiert *von Lampe*. Sein konzeptionelles Verständnis von OK ist durch ein dreigliedriges Konstrukt geprägt, der die OK von der herkömmlichen, „tradierten“ einfachen Kriminalität entkoppelt. Die Trias an Determinanten, an welchen *von Lampe* seine Demarkierung vornimmt, verhalten sich untereinander zwar reziprok, müssen aber nicht in einem imperativen Zusammenhang betrachtet werden.⁸³

Eine erste Abgrenzung betrifft die Organisation von Straftaten. Während *von Lampe* die einfache Kriminalität hier als spontan und impulsiv beschreibt und ihnen einen begrenzten Ressourcenzugang beimisst, ist die OK insbesondere durch rationale, professionelle und ressourcenintensive Vorbereitungs- und Planungshandlungen, teils auch unter dem Einsatz moderner Mittel, gekennzeichnet. Am Ende einer erfolgreichen Straftatbegehung sieht sich die Strafverfolgung mit einem qualifizierten Modus Operandi konfrontiert, der zum einen die Ermittlungsarbeit erschwert und zum anderen einen gewichtigeren Schaden verursacht und gleichzeitig einen höheren Gewinn erzielt.⁸⁴

Ferner fokussiert *von Lampe* in seiner zweiten Annahme das handelnde Subjekt, also den individuellen Straftäter in seiner Umwelt. Die Grenze zwischen der einfachen und der OK verläuft *von Lampe* zufolge an der Stelle, wo eine Interaktion zwischen mehreren Personen besteht, die zum Zwecke der profitorientierten Ressourcenbündelung und des Ressourcenaustausches sowie der gemeinsamen Tatbegehung gegründet wurde.⁸⁵

Seine dritte Auffassung beschreibt die der OK zuteilkommende Machtausübung. Mithilfe einer quasi-staatlichen Kompetenz werden gesellschaftliche Sphären kontrolliert, aus denen sich die staatliche Autorität und die politische Gestaltung zurückgezogen hat oder diese Bereiche gar nicht erst kontrollieren will. In Anbetracht des teilweisen Rückzuges staatlicher Autorität und Regulierung aus prekären gesellschaftlichen Sphären wird das entstehende Machtvakuum durch die Implementierung von Gesetzen krimineller Organi-

⁸² Vgl. Albrecht (2014), S. 22.

⁸³ Vgl. von Lampe (2018), S. 9.

⁸⁴ Vgl. von Lampe (2018), S. 9

⁸⁵ Vgl. von Lampe (2018), S. 10.

sationen besetzt. In Anlehnung an *Albrecht* werden die konventionellen Gesellschaftswerte und -normen durch ein eigenes Werte- und Normenverständnis substituiert und somit eine Parallelwelt geschaffen.⁸⁶ Um den Normen- und Wertebestand der Parallelwelt zu konsolidieren, ist der Einsatz von Gewalt ein konstitutives Mittel, welches stets im Konnex zur OK steht. Der Einsatz von Gewalt liegt häufig in rationalen Gründen, etwa um eine stets präsente und latente Gewaltbedrohung gegenüber allen Mitgliedern der Parallelwelt als gedankliches Statut zu fixieren. Dieses Gewaltstatut nimmt dann die repräsentative Funktion ein, um Folgen normwiderrechtlichen Verhaltens in Aussicht zu stellen.⁸⁷

3.2.3 Zwischenfazit

Es bleibt nunmehr festzuhalten, dass die Arbeitsdefinition zwar eine wichtige kriminalistische Funktion einnimmt. Dennoch konnten anhand des skizzierten Diskurses die Grenzen der Arbeitsdefinition aufgezeigt werden, denn diese erschöpfen sich zweifelsohne in einer präzisen Verdichtung der phänomenologischen Erkenntnisse angesichts der OK. Somit verwundert es im Ergebnis nicht, dass sie seit der „Kodifizierung“ vor dreißig Jahren persistent bis in die Gegenwart kritisch flankiert wird. Dennoch bleibt es grundsätzlich fraglich, ob eine definitorische Eingrenzung ein sinnvolles und vor allem taugliches Prozedere darstellt. Mithilfe des narrativen Ansatzes konnte aus einer hermeneutischen Perspektive eine nachvollziehbare und kohärente Wirklichkeit in Bezug auf die OK abgebildet werden. Dennoch ist festzuhalten, dass der Terminus OK in dem obigen Ansatz oftmals mit dem vorgesetzten Artikel „die“ appliziert wird. Dies lässt den Anschein erwecken, dass eine intersubjektive und interpersonelle empfundene Wirklichkeit global mit dem terminus *technicus* normativ etikettiert wird. Weder das Individuum, noch etwaige Gruppierungen produzieren die Wirklichkeit einer OK. Vielmehr ist dies das Produkt der Arbeitsdefinition oder einer übergeordneten Instanz, welche die Gesetzmäßigkeiten herstellt, in der sich das Individuum resp. die Gruppierungen bewegen soll. Dabei wird ein Maßstab konstruiert, an dessen divergente Paradigmen gemessen werden. Dieser Maßstab wird aber nicht grundsätzlich intersubjektiv durch die Adressaten geteilt, sodass zwischen

⁸⁶ Vgl. von Lampe (2018), S. 10.

⁸⁷ Vgl. BMI/BMJ (2006), S. 443.

zwei unterschiedlichen Wirklichkeiten ausklaffende Empfindungen bestehen und somit konträre aber parallelliegende Wirklichkeiten entstehen, mit pluralistischen und internalisierten Werten, Normen und Ansichten.

Dass Pütter in der Arbeitsdefinition eine Gefährdung des Rechtsstaates erkennen will,⁸⁸ überzeugt indes nicht. Die von ihm hervorgebrachte Dystopie, die Arbeitsdefinition führe zu einem polizeilichen Überwachungsstaat, artikuliert eine überbetonte Tragweite der Arbeitsdefinition. Einerseits ist es fraglich, ob eine Verwaltungsrichtlinie denn tauglich wäre, das verfassungsrechtliche Schutz- und Abwehrarsenal zu unterminieren. Andererseits ist der Aussage zu entnehmen, dass sie den Strafverfolgungsbehörden verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstellt.⁸⁹ Dem ist entschieden entgegenzutreten, dass infolge der Arbeitsdefinition die Sicherheitsbehörden in eine unkontrollierte Etikettierungsmaschine ausartet und damit systematisch die Grundrechte der Bevölkerung verletzt. Wahrscheinlicher ist, dass sich die Strafverfolgung in einem verfassungsmäßig lozierten Rahmen bewegt und die Klassifizierung von Kriminalitätsphänomenen als OK eher restriktiv vornimmt.⁹⁰

Für das weitere Vorgehen wird sich demnach von der geläufigen Verwendung „Die Organisierte Kriminalität“ in der Makroebene gelöst, um sich den Kriminalitätserscheinungen im konkreten Einzelfall auf der Mikroebene anzunähern. Dazu wird eine kriminelle Erscheinungsform pointiert, anhand derer hervorgebrachte Erkenntnisse zunächst analysiert und erst dann als Erscheinungsform der OK deklariert werden.

3.3 Clankriminalität als Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität

Der Begriff „Clan“, als Bestimmungselement der Wortkomposition Clankriminalität, meint aus einem generellen Verständnis heraus eine Gruppenzugehörigkeit, die auf eine gemeinsame Kultur, Sprache sowie familiäre oder regionale Herkunft gründet.⁹¹ Durch das Grundelement „Kriminalität“ kommt dann die kontextuelle Konnotation zum Ausdruck, dass es sich bei dem Be-

⁸⁸ Vgl. Pütter (2008), S. 160, 165.

⁸⁹ Vgl. Fn. 95.

⁹⁰ Vgl. dazu die geringe Anzahl an bundesweiten Ermittlungsvorgängen (579) in Bezug auf Organisierte Kriminalität BKA (2020), S. 6.

⁹¹ Vgl. Seidensticker (2020), S. 5.

griff der Clankriminalität um die „[...] Kriminalität von Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Subkulturen [...]“⁹² handeln soll. Eine scharfe Definition ist aus dieser Charakterisierung wiederum nicht abzuleiten, denn auch in dieser Darstellung sind mehrdeutige Assoziationen inhärent, insbesondere auch deshalb, weil sich hier die Clankriminalität in den Gruppierungen italienischer, russisch-eurasischer, ost- und südosteuropäischer und arabisch/türkischer Herkunft klassifizieren lassen.⁹³ Für den weiteren Verlauf werden arabisch/türkischstämmige Großfamilien in den Vordergrund der weiteren Ausführung gesetzt.⁹⁴

Vergleichbar zum Terminus „Organisierte Kriminalität“ ist auch der Terminus „Clan“ oder „Clankriminalität“ inflationärer und synonyme Verwendungen in den verschiedensten Bereichen ausgesetzt. Dass infolge Generalisierungen und fehlender phänomenologischer Zusammenhänge die Bekämpfung der Clankriminalität konterkariert wird, wurde bereits in den vorstehenden Ausführungen behandelt.

Infolgedessen wurde durch das nordrhein-westfälische Innenministerium im Jahr 2016 die Projektgruppe *KEEAS* gegründet. Das *LKA NRW* wurde federführend mit dem Ziel beauftragt, den Bedeutungsgehalt der Clankriminalität zu verdichten und die Verflechtungen der Beteiligten aufzuhellen. Vor diesem Hintergrund sollten so einerseits gemeinhin Aussagen über die kriminalphänomenologischen Erscheinungsformen getroffen und andererseits Handlungsempfehlungen für operative Einheiten entwickelt werden.⁹⁵

Im Ergebnis daran konzipierte das *LKA NRW* eine Definition, mit spezifischen Bezügen zur Clankriminalität. Unter der Clankriminalität versteht das *LKA NRW* seitdem

„[...] die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,

⁹² BKA (2020), S. 5.

⁹³ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 27.

⁹⁴ Für die bessere Lesbarkeit, wird die Formulierung arabisch/türkischstämmige Großfamilien durch den Begriff „Clankriminalität“ ersetzt. Dies soll den weiten Angehörigenkreis der betroffenen Großfamilien ein generelles kriminelles Stigma beimessen.

⁹⁵ Vgl. *LKA NRW* (2018), S. 6.

die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und

die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.“⁹⁶

Zur präzisen Auslotung der phänomenologischen Konturen ist diese Definition mit spezifischen Merkmalen ausgeschärft, um die Clankriminalität in ihren Spezifika besonders zu beleuchten. Zudem ist die Definition durch ihren kumulativen Charakter wesentlich enger gefasst als die Arbeitsdefinition zur OK. Im Abschlussbericht der Projektgruppe *KEEAS* werden außerdem nochmals die folgenden sieben Merkmale aufgeführt, welche die Definition im Wesentlichen tragen:⁹⁷

- Familiäre Verwandtschaft als Bedingung der Clanzugehörigkeit
- Familiäre Struktur, geprägt durch Hierarchie, Patriarchat und Segmentierung
- Ausnahmslose und offene Ablehnung der deutschen Rechtsordnung
- Ideologie als Legitimation des eigenen kriminellen Handelns
- Paralleljustiz
- Strategische Endogamie
- Öffentliches Macht- und Gewinnstreben, auch durch Besetzung öffentlicher Räume.

In dem von dem *BKA* herausgegebenen Bundeslagebild zur Organisierten Kriminalität wird die Clankriminalität seit dem Berichtsjahr 2018 separat beleuchtet. Auch das *BKA* nimmt davon Abstand, die Clankriminalität narrativ zu definieren. Stattdessen wurden Zuordnungskriterien und Indikatoren entwickelt, die sich im Wesentlichen an den Indikatorenkatalog des *LKA NRW* orientieren. Anhand der Zuordnungskriterien

- Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen
- Zusammengehörigkeit aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses oder einer gemeinsamen ethnischen Herkunft

⁹⁶ LKA NRW (2020), S. 7.

⁹⁷ Vgl. dazu im Ganzen LKA NRW (2018), S. 7.

- Konspiratives Verhalten
- Ablehnung der deutschen Rechtsordnung und gleichzeitiger Substitution einer eigenen Werteordnung

im Zusammenhang mit den Indikatoren

- Familienstruktur geprägt durch eine hierarchisch-patriarchalischen Organisationsform
- Fehlender Integrationswille
- Niederschwellige und provozierende Eskalationsbereitschaft
- Hoher Grad an gruppenimmanenter Bedrohungs- und Solidarisierungspotenzial
- Hoher Grad an Gewaltbereitschaft

soll die Clankriminalität als solche bedeutet werden.⁹⁸

Das *BKA* weist in diesem Zusammenhang dezidiert darauf hin, dass diese Zuordnungskriterien nur dann appliziert werden, wenn der zu betrachtende Fall schon zuvor im Kontext der Arbeitsdefinition zur OK bestimmt wurde. Insofern ist diese Vorgehensweise als ein in der Mikroebene zu qualifizierender definitorischer Ansatz zu betrachten.⁹⁹ Auch das *LKA NDS* hat in einem Lagebild zur Clankriminalität einen Indikatorenkatalog konzipiert, um die Clankriminalität zu bestimmen. Diese Indikatoren sind den hier bereits präsentierten Indikatoren entsprechend.¹⁰⁰

Dass an hiesiger Stelle drei institutionelle Konzeptionen zur Verdichtung komparativ gegenübergestellt wurden, lässt den Rückschluss zu, dass auch die Clankriminalität eine konturlose Erscheinungsform mit ambigen Vorstellungen und Verständnissen darstellt. Demnach ist abzuleiten, dass es sicherheitsbehördenübergreifend an einem konformen definitorischen Verständnis mangelt. Konsens besteht lediglich darüber, dass eine präzise Legaldefinition impraktikabel ist, die Clankriminalität in concreto als solche zu deklarieren, ohne stigmatisierende Assoziationen in Bezug auf die Mitglieder arabisch-türkischer Großfamilien hervorzurufen.¹⁰¹ Das immanente Spannungsverhältnis zwischen Deklaration und Stigmatisierung wurde dadurch

⁹⁸ Vgl. *BKA* (2020), S. 30.

⁹⁹ Vgl. *BKA* (2020), S. 30.

¹⁰⁰ Um weitere Redundanzen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den Indikatorenkatalog des *LKA NDS* verwiesen, vgl. dazu *LKA NDS* (2020), S. 5.

¹⁰¹ Vgl. *LKA NRW* (2018), S. 10.

abgestellt, indem die generellen Merkmale der Arbeitsdefinition zur OK durch weitere ausschärfende und clanspezifische Kriterien und Indikatoren ergänzt wurden. Obschon sich die systematischen Vorgehensweisen in ihren Formulierungen unterscheiden, korreliert die Semantik aller Begriffsbestimmungen im Wesentlichen, sodass im Ergebnis die Vorgehensweise zur Begriffsdeutung überzeugt.

Anhand dieser Vorgehensweisen lässt sich schließlich schlussfolgern, dass die von den arabisch-türkischstämmigen Gruppierungen ausgehende Clankriminalität im kriminologisch-polizeilichen Kontext als eine konkrete Erscheinungsform der OK zu subsumieren ist.

4. Terrorismus als Untersuchungsgegenstand

Als zweiten zentralen Untersuchungsgegenstand wird im folgenden Abschnitt der Terrorismus als Kriminalitätsphänomen behandelt. Die Explikation eines scharfen Untersuchungsgegenstandes zeugt an dieser Stelle für den weiteren Diskurs von wesentlicher Relevanz und soll folgend ausgeleuchtet werden. Der hier in Rede stehende Untersuchungsgegenstand ist vorab von seiner kontextuellen Unschärfe zu befreien.

4.1 Phänomenologische Analyse

Etymologisch ist der Terrorismus-Terminus aus dem Lateinischen „terrere“ abgeleitet und bedeutet in seiner Übersetzung „Schrecken“ bzw. „Furcht“ und beschreibt damit in gewisser Hinsicht das Hervorrufen menschlicher Emotionen.¹⁰² Demnach beschreibt diese etymologische Begriffsauslegung lediglich die emotionale Folge auf ein Ereignis oder ein Erlebnis. Wird der Terminus allerdings in einen gesellschaftlichen bzw. politischen Kontext gerückt, wird die singuläre Bedeutung durch eine plurale Wesenstypologie verdrängt. Nach *Dienstbühl* ist der Terrorismus als eine spezielle Ausprägung des politischen Extremismus¹⁰³ anzusehen, in der die bewusste physische Gewaltanwendung eine abgrenzende Determinante einnimmt, da beide Phänomene zugleich Ausprägungen politisch motivierter Kriminalität sind.¹⁰⁴ Die Gewalt stellt demnach ein auf Dauer angelegtes strategisches Instrument dar, mit

¹⁰² Vgl. Hirschmann (2001), S. 7.

¹⁰³ Vgl. Dienstbühl (2019), S. 75

¹⁰⁴ Vgl. Neubacher (2020), S. 198.

dem nicht-staatliche Akteure, subjektiv resp. kollektiv geprägte Ziele zu erreichen versuchen.¹⁰⁵ Bewusst wird hier die Begrifflichkeit „Akteure“ und nicht etwa synonymhaft „Gruppierungen“ verwendet. Die Begründung ist darin zu sehen, dass terroristische Handlungen sowohl durch Gruppierungen als auch durch Einzeltäter begangen werden können.¹⁰⁶ Werden die Ziele rekuriert, ist in ihnen das Fundament extremistisch/terroristischer Bewegungen zu sehen. Die Ziele insbesondere in ideologisch, politisch und auch religiös gekennzeichneten Motiven figuriert. Diesen Motiven ist gemein, dass sie dem vorherrschenden und konventionellen Normen- und Wertestatut - in der Gestalt der freiheitlich demokratischer Grundordnung (fdGO) - animos gegenüberstehen und in den verfassungsmäßigen, demokratischen sowie pluralistischen Staatsgebilden einen Antagonisten ihrer Überzeugung sehen.¹⁰⁷ An diesem Punkt divergieren der Terrorismus und der Extremismus: während extremistische Akteure darauf abzielen, diese Grundwerte zu derogieren und überwinden, um sie durch eigene Werte- und Normen zu substituieren, intendieren terroristische Akteure das vorherrschende System in aller Absolutheit mit einer übersteigerten aktiven Gewalt- und Brutalitätsintensität zu vernichten und ein grundsätzlich neues Ordnungssystem zu konsolidieren.¹⁰⁸ Neben der physischen Gewaltanwendung als strategische Ausrichtung, ist auch die öffentliche Wahrnehmung als kommunikative Komponente darin einzubetten. Mit der Ausschöpfung medialer Infrastruktur werden Macht-demonstrationen und Aktivitäten terroristischer Akteure kanalisiert an die Gesellschaft verbreitet.¹⁰⁹ Damit werden gleichzeitig zwei strategisch relevante Zielgruppen adressiert:¹¹⁰

Zum einen werden durch die transportierten Visualisierungen Angst und Schrecken in der Bevölkerung erzeugt. In diesem Zusammenhang ist auch nicht das Ausmaß und die Intensität der jeweiligen Gewaltanwendungen per se motivationsgeleitet. Primär wird dadurch der Schreckens- und Zerstörungswille, die Verwundbarkeit der Gesellschaft sowie die Insuffizienz der Gesellschaftshüter der Öffentlichkeit gegenüber als psychologische Symbolik

¹⁰⁵ Vgl. Jaschke (2006), S. 104.

¹⁰⁶ Vgl. Pfahl-Traughber (2016), S. 17; Eine andere Ansicht vgl. Wildfang (2010), S. 24.

¹⁰⁷ Vgl. Dienstbühl (2019), S. 73.

¹⁰⁸ Vgl. Dienstbühl (2019), S. 80.

¹⁰⁹ Vgl. Dienstbühl (2019), S. 76.

¹¹⁰ Vgl. Hirschmann (2004), S. 90.

demonstriert. Korrelierend dazu, führt der hier entstandene gesellschaftliche Druck auf die Politik zu unüberlegten und spontanen Entscheidungen, deren Richtung gewissermaßen durch den Terrorismus beeinflusst werden kann.¹¹¹ Zum anderen dient die Produktion visueller Aufmerksamkeit der Konstruktion selbstdarstellender Profilierung sowie der popkulturellen und propagandistischer Ikonisierung der eigenen Motive und forciert dergestalt die „[...] Rekrutierung von Sympathisanten [...]“ als auch deren Mobilisierung.¹¹² Innerhalb des Terrorismus-Kosmos klassifizieren *Dietl/Hirschmann/Tophoven* weitere terroristische Strömungen nach ihrer Ideologie:

- **Ethno-nationaler Terrorismus:** Diese Form des Terrorismus war mit der Zielsetzung ummantelt, eine staatliche Unabhängigkeit herbeizuführen, Annäherungen an einen anderen Staat oder Bürgerrechte zu reklamieren. Prominente Organisationen sind beispielhaft die *IRA*, *ETA*, *PKK* oder die *PLO*¹¹³
- **Sozialrevolutionärer Terrorismus:** Diese Art von Links-Terrorismus strebte eine ideologische und politische Neuausrichtung an. Es wurde propagiert, sich der imperialistischen und kapitalistischen Gesellschaft zu emanzipieren. In Deutschland ist hier die *RAF* als Beispiel anzuführen¹¹⁴
- **Terrorismus mit staatlicher Beteiligung:** Terrorismus in diesem Sinne kann drei Formen annehmen: Staatsterrorismus, wenn der Staat selber terroristische Handlungen vornimmt; staatlich geförderter Terrorismus, wenn nicht-staatliche Gruppierungen durch den Staat unterstützt werden; staatlich-geduldeter Terrorismus, wenn der Staat territoriale terroristische Aktivitäten duldet¹¹⁵
- **Islamismus und Dschihadismus:** Aus der Perspektive der Akteure, wird ein heiliger Krieg gegen den feindlichen Westen geführt, der nicht

¹¹¹ Vgl. Bernhardt (2016), S. 3; Vgl. auch Pfahl-Traughber (2016), S. 12.

¹¹² Bernhardt (2016), S. 9; Beispielhaft ist hier der mittlerweile getötete und in Deutschland als Rapper bekannter Denis Cuspert („Deso Dogg“) zu erwähnen, der aufgrund seiner Popularität gezielt für Rekrutierungszwecke instrumentalisiert wurde.

¹¹³ Vgl. Dietl/Hirschmann/Tophoven (2006), S. 32.

¹¹⁴ Vgl. Dietl/Hirschmann/Tophoven (2006), S. 69.

¹¹⁵ Vgl. Dietl/Hirschmann/Tophoven (2006), S. 95.

der islamischen Sichtweise entspricht. Bekannt sind hier vor allem der *IS* oder *Al-Qaida*¹¹⁶

Schneider und *Hofer* kategorisieren die terroristischen Strömungen nach räumlichen Kriterien, kommen jedoch zu einem ähnlichen Ergebnis, mit der Ausnahme, dass sie das Kriterium **Cyberterrorismus** explizit komplementieren. Demnach ist das Internet/Computersystem einerseits Angriffsziel terroristischer Handlungen, andererseits auch Instrument zur Begehung terroristischer Handlungen.¹¹⁷

Soll dieses Verständnis nunmehr in ein scharfkantiges Definitionsgewand gezwängt werden, sieht sich auch dieser Versuch einem komplizierten Unterfangen konfrontiert. Aus der amtlichen, institutionellen Perspektive lautet ein Definitionsansatz der nationalen Verfassungsschutzbehörden folgendermaßen:

*„Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.“*¹¹⁸

Aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive definieren *Hegemann* und *Kahl* den Terrorismus

*„[...] als eine Gewaltstrategie, die von anderen Gewaltformen aufgrund einer Reihe von Merkmalen unterschieden werden kann. Besonders häufig wird Terrorismus mit der Anwendung oder Androhung von Gewalt durch nicht-staatliche Akteure, der Verbreitung von Angst und Schrecken bei einem bestimmten Zielpublikum und dem Streben nach politischer Veränderung in Verbindung gebracht.“*¹¹⁹

und nach dem Verständnis von *Waldmann*

„[...] planmäßig vorbereitete, schockierende Gewaltanschläge aus dem Untergrund gegen eine politische Ordnung aus dem Untergrund. Sie sollen vor

¹¹⁶ Vgl. Dietl/Hirschmann/Tophoven (2006), S. 122.

¹¹⁷ Vgl. Schneider/Hofer (2008), S. 36.

¹¹⁸ BfV (o.J.), online verfügbar, zuletzt abgerufen am 23.01.2021: https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/_IT.

¹¹⁹ Hegemann/Kahl (2018), S. 26.

*allem Unsicherheit und Schrecken verbreiten, daneben aber auch Sympathie und Unterstützungsbereitschaft erzeugen.*¹²⁰

Neben dieser rein exemplarischen Illustration diverser Definitionsversuche existieren über einhundert weitere Definitionen.¹²¹ So ist es nicht verwunderlich, dass diese interdisziplinäre Agglomeration nicht nur vielfältige Interpretationen hervorrufen, sondern auch kontrovers debattiert wird und kein allgemeingültiger Konsens über ein soziales bzw. auch politisches Phänomen zu treffen ist.¹²² Dieser Umstand ist notabene auch auf den institutionellen Bereich zu adaptieren. Weder eine Legaldefinition noch eine für die Sicherheitsbehörden allgemeingültige Definition sind anzutreffen.¹²³ Dies mag auf den ersten Blick gegenüber den Sicherheitsbehörden pejorative Konnotationen erzeugen, zeigt aber zugleich, dass eine generelle Terrorismus-Definition, welche die Akteure oder die Handlungen in zwei Lager zu kontrastieren vermag, nahezu unmöglich zu konzeptualisieren ist.¹²⁴ Eine Erklärung hierfür ist in der Fluidität, Flexibilität und Komplexität zu finden. Terrorismus bzw. terroristische Handlungen und Akteure sind keineswegs isoliert zu betrachten, sondern stets im politischen, regionalen, kulturellen und geschichtlichen Kontext. Dies untermauert auch ein historischer Rückblick des Terrorismus, der bis in die Epoche der französischen Revolution zurückzudatieren ist und seither bis in die Gegenwart persistent zeitgeschichtlichen Entwicklungen und Umwelteinflüssen unterworfen ist.¹²⁵ Dass enge und binäre Sichtweisen auf Akteure oder Handlungen sich der Identifizierung gegenwärtiger und künftiger Entwicklungen verschließen können, wurde auch von politischer Seite festgestellt.¹²⁶ Infolgedessen scheint auch an diesem Punkt eine merkmalsorientierte Wesenstypologie geeignet.

¹²⁰ Waldmann (2011), S. 14.

¹²¹ Vgl. Hegemann/Kahl (2018), S. 17.

¹²² Vgl. Dienstbühl (2019), S. 79.

¹²³ Vgl. Graulich (2013), S. 175.

¹²⁴ Vgl. Dietl/Hirschmann/Tophoven (2006), S. 19.

¹²⁵ Vgl. Dietl/Hirschmann/Tophoven (2006), S. 22.

¹²⁶ Vgl. BT-Drs. 16/813, S. 12; Vgl. auch WD 3 - 417/09.

So ist der Terrorismus in obiger Anlehnung an einem viergliedrigen Konstrukt zu messen:

- Auf Dauer angelegte Gewaltanwendung bzw. Drohungen mit Gewalt
- Nichtstaatliche Akteure
- Erfüllung politischer Zielsetzungen, basierend auf subjektiven bzw. kollektiven Motivationen
- Gezielte öffentliche Verbreitung von Angst und Schrecken¹²⁷

Insgesamt ist hiernach zu bilanzieren, dass der Gegenstandsbereich um Terrorismus vielschichtig ausgeprägt ist und keinen universellen Gesetzmäßigkeiten folgt. Vielmehr ist er als Hyperonym diverser terroristischer Erscheinungsformen, Einflüssen, Handlungen und Akteuren anzusehen. Diese Vielschichtigkeit kommt auch in der disziplin- und adressatenübergreifenden Interpretation zum Ausdruck. Wird zudem der Sprachgebrauch „der Terrorismus“ ergänzend angeführt, führt diese Gesamtheit zu einer undifferenzierten und globalen Assoziation und würde auch in dieser Form die gegenständliche Untersuchung verzerren. Insofern wird für den weiteren Gang der Untersuchung der Islamismus als eine Erscheinungsform des Terrorismus spezifisch behandelt.

4.2 Islamismus als terroristische Erscheinungsform am Beispiel des Islamischen Staat

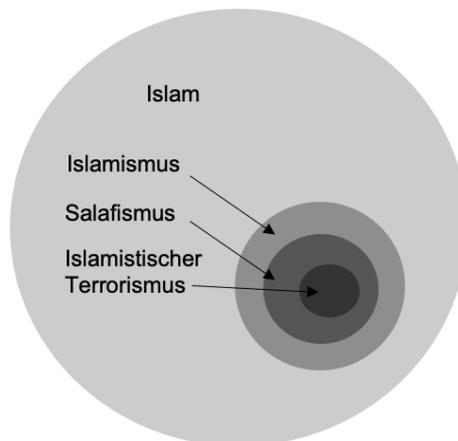
Zuvorderst ist es zwingend geboten, die semantisch ähnlich lautenden Termini „Islam“ und „Islamismus“ präzise voneinander zu kontrastieren, um synonymhafte sowie fälschliche Verwendungen zu verhindern (vgl. nachfolgende Abbildung 2). Mit dem Begriff Islam ist die religiöse Glaubensrichtung gemeint, wohingegen der Begriff Islamismus eine Ausprägung des politischen Extremismus bezeichnet.¹²⁸ Der Islamismus ist von einer Ideologie motiviert, die sich auf islamische Doktrinen aus dem Koran bezieht. Der Islamismus folgt der Überzeugung, dass der Islam nicht nur eine Religionsausübung darstellt, sondern darüber hinaus die Gesellschafts- und Rechtsordnung in aller

¹²⁷ Vgl. dazu Hagemann/Kahl (2018), S. 26; Vgl. auch Dienstbühl (2019), S. 79f und Dietl/Hirschmann/Tophoven (2006), S. 17f.

¹²⁸ Vgl. BMI (2020), S. 172.

Absolutheit nach den Vorstellungen der Scharia diktiert. Islamisten¹²⁹ sehen in der Scharia eine durch Gott bestimmte und exklusive Rechtsordnung für die weltliche Gesellschaft und die Staatsordnung.¹³⁰ Dieses Prinzip der exklusiven Gottessouveränität bzw. eines Gottesstaates kollidiert mit den Vorstellungen und Prinzipien demokratischer Rechtsstaaten und der nationalen fdGO. Dabei wird insbesondere die Säkularisierung abgelehnt. Aus dieser Überzeugung heraus zielen Islamisten darauf ab, die fdGO bzw. westliche demokratische Grundwerte vollständig abzuschaffen und durch einen homogenen Islamischen Staat zu ersetzen.¹³¹ Innerhalb des Islamismus haben sich weitere Strömungen herausgebildet, die hiernach erläutert werden.

Abbildung 2: Strömungen innerhalb des Islams



Quelle: Abbildung

4.2.1 Salafismus: Spektrum innerhalb des Islamismus

Da der islamistische Terrorismus nicht segregiert zu betrachten ist, sondern auch durch den Salafismus, als weitere Strömung innerhalb des Islamismus, tangiert ist, wird der Salafismus an dieser Stelle pointiert dargestellt.

Die salafistische Strömung bezeichnet eine Gruppierung, die eine extensiv ausgeprägte fundamentalistische Einstellung zum Koran und Sunna ideologisiert. Der Salafismus nimmt Bezug auf die theologischen Lehren des Wahhabismus und der Salafiyya,¹³² die sich wiederum streng an den idealen

¹²⁹ Mit Islamisten sind die personifizierten Vertreter des Islamismus gemeint.

¹³⁰ Vgl. Pfahl-Traugber (2011), S. 5.

¹³¹ Vgl. Goertz (2017), S. 15.

¹³² Mit Wahhabismus wird eine puristisch-traditionalistische Ausprägung des sunnitischen Islams gemeint, die jede Form des schiitischen Islams gänzlich ablehnt. Mit Salafiyya

Lebensweisen der ersten Muslime des sog. „Ur-Islams“ aus dem siebten und achten Jahrhundert orientieren. Demzufolge richten sie ihr Handeln sowie ihr Verständnis detailgenau am Wortlaut des Koran aus und besinnen sich an die Lebensführung des Propheten Mohammeds zurück.¹³³ Damit wird nicht nur eine apologetische Ablehnung gegenüber den Vertretern der fdGO und der Säkularisierung impliziert, sondern auch gegenüber allen anderen Muslimen, die diese fundamentalistische Lebensweise der islamischen Frühzeit nicht gleichermaßen glorifizieren.¹³⁴

Salafisten handeln in der Absicht, die Ausstrahlwirkung der Doktrinen des idealen Ur-Islam auf die Gesellschaft und den Staat wiederherzustellen sowie den gegenwärtig praktizierten Islam von jeden, aus ihrer Sicht, abweichenden „Verunreinigungen“ zu befreien.¹³⁵ Dadurch wird eine Dichotomie zwischen „Gut“ und „Böse“ konstruiert, die in den letzten Jahren vermehrt durch offenes propagandistisches Predigen ideologisch an die Öffentlichkeit herangetragen wird. Diese Predigern verbindet gemein, dass sie ihre Glaubensvorstellung in radikaler Rhetorik verbreiten und in einem charakteristischen, homogenen Erscheinungsbild auftreten (traditionelle Bekleidung und lange, ungeschorene Bärte).¹³⁶ Mit ihrem öffentlichen Auftreten zielen sie einerseits darauf ab, die Gesellschaft und politische Ausgestaltung zu beeinflussen und verfolgen andererseits missionarische Zwecke.¹³⁷ Trotz ihrer gleichen Bestrebungen, lässt sich eine Binnendifferenzierung zwischen einer politischen und jihadistischen Bewegung vornehmen. Die Anhänger der politischen Bewegungen beteiligen sich überwiegend in den eben beschriebenen propagandistischen Handlungen, während den Anhängern der jihadistischen Bewegungen¹³⁸ eine offene und bejahende Affinität zur Gewalt als Mittel der Durchsetzung ihrer Zielsetzungen inhärent ist und diese in Gänze als legitim bewertet wird. Der jihadistische Salafismus stellte in der Vergangenheit zudem das größte Substrat für die Radikalisierung von

wird die artikulierte Zielsetzung eines wörtlichen und globalen Koranverständnisses verstanden, vgl. dazu Goertz (2018c), S. 10.

¹³³ Vgl. Schneiders (2017), S. 5.

¹³⁴ Vgl. Goertz (2017), S. 22.

¹³⁵ Vgl. BMI (2020), S. 195.

¹³⁶ Vgl. BMI (2020), S. 195.

¹³⁷ Vgl. Schneiders (2017), S. 23.

¹³⁸ Jihadisten sind Anhänger des Jihads. Als Jihad wird der bewaffnete „Heilige Kampf“ gegen Ungläubige und Feinde des Islams verstanden. In den letzten Jahren war richtete sich der Kampf gegen die westliche Welt, vgl. dazu NMI (2020), S. 175.

Anhängern, die sich jihadistischen-terroristischen Organisationen, wie dem Islamischen Staat (IS), anschlossen, da speziell zu diesen Organisationen jihadistische Salafisten eine ideologische, organisatorische und strategische Nähe pflegen.¹³⁹ Vertreter des politischen Salafismus lassen sich hingegen sowohl in gewaltaffine und gewaltfreie Haltungen lozieren. So ist festzustellen, dass einige Anhänger den friedfertigen Charakter des Islam unterstreichen und terroristische Bewegungen entschieden ablehnen. Das andere salafistische Lager hingegen legitimiert die Gewalt und den Terrorismus mit einer religiösen Argumentation.¹⁴⁰

Somit ist festzuhalten, dass der Salafismus das ideologische Fundament für den islamistischen Terrorismus darstellt und mit diesem eine entscheidende rekrutierende Einheit bildet.¹⁴¹

4.2.2 Islamistischer Terrorismus: Spektrum innerhalb des Islamismus

Als islamistischer Terrorismus sind kulminierten Extreme des Islamismus zu verstehen. Islamistischer Terrorismus beschreibt den gewaltsamen, religiös motivierten Kampf mit terroristischen Mitteln gegen die Ungläubigen und Feinde des islamischen Glaubens und gegen die nicht fundamentalistisch indoktrinierten Muslime auf der ganzen Welt. In den letzten Jahren ist allerdings auch die westliche Staatengemeinschaft als personifiziertes Feindbild des islamistischen Terrorismus in deren Fokus gerückt. In dieser globalen Ausrichtung streben die jihadistischen Gruppierungen die Errichtung eines territorialen Gottesstaates an.¹⁴² Der islamistische Terrorismus kann im Ergebnis somit als praktische Umsetzung der extremen salafistischen abgeleiteten Gedankenlehre verstanden werden.

Die militante terroristische Gruppierung „Islamischer Staat“ (IS) stellt dabei eine zentrale und prominente Gruppierung des islamistischen Terrorismus dar. Durch den damaligen Anführer des IS Al-Baghdadi wurde im Juni 2014 das Kalifat proklamiert. Weite Gebiete in Syrien und Irak wurden durch den IS okkupiert und ein erster Islamischer Staat i.S.d. Korans entstand. Mit der Ausrufung des Kalifats inaugurierte Al-Baghdadi sich zugleich als Kalif Ibra-

¹³⁹ Vgl. Goertz (2017), S. 21.

¹⁴⁰ Vgl. BMI (2020), S. 196.

¹⁴¹ Vgl. BMI (2020), S. 177.

¹⁴² Vgl. Goertz (2020), S. 8; Vgl. auch Range (2016), S. 42.

him und beanspruchte die Führungskompetenz aller Muslime weltweit.¹⁴³ Durch militärische Gewalt wurden bis zum Jahr 2017 territoriale Erfolge erzielt, die nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Mobilisierung und Rekrutierungen sog. „Foreign Fighters“ aus aller Welt in die Jihadgebiete, zurückzuführen sind. Nachdem der IS Ende Februar 2017 territorial als besiegt erklärt wurde, blieb die virulente Ideologie weiterhin ubiquitär und es wurde ein strategischer Richtungswechsel vorgenommen. Nunmehr sollte sich der militärisch geführte Kampf gegen den westlichen Antagonisten in den Untergrund verlagern und diesen durch weltweite Anschläge fortführen.

5. Komparatives Analysemodell

Mithilfe eines dreigliedrigen Analysemodells werden die Kriminalitätsphänomene der Clankriminalität und des Islamischen Staats - stellvertretend für die OK und des Islamistischen Terrorismus - untersucht, indem sie komparativ gegenübergestellt werden. Dadurch soll der Versuch unternommen werden, theoretische Schnittmengen aufzuhehlen und ggf. kooperative Handlungsmuster zu identifizieren.

Beginnend mit einem merkmalsorientierten Ansatz, der in Anlehnung an *Florack* vier Analyseebenen umfasst,¹⁴⁴ werden die Wesensgehalte der Kriminalitätsphänomene mikroskopisch in ihren Strukturen beleuchtet. Der darauffolgende literarische Ansatz untersucht, ob in der einschlägigen Literatur bereits kooperative Handlungsmuster festgestellt wurden.

Abschließend werden realitätsbezogene Vorfälle in den gegenständlichen Kontext gesetzt und ebenfalls auf ein kooperatives Handlungsmuster hin untersucht.

5.1 Merkmalsorientierter Ansatz

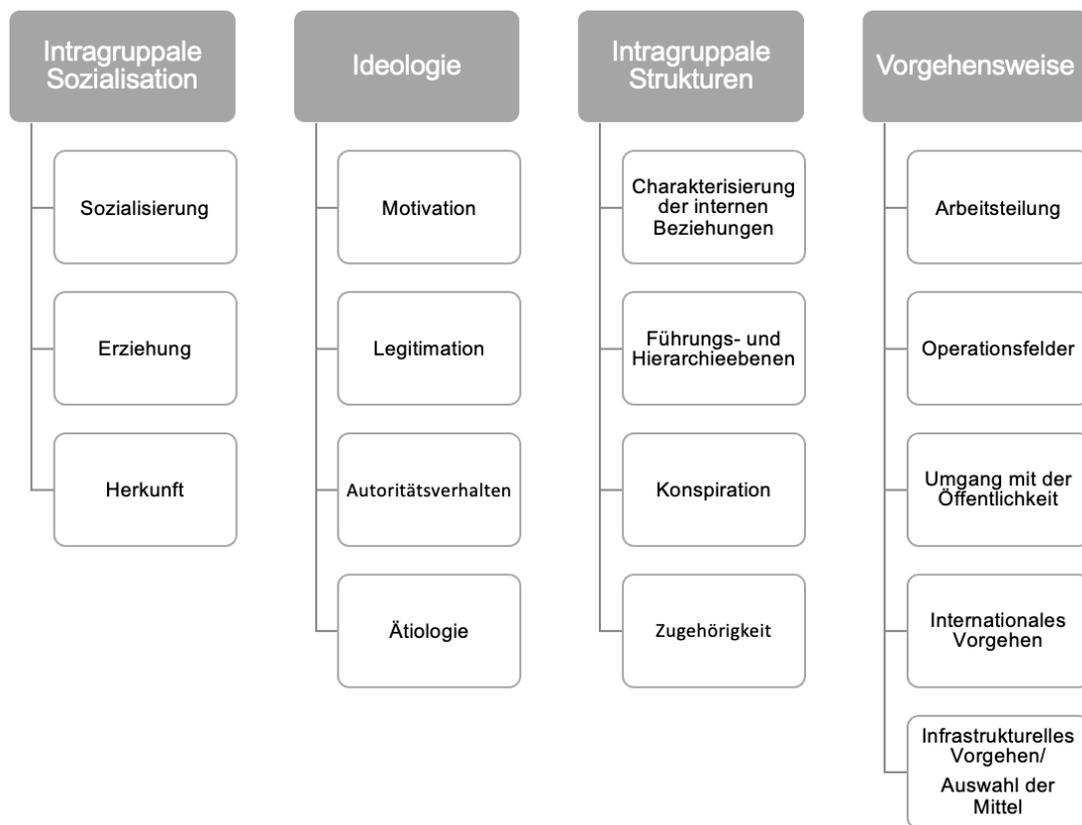
Mit dem merkmalsorientierten Ansatz werden die hier in Rede stehenden Kriminalitätsphänomene nach dem Klassifikationsschema (vgl. nachstehende Abb. 4) taxonomisch eingeordnet. Mit der Fragmentierung der Kriminalitätsphänomene in ihre einzelnen Bestandteile, können diese nach einem einheitlichen Referenzrahmen objektiv und komparativ untersucht werden. Bilanzierend werden sodann Muster und Zusammenhänge aufgedeckt, indem sie

¹⁴³ Vgl. NMI (2020), S. 205.

¹⁴⁴ Vgl. Florack (2010), S. 49.

synoptisch zusammengeführt werden. Die Variablen in den Analyseebenen orientieren sich maßgeblich an den oben präsentierten clanspezifischen Indikatorenkataloge.

Abbildung 3: Klassifikationsschema



Quelle: Eigene Abbildung

5.1.1 Intragruppale Sozialisation

Zu Beginn werden die Kriminalitätsphänomene in Bezug auf die Sozialisierung ihrer Mitglieder beleuchtet. Dazu werden die Prozesse identifiziert, durch die ein interdependentes Geflecht zwischen den Individuen und dem Kollektiv entsteht und diese zu einer sozialen, eng verbundenen Gruppe zusammenwachsen.

5.1.1.1 Clankriminalität

Zuweilen wird die Clankriminalität zur Abgrenzung von anderen Gruppierungen der OK gemeinhin als „Libanesen-Clans“ betitelt. Dadurch kann primafacie ein Eindruck erweckt werden, der eine verzerrte Homogenität in Bezug

auf die Gruppierung hervorruft und ethnische Stigmatisierung begründet. Um sich dem Clanspezifikum anhand der Staatsangehörigkeit zu nähern, ist das Ethnonym „Mhallami“ zutreffender, das innerhalb der der Clankriminalität als Volksgruppierung dominiert.¹⁴⁵ Bei den „Mhallami“ handelt es sich um eine arabische Volksgruppierung sunnitischer Muslime, dessen geografischer Ursprung im Südosten der Türkei zu verorten ist und eine bewegte Migrationsgeschichte aufweist. Eine erste große Migrationsbewegung der Mhallami fand demnach infolge sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Unterdrückung in den 1940er statt, als sie von der Türkei aus in den Libanon migrierten.¹⁴⁶

Aus Schutzgründen migrierten neben den Mhallami auch palästinensische Entitäten in den Libanon, als Folge der israelischen Staatsgründung im Jahr 1948 und der Suezkrise im Jahr 1967.¹⁴⁷ Im Libanon erfuhren die Flüchtlinge beider Volksgruppierungen wiederum keine soziale und wirtschaftliche Integration, sondern stießen auf eine offene Ablehnungshaltung der libanesischen Gesellschaft. Auch von staatlicher Seite waren sie Adressat staatlicher Diskriminierungen und Repressionen. Sie wurden von der Gesellschaft segregiert und lebten isoliert in getrennten Stadtteilen. In dieser Folge etablierten sie, wie es in der islamischen Kultur üblich ist, Stammesstrukturen mit einem gemeingültigen Normen- und Werteverständnis, dass ein einheitliches und friedliches Zusammenleben der Stämme garantierte, sich aber auch zugleich gemeinsam gegen die staatliche Autorität richtete.¹⁴⁸

Mit Ausbruch des Bürgerkrieges im Libanon 1980 fand eine erneute Migrationswelle statt. Sowohl die Mhallami als auch palästinensische Gruppierungen migrierten in Richtung Deutschland und Europa, um dort Asyl zu begehren. In Deutschland wurden ihre Asylanträge größtenteils abgelehnt, da sie seinerzeit nicht vom Wirkungsradius des Art. 16 GG umfasst waren.¹⁴⁹ Da aber im Zuge der Migrationsreisen nicht selten die Pässe weggeworfen wurden, führt dies auch noch gegenwärtig zu dem prekären Umstand hinsichtlich der Nationalitätenfrage. Dies hat zur Folge, dass die Mitglieder der Clankriminalität zum Teil als Staatenlose deklariert wurden und immer noch werden,

¹⁴⁵ Das Ethnonym „Mhallami“ ist von dem arabischen Dialekt „Mhallamiya“ abgeleitet, vgl. dazu Ghadban (2016a), S. 5.

¹⁴⁶ Vgl. Goertz (2019a), S. 11.

¹⁴⁷ Vgl. Duran (2019), S. 298.

¹⁴⁸ Vgl. Duran (2019), S. 298.

¹⁴⁹ Vgl. Ghadban (2016a), S. 4.

sodass bis heute zum Teil ein Abschiebungshindernis darstellt. Sie halten sich somit mit einem Duldungsstatus in Deutschland auf, der bis in die heutige Zeit fortan in Form von sog. Kettenduldungen verlängert wird.¹⁵⁰

Mit der Flucht nach Deutschland reproduzierten die Ethnien auch in der neuen „Heimat“ ihre Stammesstrukturen und kultivierten ihr stammesbezogenes Normen- und Werteverhältnis, dass bis in die Gegenwart Bestand hat.¹⁵¹

Ein deutlicher Ausdruck dessen ist das verwandtschaftliche Familienzusammengehörigkeitsgefühl, welches innerhalb der Ethnien auf einem traditionellen Verständnis beruht und dessen Ursprung auf die vorislamische Zeit zurückzuführen ist.¹⁵²

Anders als das westlich praktizierte Familienbild, nimmt die Stellung der Familie in islamisch geprägten Kulturen eine zentrale Rolle ein. Sie stellt sich als eine „Blutgemeinschaft“ dar, die sich nicht nur auf den unmittelbaren Verwandtschaftsgrad erstreckt, sondern einen weiten Familienkreis in das Familiengeflecht inkludiert und somit bis zu tausend Mitglieder umfassen kann.¹⁵³

Mit dem Gefühl einer eng verknüpften Familienzugehörigkeit entsteht somit ein starkes und solidarisches, nach außen gerichtetem Kollektiv, mit dem mehrere wirkungsvollen Funktionen einhergehen. So dient die Familienzugehörigkeit dazu, die kultivierten Familienwerte und Familientraditionen generationsübergreifend zu übergeben und dadurch ein zentrales und makrodimensionales Familien- und Ehrstatut, nach den sakralen Doktrinen des Islams zu etablieren.¹⁵⁴

Aus diesem dyadischen Statut geht eine bedingungslose sowie intrakollektive Loyalität aller Familienmitglieder gegenüber dem übergeordneten Familienstatut und dem Familiengefüge hervor.¹⁵⁵

Untrennbar hierzu leitet sich die Familienehre als zentrale Determinante ab, die tief im Kollektiv der Familienclans verankert ist. Sie kann als eine nicht sichtbare Membran verstanden werden, welche die nach innen gerichtete Kohäsion gewährleistet. Es ist als ein komplexes Wertekonstrukt zu verste-

¹⁵⁰ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 34.

¹⁵¹ Vgl. Ghadban (2016a), S. 5.

¹⁵² Vgl. Dienstbühl (2021), S. 37.

¹⁵³ Vgl. Duran (2019), S. 297.

¹⁵⁴ Vgl. Rohde et al. (2019a), S. 276.

¹⁵⁵ Vgl. Ghadban (2016), S. 13.

hen, dem bestimmte Regeln sowie Verhaltensweisen immanent sind, die durch die Individuen bereits von Geburt an internalisiert werden. Sie bestimmt das alltägliche Handeln des Kollektivs sowie Individuums maßgeblich. Nach außen hin demonstriert die Familienehre den Geltungswert des Kollektivs und bestimmt dadurch das Ansehen des Familiengefüges und des Trägers in der (Sub-)Gesellschaft.¹⁵⁶

Die Bedeutsamkeit, die der Familienehre zuerkannt wird, kondensiert in der Sensibilität und Verletzlichkeit ihrer Architektur. Demzufolge wird jede Beeinträchtigung der Familienehre, in denunzierender oder abwertender Absicht, bzw. durch interne normabweichende Handlungen, einem physischen Angriff gleichgestellt. Ehrverletzende Formen können darin vielgestaltig sein und müssen immer im Einzelfall bewertet werden. Empfindliche Verstöße sind jedoch in den meisten Fällen beleidigendes und schamhaftes Verhalten in Bezug auf die Familien und insbesondere auf die Frauen.¹⁵⁷ Verstöße gegen die Normen werden mit der bedingungslosen Wiederherstellung des Zustands ex ante geahndet. Dazu findet oftmals das Talionsprinzip Anwendung, nach dem der Verursacher durch öffentliche Gewaltausübung, und nicht selten auch durch Blutrache, sanktioniert wird.¹⁵⁸

Als ehrverletzend können überdies auch Handlungen staatlicher Institutionen empfunden werden. Das staatliche Handeln ist nach den säkularisierten Grundsätzen der fdGO ausgerichtet, das selten mit den sakralen Familien- und Ehrstatuten harmonisiert. Durch die Kollision beider Maxime entsteht ein Spannungsfeld, in welchem der Staat als Antagonist betrachtet wird. Das Familienstatut diktiert demnach, das staatlichen Vertretern jede kooperative Kommunikation verwehrt und dieser in all seinen Ausprägungen kollektiv abgelehnt wird, wenn dadurch das Familienstatut tangiert bzw. verletzt würde.¹⁵⁹

Überwacht wird die Einhaltung des Familienstatuts durch ein eigenes, pragmatisch ausgerichtetes Sanktionierungssystem. Interne Verstöße gegen das Familienstatut werden innerhalb der Familie offen mit der Kundgabe von Repressalien versucht zu verhindern, die sowohl den Familienausschluss als

¹⁵⁶ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 44.

¹⁵⁷ Vgl. Dienstbühl (2020), S. 320.

¹⁵⁸ Vgl. Duran (2019), S. 298.

¹⁵⁹ Vgl. Seidensticker/Werner (2020), S. 10f.

psychisch-sozialen Verlust als auch die Anwendung physischer Gewalt beinhalten. So schützt das Familien- und Ehrstatut einerseits vor Verrat aus den eigenen Reihen und andererseits vor Unterwanderung von außen.¹⁶⁰

Aus dem Familienstatut geht außerdem eine patriarchalische Struktur nach dem Abstammungsprinzip hervor, in der eine traditionelle und binäre Geschlechterrolle praktiziert wird.¹⁶¹ In diesem Verständnis manifestiert sich die männliche Rollenzuweisung in der Bewahrung der Familienehre. Dazu werden die männlichen Nachkommen schon in der Kindheit entsprechend ihrer künftigen androgenen Rolle, nach dem väterlichen Vorbild als Beschützer, Entscheider und auch Stammeshalter erzogen. Als pädagogisches Mittel zur Erziehung findet das väterliche Züchtigungsrecht häufig Einzug in die kindliche Erziehung, das als legitimes Machtmittel anerkannt wird. Das nach dem väterlichen Vorbild autoritäre Erziehungsprinzip zielt also darauf ab, geschlechtsspezifische Eigenschaften wie Virilität, Härte und Stärke zu internalisieren, um das Familien- und Ehrstatut auch künftig vor Beeinträchtigungen bewahren zu können.¹⁶² Die Rolle der Frau innerhalb des Familienclans orientiert sich ebenfalls an den islamischen Grundsätzen. Hiernach nimmt die Frau eine gegenüber dem Mann inferiore Stellung ein, die sich gewissermaßen als Besitztum des Mannes unterordnen muss.¹⁶³ Ihre innerfamiliäre Aufgabenzuweisung reduziert sich lediglich in der Sicherstellung eines ausreichenden Nachwuchses sowie dessen Erziehung.¹⁶⁴

Zusammenfassend ist die Familienpolitik auf die eigene persistente Macht- und Stärkepotenzierung ausgerichtet. In der Praktizierung strategischer, intra-ethnischer Eheschließungen innerhalb der Familie, wird die Aufrechterhaltung des Familiengefüges abgerundet.¹⁶⁵ Mit der praktizierten Endogamie wird zum einen sichergestellt, dass die Familiendoktrin in den Folgegenerationen fortwährend reproduziert wird. Zum anderen kann hierdurch die Rekrutierung bzw. Aufnahme neuer Mitglieder in das Familiengeflecht kontrolliert und auch bestimmt werden, was wiederum den internen Zusammenhalt ma-

¹⁶⁰ Vgl. Ghadban (2016), S. 13.

¹⁶¹ Vgl. Rohde et al. (2019a), S. 277.

¹⁶² Vgl. Dienstbühl (2020), S. 320.

¹⁶³ Vgl. Ghadban (2016a), S. 16.

¹⁶⁴ Vgl. Rohde et al. (2019), S. 31.

¹⁶⁵ Vgl. Duran (2019), S. 299.

nifestiert und externe Beeinflussungen erschwert.¹⁶⁶ Schließlich dient die Endogamie auch als Konnex zwischen Familienclans, mit der strategische Bündnisse und Allianzen gebildet werden, aber auch zu Versöhnungszwecke zwischen verfeindeten Familienclans beiträgt.¹⁶⁷ In dieser Folge hat sich die Clankriminalität durch ihre ethnische, kulturelle und soziale Abschottung zu einer subkulturellen Parallelgesellschaft ausgedehnt, die sich, auch ihrer Migrationsgeschichte wegen, keinem emotionalem Heimatempfinden verpflichtet fühlt.¹⁶⁸

5.1.1.2 Islamistischer Terrorismus

Anders als das soziale Gebilde der Clankriminalität, setzen sich die intrasozialen Geflechte des Islamistischen Terrorismus weitaus heterogener zusammen. Während besonders ethnisch-familiäre Parameter den Zusammenhalt der Clankriminalität manifestieren, ist die Religion als identitätsverbindendes Element des Islamistischen Terrorismus anzusehen. Dies wird durch die intragruppale Multikulturalität unterstrichen, wonach jede Person, unabhängig ihrer Kultur oder Ethnie, jihadistischer Gotteskrieger werden kann.¹⁶⁹ Im Unterschied zur Clankriminalität werden Personen nicht etwa durch Geburt oder durch Heirat in die sozialen Gruppengeflechte integriert, sondern im Zuge eines Radikalisierungsprozesses rekrutiert. In Bezug auf die Rekrutierung profitierte der IS insbesondere von der strategischen und ideologischen Nähe zum Salafismus und dessen Radikalisierungshandlungen, sodass der Aufstieg des IS unter anderem auf eine erfolgreiche Rekrutierung und Mobilisierung zurückzuführen ist.¹⁷⁰ Dass der Radikalisierungsverlauf auch auf nationaler bzw. europäischer Ebene hohe Erfolge erzielte, wird durch die „homegrown“-Radikalisierung unterstrichen. Das Spezifikum „homegrown“ markiert diesbezüglich eine Besonderheit, wonach sich auch das Personenspektrum radikalieren lässt, welches in westlichen Ländern geboren und aufgewachsen ist und somit westliche Werte und Normen zumindest in Teilen internalisiert hat.¹⁷¹

¹⁶⁶ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 38.

¹⁶⁷ Vgl. Goertz (2019), S. 5.

¹⁶⁸ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 42.

¹⁶⁹ Vgl. Bokler-Völkel (2020), S. 92.

¹⁷⁰ Vgl. Armbrorst (2019), S. 34.

¹⁷¹ Vgl. Europol (2020), S. 41.

Die „homegrown“-Radikalisierung beeinflusste maßgeblich jihadistisch motivierten Ausreisen in IS-Gebiete. Dem *Bundesamt für Verfassungsschutz* (BfV) zufolge reisten im Zeitraum von 2012 bis Ende 2019 etwa 1050 Personen aus, um sich dem IS in Syrien und Irak als „Foreign Fighters“ anzuschließen. Bis Ende 2019 sind etwa ein Drittel der Ausgereisten wieder nach Deutschland zurückgekehrt.¹⁷² In einer gemeinsamen Studie des *BKA*, *BfV* und *HKE* wurden im Betrachtungszeitraum von Januar 2012 bis Juni 2016 die Radikalisierungshintergründe und deren Verläufe von den Ausgereisten analysiert. Von den bis dato ausgereisten 784 Personen waren 79% männlich und 21% weiblich, mit einem Durchschnittsalter von 28,3 Jahren. Die Verteilung der Bildungsabschlüsse zeigt, dass unter den „Foreign Fighters“ Bildungsspektren vertreten sind. Dies spiegelt sich auch in ihrer sozialen Lebenssituation wider. Angesichts der Nationalität wurde festgestellt, dass 62% der Ausgereisten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Davon sind ca. 35% ausschließlich im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und 27% noch im Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit (türkisch, marokkanisch, russisch, syrisch, tunesisch, afghanisch). Zwei Drittel der Ausgereisten sind bereits vor der Ausreise überwiegend in den Deliktsbereichen Betäubungsmittel-, Gewalt- und Eigentumsdelikte strafrechtlich in Erscheinung getreten.¹⁷³

Dies zeigt, dass grundsätzlich kein Idealtypus an potenziellen Rekruten dominiert, sondern aus jeden Sozial- und Bildungsschichten, Ethnien, Geschlechter und Berufsgruppen Radikalisierungsprozesse bis dato zu erkennen waren.¹⁷⁴

Demnach ist von keinen typischen Radikalisierungsverläufen auszugehen, stattdessen das Individuum in seinem soziokulturellen Alltag isoliert zu betrachten. Auffällig ist allenfalls, dass salafistische Prediger¹⁷⁵ auf ein hohes Rekrutierungspotenzial in regionalen Diaspora-Gemeinschaften, vornehmlich in deutschen Großstädten, treffen. Ansonsten sind typische mikrosoziologische Eigenschaften wie alterstypische Orientierungslosigkeiten, Gewaltneigungen, ethnisch-religiöse Subkulturen, Integrationszustände, sowohl bil-

¹⁷² Vgl. BMI (2020), S. 189f.

¹⁷³ Vgl. BKA/BfV/HKE (2016), S. 12-17.

¹⁷⁴ Vgl. so auch Goertz (2017), S. 52.

¹⁷⁵ Vgl. Ziff. 4.2.1.

dungsferne und -nahe Zustände als auch der Zugang zu islamistischen Kontakten und Angebote katalysatorisch für eine Radikalisierung, ohne dabei, wie lange vermutet, psychische Störungen oder Erkrankungen aufweisen zu müssen.¹⁷⁶ Hierdurch ist aber nicht das Schema abzuleiten, dass subkulturelle Faktoren ausschließlich einen kausalen Zusammenhang für die Radikalisierung darstellen. Dieser Prozess ist vielmehr von einem komplexen Konstrukt an subjektiven Parametern beeinflusst, die sich regellos, in gegenseitiger Korrelation bedingen.¹⁷⁷

Zudem muss der Umstand berücksichtigt werden, dass sich die zurückgekehrten „Foreign Fighter“ während ihres Aufenthaltes im Ausland unter gleichgesinnten wiederum sozialisiert haben und die Grenzen dadurch weiter ausgereizt wurden.¹⁷⁸ Nicht zuletzt findet eine islamistisch geprägte Erziehung bei fundamentalistischen Familien auch im Kindesalter statt, in der die säkularisierte Ordnung des Westens dämonisiert wird und die Kinder somit schon frühzeitig indoktriniert werden.¹⁷⁹

Die Sozialisation wird demzufolge wesentlich von der Radikalisierung beeinflusst, unabhängig davon, ob es durch salafistische Prediger oder durch eine eigenständige Radikalisierung stattfindet. In einer doktrinären Vorgehensweise werden fest internalisierte sowie tradierte Normen- und Wertevorstellungen abgestoßen und im Lichte islamistischer Vorstellungen neue Identitäten, Verhaltensweisen, Weltansichten und Legitimationen angenommen.¹⁸⁰

5.1.2 Ideologie

Vor dem ideologischen Hintergrund werden die Prozesse beleuchtet, die durch äußere Umwelteinflüsse, subkulturelle Weltanschauungen sowie Werte und Normen auf die Verhaltensweisen und Motivationen der Subjekte handlungsstiftend wirken.

5.1.2.1 Clankriminalität

Bezugnehmend auf die zuvor getroffenen Feststellungen, ist es das Familien- und Ehrstatut, welches das netzwerkartige Familiengeflecht zusammen-

¹⁷⁶ Vgl. Hegemann/Kahl (2018), S. 75.

¹⁷⁷ Vgl. BKA et al. (2016), S. 58-61.

¹⁷⁸ Vgl. Münch (2018).

¹⁷⁹ Vgl. Bokler-Völkel (2020), S. 90.

¹⁸⁰ Vgl. Goertz/Holst (2019), S. 39.

hält. Generell wird der OK bescheinigt, dass ihre Ausrichtung durch das treibende Motiv der Profitmaximierung dominiert wird.¹⁸¹ Im Hinblick auf die Clankriminalität trifft dieser monokausale Umstand jedoch nur mittelbar zu. Im Mittelpunkt der Clankriminalität regiert das Familien- und Ehrstatut als eine übergeordnete Maxime, die durch ihre Ausstrahlwirkung das Familiengeflecht und die Individuen darin, in allen Facetten maßgeblich beeinflusst. Für die Familienmitglieder symbolisiert das Familien- und Ehrstatut ein moralisches Wertekonvolut, das als eine Art Hüter der Familie glorifiziert wird. Der Fortbestand der Familie ist eng mit dem Fortbestand des Familien- und Ehrstatut verbunden, sodass dessen Verteidigung als eine zentrale Bestimmung der Familienmitglieder betrachtet werden kann.¹⁸² Die Gewährleistung des Fortbestehens ist in der gegenwärtigen Zeit nicht unwesentlich von wirtschaftlichen Faktoren abhängig, wonach monetäre Beweggründe nicht wegzuweisen sind. Der monetäre Aspekt ist jedoch zwingend in Relation zum Familien- und Ehrstatut als Zweckmittel zu setzen. Denn wie schon zuvor festgestellt wurde, ist das Familienansehen in der Gesellschaft als ein zentraler Ausdruck des Familien- und Ehrstatus zu bewerten.¹⁸³ Unterstrichen wird das gesellschaftliche Ansehen insbesondere durch die bewusste Demonstration des sozialen Aufstiegs. Symbolisiert wird der Aufstieg durch die öffentliche Zurschaustellung des Vermögens, indem allgemein anerkannte Statussymbole aller Art offen präsentiert werden. Beispielsweise ist die Vorführung hochpreisiger Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum. Insbesondere damit gehen bewusst begangene Verstöße gegen die StVO als eine typische Erscheinungsform hervor, aus der die absichtliche Inszenierung des inhärenten Machteinflusses abzuleiten ist.¹⁸⁴

Die Bedingung für den Zugang einer derartigen Macht- und Vermögensdemonstration ist wesentlich vom Vermögensaspekt abhängig, welcher allgemeingültig bildungsfernen und arbeitslosen Personen entgegensteht. Bildung und Arbeit hingegen sind zwei Charakterzüge, welche die Clankriminalität im Besonderen auszeichnen. Es ist festzustellen, dass in der Clankriminalität eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht, sowie eine hohe Anzahl an Sozialleis-

¹⁸¹ Vgl. Abou Taam (2018), Abschnitt: Organisierte Kriminalität.

¹⁸² Vgl. Dienstbühl (2018), S. 7.

¹⁸³ Vgl. Fn. 180.

¹⁸⁴ Vgl. Schmidt/Bannenbergh (2019), S. 341.

tungsempfänger als auch ein geringer Bildungsstand anzutreffen ist.¹⁸⁵ Inter-generationell hat die Clankriminalität mehrere Instrumentarien entwickelt, wonach die Diskrepanz zwischen den erforderlichen (monetären) Mitteln und der individuellen bzw. kollektiven Zielerreichung erfolgreich umgangen und weitergetragen wird. Konkret bedeutet dies, dass die Vermögensmaximierung in den kriminellen Bereich verlagert wird.¹⁸⁶ Unbeirrt steht dieses Vorgehen im Kontrast zur fdGO. Weil aber das gesellschaftliche Normen- und Werteverständnis im Lichte der fdGO im Spannungsverhältnis zum Familien- und Ehrstatut der Clankriminalität steht, welches die kriminellen Handlungen ausdrücklich legitimiert, werden die Maxime der fdGO durch die Clankriminalität nicht nur kollektiv abgelehnt, sondern in aller Schärfe verachtet.¹⁸⁷

Hinzu kommt, dass die Religion des Islams als sinnstiftendes Element die clanspezifische Subkultur nicht unwesentlich komplettiert. Die Mitglieder krimineller Familienclans bzw. der Mhallami orientieren sich größtenteils an die sunnitische Glaubensrichtung. Die Lehren ihres geistigen Führers *Scheich al-Habaschi*¹⁸⁸ folgen der Geisteshaltung, dass sich der Islam im Kriegszustand gegen die Ungläubigen befände. Aus diesem Blickwinkel wird der Koran derart ausgelegt, dass nachteilige Handlungen gegen die Ungläubigen nicht nur erlaubt sind, sondern diese expressis verbis befürwortet werden, auch wenn dies dem allgemeinen Islamverständnis teilweise entgegensteht.¹⁸⁹ Trotz der nach außen demonstrierten religiösen Identitätsbekundung, legen die Angehörigen der Clanfamilien die Glaubensgrundsätze sehr nach subjektiven Empfindungen und in Teilen auch ambivalent aus. Sie selektieren zwischen wohlwollenden und nachteiligen Glaubensinhalten bewusst nach Empfinden, sodass ein übermäßiger Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum keine Ungewöhnlichkeit darstellt.¹⁹⁰ Hauptsächlich wird der Islam als ein identitätsstiftendes Element verstanden, das innerhalb der Subkultur ein gemeinsames Fundament bildet, auf dem vor allem Rechtsgeschäfte und Verhandlungen jeder Art abgewickelt werden. Gleichwohl werden andere religiöse Bräuche und Sitten sowie intensive gedankliche Reflexionen mit dem Glauben ausge-

¹⁸⁵ Vgl. Ghadban (2016), S. 13.

¹⁸⁶ Vgl. Schmidt/Bannenberg (2019), S. 341.

¹⁸⁷ Vgl. Rohde et al. (2019), S. 32.

¹⁸⁸ Scheich al-Habaschi ist der geistige Führer der sunnitisch geprägten al-Mashari Organisation, vgl. dazu Ghadban (2016a), S. 16.

¹⁸⁹ Vgl. Ghadban (2016a), S. 17.

¹⁹⁰ Vgl. Rohde et al. (2019a), S. 276f.

klammert, wie z.B. der nach islamischem Recht illegitimer Umgang mit Drogen oder Prostitution.¹⁹¹ Dies wird außerdem durch ambivalente Verbindungen zu schiitischen Gruppierungen wie der *Hisbollah* oder auch zu salafistischen Gruppierungen unterstrichen, die trotz einer grundsätzlich feindselig eingestellten Positionierung zu den Anhängern *al-Habaschi*, geschäftliche Beziehung zueinander pflegen.¹⁹² Aus diesem religiösen Kontext heraus ist der Friedensrichter als ein clanspezifisches Charakteristikum hervorzuheben. Hierbei handelt es sich um einen Vertreter des Korans, der innerhalb der Subkultur aufgrund seiner gesellschaftlich anerkannten Position oder in seiner Funktion als Imam als moralische und rechtssprechende Instanz anerkannt wird.¹⁹³

Kommt es innerhalb der (Parallel-)Gesellschaft zu geschäftlichen oder privaten Differenzen bzw. Konflikten, wird der Friedensrichter eingebunden, um die Differenzen zu beseitigen und den Zustand *ex tunc* wiederherzustellen. Nicht selten werden in diesem Sinne Ehrverletzungen oder auch strafrechtliche Sachverhalte in Form von Schlichtungsgesprächen verhandelt. Dazu werden die konflikttragenden Parteien im Beisein des Friedensrichters mit dem Ziel eines zufriedenstellenden Konsenses zusammengeführt. Regelmäßig wird die verursachende Partei durch die Zahlung eines Blutgeldes an den Geschädigten, gem. des Talionsrechts exkulpiert.¹⁹⁴ Die punitiven Kompetenzen des Friedensrichters wirken dabei weitreichend. In sensiblen Fällen, wie beispielsweise der familiäre Gesichtsverlust nach schamhaften Verhalten, ist der Friedensrichter ausreichend befugt, das deviante Verhalten im Lichte des islamischen Rechts mit einem Ehrenmord apodiktisch zu sanktionieren.¹⁹⁵ Trotz dessen der Friedensrichter nach den Grundsätzen des islamischen Rechtswesens (Scharia) praktiziert und damit einhergehend weitreichende Kompetenzen besitzt, muss er nicht zwingend einen Rechtsgelehrten der islamischen Jurisprudenz verkörpern.¹⁹⁶

Neben den weitreichenden Kompetenzen führt das Praktizieren des Friedensrichters auch im strafrechtlichen Kontext zu problembehafteten Umstän-

¹⁹¹ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 47.

¹⁹² Vgl. Dienstbühl (2021), S. 45.

¹⁹³ Vgl. Duran (2019a), S. 574.

¹⁹⁴ Vgl. Seidensticker/Werner (2020), S. 12.

¹⁹⁵ Vgl. Ghadban (2016a), S. 16.

¹⁹⁶ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 48.

den. Indem die Konflikte oder Differenzen de-facto außerhalb des gesetzlichen Sanktionierungssystem geheilt wurden, besteht oftmals kein Interesse mehr an der gesetzlichen Regulierung. Dies führt dazu, dass Zeugen oder Geschädigte oftmals von ihren Aussagen oder von ihren Strafverfolgungswillen zurücktreten und dadurch das Strafverfahren im Ergebnis manipuliert wird.¹⁹⁷ Diese reklamierte Form der Paralleljustiz, die das verfassungsmäßige Gewalt- und Strafmonopol in Deutschland konterkariert, ist ein weiterer extensiver Ausdruck der subkulturellen Ablehnung des gesellschaftlichen Normen- und Wertekodex.¹⁹⁸

Die Frage, warum eine Assimilierung zum deutschen Rechtssystem bzw. zum gesellschaftlichen Normen- und Werteverständnis ausbleibt, wird dadurch beantwortet, dass der kulturell und religiös geprägte familiäre Ehrbegriff in der säkularisierten Rechtsordnung sowie im Normen- und Werteverständnis nicht entsprechend berücksichtigt wird, obwohl dieser in orientalisches geprägten Bevölkerungsgruppen einen identitätsbegründenden Faktor darstellt.¹⁹⁹ Zur Aufrechterhaltung ihres Familien- und Ehrstatuts wird die verankerte Gesellschafts- und Rechtsordnung durch ein Parallelsystem, mit einer eigenen Paralleljustiz substituiert. Letztlich wird das kriminelle Handeln durch ideologische und religiöse Instrumentalisierung legitimiert.²⁰⁰

5.1.2.2 Islamistischer Terrorismus

Die Ideologie, in dessen Lichte die Anhänger des IS²⁰¹ agieren, ist von subjektiven Vorteilen des Individuums loszulösen. Vielmehr verfolgen jihadistische Gotteskrieger altruistische Ziele, um im Namen Gottes eine Glaubensgemeinschaft nach einem puristischen Islamverständnis in einem Gottesstaat zu errichten.²⁰²

Zur Erreichung dieser gesellschaftlichen Neugestaltung bedient sich der IS im Wesentlichen den oberflächlichen und verzerrten Doktrinen des jihadistischen Salafismus und des Wahhabismus. Diesen Weltanschauungen zufolge wird die Welt in ein binäres Denkmuster gebettet und in „Gut“ und „Böse“

¹⁹⁷ Vgl. Goertz (2020a), S. 5.

¹⁹⁸ Vgl. Fn. 187.

¹⁹⁹ Vgl. Ghadban (2016), S. 13.

²⁰⁰ Vgl. Ghadban (2016a), S. 5.

²⁰¹ Für die bessere Lesbarkeit, werden auch die Angehörigen des Islamischen Staat mit dem Akronym „IS“ inkludiert.

²⁰² Vgl. Bokler-Völkel (2020), S. 81.

eingeorordnet. Zurückzuführen ist dieser sakrale Dualismus auf die vergangene Zeit der christlichen Kreuzzüge, wonach die muslimische Gemeinschaft auch gegenwärtig noch durch eine christliche Besatzung unterdrückt werde.²⁰³

Der IS referenziert die frühislamische Zeit des Propheten Mohammeds, in der sich der reine Islam gegen jede Art von Feind und Ungläubigen widersetze. Um sich nach diesem Vorbild von der christlichen Unterdrückung zu befreien, hat sich der IS den Doktrinen des Jihad verpflichtet, wonach die muslimische Gemeinschaft durch einen heilig geführten Krieg emanzipiert werden soll. In diesem Zusammenhang wird der imperialistische Westen stellvertretend als christliches Sinnbild dämonisiert.²⁰⁴ Nach diesem Narrativ zielt der IS auf die Errichtung eines theokratischen Staatsgebilde, in der Gestalt eines Kalifats ab.²⁰⁵ Aus dieser Motivation heraus imaginiert der IS einen deutungsmonopolistischen Gottesstaat, in dem die weltliche Gesellschaft unter der Führung eines Kalifen, exklusiv nach den Regeln der Scharia idealiter restauriert wird.²⁰⁶ In dieser eindimensional ausgerichteten Gesellschaftskonstruktion, wird eine konforme und homogene Gesellschaft nach ganzheitlicher islamischer Ordnung geformt, in der das Individuum auf jede Unabhängigkeit und Freiheit zu Gunsten des religiösen Kollektivs zu verzichten hat.²⁰⁷

Um die Ideologie eines Kalifats ubiquitär umzusetzen und aufrechtzuerhalten, diktiert die IS-Doktrin, den Widerstand der Ungläubigen in aller Härte zu vernichten. Sie visiert damit speziell die westliche Staatengemeinschaft an, die in ihrer pluralen, säkularisierten und heterogenen Gesellschaft das inkarnierte Böse darstellt. Bezogen auf Deutschland werden die institutionellen Repräsentanten sowie die fdGO Deutschlands als gottloses Antisystem gänzlich abgewertet und abgelehnt.²⁰⁸ Infolge der Indoktrination und der animosen Abqualifizierung der westlichen Staatengemeinschaft, werden deren Mitglieder als eine wertlose Form entmenschlicht. In dieser unterlegenen Gestalt werden die jihadistischen Gotteskrieger zum Zwecke der Verteidi-

²⁰³ Vgl. Bokler-Völkel (2018), S. 209.

²⁰⁴ Vgl. Goertz (2017), S. 52.

²⁰⁵ Vgl. Goertz (2017), S. 30.

²⁰⁶ Vgl. Bokler-Völkel (2020), S. 88.

²⁰⁷ Vgl. Armborst (2019), S. 29.

²⁰⁸ Vgl. Bokler-Völkel (2020), S. 90.

gung des Kalifats und eines heiligen Krieges dazu aufgefordert, in der durch Gott gegebenen Legitimität die wertlosen Ungläubigen durch jede Art von Gewalttaten zu töten, foltern, hinrichten oder zu verstümmeln.²⁰⁹

Diese ideologische Absolutheit adressiert neben den Ungläubigen auch die unreinen Muslime, die sich in den Augen des IS vom wahren Glauben entfernt haben und sich der Apostasie schuldig gemacht haben. Gegenüber diesen Apostaten legitimiert Gott die Ausübung jeder Art von Gewalt.²¹⁰

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Handlungen des IS auf einer totalitären religiös-politischen Ideologie fundieren, die jede Art von Gewalt als legitimes Mittel erachtet, um einen theokratischen Gottesstaat zu errichten.

5.1.3 Intragruppale Strukturen

In der abschließenden Analyseebene wird der formale Aufbau sowie die interne Strukturierung der Gruppierungen betrachtet. Hiervon umfasst sind strukturelle Hierarchieebenen, personelle Verflechtungen und strukturelle sowie ethnische Charakteristika.

5.1.3.1 Clankriminalität

Die Clankriminalität kann als eine subkulturelle Parallelgesellschaft charakterisiert werden. Bezeichnend hierfür ist die bewusste Abschottung ihres internen Familienwesens gegenüber der übrigen Gesellschaft und illustriert somit das Bild einer Antigesellschaft. In Bezug auf die arabisch-/türkischstämmige Clankriminalität gehören zu den prominentesten Vertretern vor allem die Großfamilien *Remmo*, *Abou-Chaker*, *Miri* und *Al-Zein*, die vorwiegend in Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ansässig sind. Um die familiären Größenordnungen plastisch darzustellen, wird an dieser Stelle Berlin exemplarisch angeführt. Hier werden ca. zwanzig arabisch-/türkischstämmige Großfamilien als relevant identifiziert, die einen Familienstamm von ungefähr zehntausend Mitgliedern umfassen.²¹¹

Die Mitglieder der Clankriminalität haben häufig unterschiedliche Staatsangehörigkeiten. Aufgrund wiederholter Migrationsbewegungen und undurchsichtigen Lebensläufen, können die Staatszugehörigkeiten häufig nicht nach-

²⁰⁹ Vgl. Goertz (2018d), S. 83.

²¹⁰ Vgl. Bokler-Völkel (2020), S. 91.

²¹¹ Vgl. Goertz (2019a), S. 10.

vollzogen werden. So sind die Mitglieder arabisch-/türkischstämmiger Familienclans in der Regel libanesischer, ungeklärter, deutscher Nationalität oder werden in Deutschland als Staatenlose anerkannt.²¹² Somit ist es nicht zielführend, die Gruppenzugehörigkeit allein auf ein nationalitätsbezogenes Abgrenzungsmerkmal zu reduzieren. Vielmehr ist die kulturelle und familiäre Herkunft der Mitglieder an die Zugehörigkeit zu knüpfen.²¹³ Hierneben ist es außerdem nicht zielführend, jedem Familienmitglied ein kriminelles Profil zu etikettieren bzw. die Behauptung aufzustellen, sie seien bereits als Straftäter in Erscheinung getreten. Ein Großteil der Familienmitglieder hat sich an die soziokulturellen Faktoren der Gesellschaft angepasst und genießen gemeinsam soziale Anerkennung. Die intrafamiliäre Solidarität in Verbindung mit den internen Schutzmechanismen und dem Familien- und Ehrstatut wirken aber derartig resilient, dass eine kollektive Abschottung gegenüber Außenstehenden, speziell das Schweigen gegenüber staatlichen Autoritäten trotz jeder Assimilierung und Integration, einen festen Bestandteil der Familienzugehörigkeit darstellt. Demzufolge erfüllt die familienbasierte Struktur und der daraus resultierende Zusammenhalt aller Mitglieder einen äußerst effektiven Schutz vor Interventionen und externen Unterwanderungen, sodass die Strukturen von außen nur sehr schwer zu durchdringen sind.²¹⁴

Dennoch ist anzunehmen, dass zwischen der soziokulturell geprägten Familienstruktur und dem kriminellen Familiensegment keine scharfen Grenzen bestehen. Demnach lassen sich die patriarchalischen und segmentären Familienstrukturen auf den Aufbau der Organisationsstruktur des kriminellen Familiensegments adaptieren.²¹⁵ Auch wenn Assoziationen zu benachbarten Erscheinungsformen der OK einhergehen, bspw. zu Rockergruppierungen oder auch zur italienischen Mafia zu konstatieren sind, fehlt es im Aufbau krimineller Familienclans an formalen, starren und betriebswirtschaftsähnlichen Strukturen.²¹⁶ Allenfalls kann das Familienoberhaupt, an der pyramidalen Spitze in der Funktion als Führungsperson als ein formales Merkmal betrachtet werden, die als Entscheidungsträger die gesamte strategische Aus-

²¹² Vgl. LKA NRW (2018), S. 10.

²¹³ Vgl. Goertz (2019a), S. 11.

²¹⁴ Vgl. Ghadban (2016a), S. 14.

²¹⁵ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 73.

²¹⁶ Vgl. Seidensticker/Werner (2020), S. 7-8.

richtung krimineller Handlungen und des Familienwesens koordiniert.²¹⁷ Unterhalb des Familienoberhaupts reihen sich dann die männlichen Nachkommen i.S.d. des Abstammungsprinzips in der Führungshierarchie ein, die nach *Dienstbühl* den operativen Bereich überregional organisieren und strategische wie geschäftliche Kontakte knüpfen und pflegen.²¹⁸ Unterhalb dieser Hierarchieebene existieren lokale Gruppen, die den Betrieb von Lokalitäten gewährleistet. In dieser Hierarchieebene wird aufgrund der Vielzahl an Familienmitglieder sowie des polykriminellen und weit umfassenden Betätigungsfelds eine netzwerkartige Organisationsarchitektur vermutet, in denen die Akteure zum Teil lose und autonom, dennoch dem übergeordneten Familienwohl verpflichtet, agieren.²¹⁹ Diese Netzwerkarchitektur ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass ein heterogenes Operationsgebiet nicht mit einheitlichen und generellen Strukturen betrieben werden kann, sondern sich die Strukturen an den entsprechenden Spezifika und der umweltbedingten Flexibilität der jeweiligen Operationsfelder orientiert.²²⁰

Trotz dessen ist ausdrücklich hervorzuheben, dass diese Annahmen wegen nicht durchsichtiger Strukturen auf nicht empirisch fundierten Fakten basieren, der keinen Anspruch auf eine generelle Gesetzmäßigkeit erheben kann.

5.1.3.2 Islamistischer Terrorismus

Mit der Proklamation des Kalifats 2014 wurde durch den IS ein quasi-staatliches Gebilde, unter der Führung des selbst ernannten Kalifen Ibrahim an der Spitze, errichtet.²²¹ Innerhalb des quasi-staatlichen Gebildes wurde eine vertikale Aufgaben- und Zuständigkeitsteilung ausgebildet, die durchaus Parallelen zu modernen Staatssystemen aufweist. Durch bürokratisch geführte Apparate wurden Angelegenheiten, welche die Zivilbevölkerung, Grundversorgung, Exekutive, Sicherheit, Militär, Finanzen, Haushalt sowie die Scharia betreffen, verwaltet.²²² In der theokratischen Staatsausrichtung verfolgte der IS das Ziel, den gläubigen „wahren“ Muslimen weltweit einen Lebensmittelpunkt zu bieten, in dem sie ein scharia- und gottkonformes Le-

²¹⁷ Vgl. BKA (2020), S. 35.

²¹⁸ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 124.

²¹⁹ Vgl. Dienstbühl (2018), S. 6; Vgl. auch Dienstbühl (2021), S. 123f.

²²⁰ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 95.

²²¹ Vgl. Ziff. 4.2.2.

²²² Vgl. Lange (2020), S. 361.

ben ausgestalten können.²²³ So wurde im Ergebnis ein funktionierendes Staatsgebilde errichtet, welches auch an den Voraussetzungen der Drei-Elementen-Lehre nach *Jellinek* gemessen, eine völkerrechtliche Staatlichkeit erfüllt.²²⁴ Mit dem territorialen Verlust und darauf zurückzuführenden Bevölkerungsrückgangs ging der Zusammenbruch des Staatsgebildes einher. Der IS reorganisierte seine Strukturen erneut und nahm seinen genuinen Aggregatzustand als terroristische Organisation wieder ein, sodass sich die zentral ausgerichtete Staatsorganisation wieder zu dezentralen jihadistischen Ablegern zurückbildete. In dieser Folge hat sich weltweit eine neostrukturelle Landschaft an terroristischen Zellen und Netzwerken etabliert, die nunmehr von der virulenten Ideologie überzeugter IS-Anhänger vitalisiert wird.²²⁵ Innerhalb dieser neuen Landschaft ist nicht mehr von einem formellen organisatorischen und hierarchischen Aufbau auszugehen. *Europol* zufolge agieren die Zellen und Netzwerke entweder subsidiär, als autonomer Zusammenschluss ohne unmittelbare Subordination oder entweder subordinativ nach der Direktive einer formalen Befehlsstruktur. Hiervon unabhängig ist das Handeln grundsätzlich subversiv und konspirativ ausgerichtet.²²⁶ Eine Potenzierung erfährt diese fragmentierte Gefährdungslage durch IS-Rückkehrer, dessen Rückkehr auf einen kooperativen Austausch der Synergien zwischen mit den Gruppierungen aus dem homegrown-Spektrum schließen lässt. Das homegrown-Spektrum profitiert besonders von den terroristischen Fachqualifikationen und den Gefechtserfahrungen der Rückkehrer. Darüber hinaus können diese auf einem internationalen Portfolio an jihadistischen Netzwerken zurückgreifen.²²⁷

Zusammenfassend lässt sich die Handlungsfähigkeit des IS trotz des zerschlagenen Kalifats auf diese Weise virulent aufrechterhalten, wenn nicht sogar eine höhere Gefährdungslage durch eine lose und zersplitterte Gefahrenlandschaft einkalkuliert werden muss.

²²³ Vgl. Bokler-Völkel (2020), S. 87.

²²⁴ Vgl. Goertz/Maninger (2016), S. 30.

²²⁵ Vgl. Europol (2020), S. 41.

²²⁶ Vgl. Europol (2017), S. 22.

²²⁷ Vgl. Münch (2008).

5.1.4 Vorgehensweise

In der folgenden Analyseebene wird das Vorgehen in den Vordergrund gestellt. Insbesondere werden hier die operativen Faktoren Vorbereitung, Ausführung und Verhalten beleuchtet.

5.1.4.1 Clankriminalität

Bei der Clankriminalität steht das auf den Fortbestand der Familie beziehende Macht- und Gewinnstreben im Vordergrund.²²⁸ Die dahinterliegenden konkreten Motivationsumsetzungen sind jedoch weitaus schwieriger zu greifen. Dies liegt nicht zuletzt am mangelnden Erkenntnisstand bzgl. interner Prozesse und konspirativer Vorgehensweisen. Bekannt ist, dass Familiencells strategische Absprachen, partnerschaftliche Kontaktpflege sowie die Planung von Straftaten regelmäßig in direkter Kommunikation, ohne jegliche technische Mittel, konspirativ in eigen betriebenen Lokalitäten vornehmen.²²⁹ Dies soll sicherstellen, dass der Informationsaustausch vertraulich und ohne Kenntnisnahme von Dritten erfolgen kann.²³⁰

Außerdem liegen dem *BKA* zufolge Erkenntnisse vor, dass das Deliktsspektrum zur monetären Gewinnmaximierung diversifiziert ausgerichtet ist. Demzufolge stammen die monetären Erträge größtenteils aus den Deliktsbereichen des Rauschgifthandels/-schmuggels, Eigentumskriminalität, Kriminalität i.Z.m. Wirtschafts- und Nachtleben, Schleusungskriminalität, Geldwäsche, Steuer- und Zolldelikte,²³¹ sowie dem Sozialleistungsbetrug und dem illegalen Geldtransfer.²³²

Insbesondere die Involvierung an der Betäubungsmittelkriminalität kann als zentrales und ertragreichstes Deliktsfeld betrachtet werden. Das *LKA NRW* führt in dieser Sache an, dass die Clankriminalität im Bereich des Kokainhandels besonders aktiv und intensiv agieren und in den gesamten Logistikprozess vom unmittelbaren Kontakt zu den Produktionsstandorten in Südamerika bis hin zum Transport und der regionalen Disponierung einbezogen sind.²³³

²²⁸ Vgl. Ziff. 5.1.2.1.

²²⁹ Vgl. Duran (2019), S. 299.

²³⁰ Vgl. Florack (2010), S. 118.

²³¹ Vgl. BKA (2020), S. 36.

²³² Vgl. Goertz (2020a), S. 4.

²³³ Vgl. LKA NRW (2020), S. 23.

Generell ist aber in Bezug auf Clankriminalität von einer starren Deliktsorientierung abzusehen. Die Clankriminalität agiert äußerst flexibel und anpassungsfähig in Bezug auf die Veränderung ihrer Umwelt. Ausgefallene betrügerische Konstrukte, wie beispielsweise Betrug durch falsche Polizeibeamte oder Erschleichung staatlicher Hilfen i.Z.m. der Covid-19-Pandemie, werden in diesem Zusammenhang permanent weiterentwickelt.²³⁴

Neben diesen logistischen, akkommodablen und komplexen Herausforderungen, erfordert die segmentale Diversifizierung einen hohen Grad an segmentspezifischen (Fach-)Kenntnissen, Koordination und Flexibilität, damit solche Straftaten ungeahndet bleiben. Die Führung eines so komplexen Geschäftsmodells macht es somit erforderlich, eine arbeitsteilige Weise in Gruppen oder Netzwerken zu organisieren.²³⁵

Die polykriminelle Ausrichtung illustriert somit die Annahme, dass von hochkriminellen, gut vernetzten und international agierenden Akteuren auszugehen ist, die in Familienclans organisiert sind.²³⁶ Diese Attribute spiegeln sich auch im weiteren Umgang mit den illegal monetären Erträgen wider. Zunächst ist davon auszugehen, dass die erwirtschafteten Gewinne größtenteils familienintern verteilt werden. Um die illegal erwirtschafteten Erträge anschließend verwenden zu können, müssen die Vermögenswerte zunächst in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf transferiert werden.²³⁷ Dazu wurden weit umspannende und komplexe Geschäftszweige aufgebaut, auch unter Inanspruchnahme sog. Strohmänner, mithilfe derer die Vermögenswerte in die Legalität transmittiert werden (Geldwäsche). Die Bandbreite gewerblicher Geschäftszweige, die den genuine Geldursprung verdecken sollen, ist dabei vielschichtig. Auffällig sind aber jene gewerblichen Geschäftszweige, die unkompliziert eingerichtet und auch flexibel wieder geräumt werden können. Eine erhöhte Konzentration im Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe (Shisha-Bars, Barber-Shops, Spielhallen, Wettbüros, Bars, Restaurants, Handy-Läden), die zum Teil ganze Straßenzüge zieren, exemplifiziert die Bandbreite an Geschäftszweigen.²³⁸ Gleichzeitig dienen diese Lokalitäten auch als Rückzugsorte für konspirative Treffen oder als Depots und Börsen

²³⁴ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 67.

²³⁵ Vgl. Dienstbühl (2021), S. 74.

²³⁶ Vgl. Goertz (2019a), S. 10.

²³⁷ Vgl. Rohde et al. (2019), S. 32.

²³⁸ Vgl. Bannenberg (2020), S. 206.

für illegale Waren.²³⁹ Daneben lassen sich auch diverse Aktivitäten auf dem Immobilienmarkt feststellen, durch die hohe Geldbeträge gewaschen werden können.²⁴⁰

Letztendlich liegen laut dem *LKA NRW* Hinweise vor, dass die Clankriminalität sich dem hawala-Banking²⁴¹ bedient und Gelder so am Staat vorbei ins Ausland transferiert. Dies kann den Rückschluss zulassen, dass sie entweder aus patriotischen Gründen die Familienmitglieder in den einstigen Heimatorten unterstützen oder hiermit ebenfalls kriminelle Geschäfte betrieben werden, wie zum Beispiel die Bezahlung von Betäubungsmittel, die Beschaffung von Waffen oder auch die finanzielle Unterstützung von (kriminellen) Organisationen. Zwar sind dies nur Vermutungen seitens des LKA und strafrechtliche Handlungen sind nicht zwingend zu erkennen, stellt die die Nutzung des hawala-Banking aber ohnehin eine Straftat dar.²⁴²

Damit die monetäre Liquidität fortwährend und auch künftig sichergestellt bleibt, bedient sich die Clankriminalität oftmals auch Bereichen des öffentlichen Raumes. Dabei werden Straßenzüge oder Stadtviertel besetzt und unter den Großfamilien aufgeteilt, in denen eigene Regel- und Gesetzeswerke konstituiert werden. Um der Gesellschaft bzw. der Bevölkerung die herrschende Machtkompetenz unmissverständlich zu demonstrieren, wird durch die Angehörigen der Clankriminalität eine äußerst ausgeprägte Gewaltbereitschaft in der Öffentlichkeit zur Schau gestellt.²⁴³ Die Machtdemonstration richtet sich nicht ausschließlich an die Bevölkerung und Gesellschaft, sondern zielt auch auf staatliche Autoritäten, speziell die Polizei, ab. Der Polizei wird regelmäßig in absoluter Respektlosigkeit gegenübergetreten und nicht selten sind die Polizeibeamten Ziel körperlicher Angriffe. Durch ein erhöhtes Solidaritätsgefühl und einer kollektiven Ablehnung der Polizei können augenblicklich große Personenanzahlen mobilisiert werden, mit denen Tumultlagen hervorgerufen werden, um polizeiliche Maßnahmen gezielt zu obstruieren oder auch Straftätern Schutz und Fluchtmöglichkeiten zu bieten.²⁴⁴

²³⁹ Vgl. *LKA NRW* (2020), S. 23.

²⁴⁰ Vgl. Goertz (2019a), S. 10.

²⁴¹ Ein in orientalischen Gebieten gängiges und supranationales Finanztransaktionssystem, vgl. *LKA NRW* (2018), S. 28.

²⁴² Vgl. Dienstbühl (2021), S. 70.

²⁴³ Vgl. Rohde et al. (2019a), S. 277.

²⁴⁴ Vgl. *LKA NRW* (2020), S. 18, 20.

Allerdings richten sich derartige Handlungen auch gegen andere Clanfamilien, gegenüber denen Machtverhältnisse und territoriale Grenzen ausgelotet werden, um diese Grenzen vorteilhaft zu verschieben oder auch wirtschaftliche Interessen durchzusetzen.²⁴⁵

5.1.4.2 Islamistischer Terrorismus

Entgegen der Vorgehensweise anderer terroristischer Gruppierungen, die in der Vergangenheit insbesondere staatliche Autoritäten oder Repräsentanten mit Anschlägen adressierten, sind die Operationen des IS asymmetrisch ausgerichtet. Mit der Strategie „Terrorismus“ zielt der IS auf die Destabilisierung der traditionellen Ordnung bei gleichzeitiger Substituierung einer eigenen neuen Ordnung ab. Die Destabilisierungs- und Substituierungsabsichten sind in der strategischen Kommunikation zu erkennen, in welcher der IS bewusst das subjektive Sicherheitsgefühl und -vertrauen der Bevölkerung in den Staat zu erschüttern sucht.²⁴⁶

Die Planung und Ausgestaltung der operativen Einsätze hat sich nach den hohen Gebietsverlusten des IS gewandelt. Mit den territorialen Verlusten geht zudem ein finanzieller Wegfall einher. Wurden die finanziellen Einnahmen durch Steuereinnahmen, Plünderungen, Ausbeutungen und dem Verkauf von Rohöl im Jahr 2014 noch auf ca. 1,8 Milliarden Euro beziffert, bewegten sich die Einnahmen im Zuge der Zerschlagung des Territorialstaates nur noch zwischen 200 und 400 Millionen Dollar.²⁴⁷

Der Verlust der finanziellen Einnahmequellen wirkte sich mithin auch auf die strategische Neuausrichtung der Durchführung terroristischer Anschläge aus. So motivierte der IS seine Anhänger dazu, von jihadistischen Ausreisen abzusehen und terroristische Anschläge gegen westliche Zivilbevölkerung, mit allen potenziellen Mitteln und Gegenständen, zu verüben und so einen maximalen Personenschaden zu erreichen.²⁴⁸

Dieser Aufforderung folgend, haben sich europaweit in den letzten Jahren zwei gemeine Anschlagformen herausgebildet. Zum einen werden Großanschläge (in Form von paramilitärischen Gefechtshandlungen oder durch Her-

²⁴⁵ Vgl. Goertz (2019a), S. 10.

²⁴⁶ Vgl. Lange (2020), S. 359.

²⁴⁷ Vgl. Goertz (2018e), S. 80.

²⁴⁸ Vgl. Europol (2017), S. 26.

beiführung von Explosionen) durch sog. „Hit-Teams“ verübt.²⁴⁹ Zum anderen agieren Einzeltäter (sog. lone-wolves), die aus eigener Motivation heraus einen individuellen Jihad, im Namen des IS, verfolgen.²⁵⁰

Den beiden Anschlagformen ist gemein, dass die Anschlagpläne autonom, konspirativ und individuell geplant ausgeführt werden. Hinter den Tätern, unabhängig ob ein Einzeltäter oder eine Gruppe agiert, stehen nicht zwingend feste Befehls- und Kommandostrukturen, die in unmittelbarer oder koordinierter Kommunikation mit dem IS stehen.²⁵¹

Anschlagsziele bilden häufig öffentlich-zugängliche Plätze, die durch einen geringen Ressourcenaufwand, das höchste Angst- und Schreckenspotenzial in der Bevölkerung hervorrufen können. Als potenzielle Anschlagziele wurden in der Vergangenheit hochfrequentierte kritische Infrastruktursysteme wie zum Beispiel Bahnhöfe oder Flughäfen sowie Orte mit einer hohen Anzahl an Menschenansammlungen, beispielsweise Weihnachtsmärkte oder andere kulturelle Veranstaltungen und auch öffentliche Einrichtungen identifiziert.²⁵²

Dass diese strategische Neuausrichtung Wirkung zeigt und durch die Anhänger angenommen wird, zeigen die Anschläge in Paris, Brüssel, Berlin oder auch Hannover. Anklang hat die Aufforderung insbesondere bei Anhängern aus dem „Homegrown“-Spektrum, IS-Rückkehrern oder auch bei Flüchtlingen gefunden.²⁵³

Durch den Einsatz konventioneller und unkonventioneller Mittel gegen jedes personifizierte oder materielle Ziel, durch multiple Großanschläge oder Einzeltäter, hat sich das Gefahrenpotenzial in jeder Dimension diversifiziert.²⁵⁴

5.1.5 Vergleich der Analyseebenen

Nachdem die beiden Kriminalitätsphänomene merkmalsorientiert auf Grundlage des Klassifikationsschemas (vgl. vorstehende Abbildung 3, S. 40) analysiert wurden, kondensieren sowohl Konvergenzen als auch Divergenzen. Diese werden konsekutiv abgebildet.

²⁴⁹ Vgl. Goertz (2017), S. 112.

²⁵⁰ vgl. Münch (2018), S. 4.

²⁵¹ Vgl. Europol (2020), S. 25.

²⁵² Vgl. Range (2016), S. 44.

²⁵³ Vgl. Europol (2020), S. 44f.

²⁵⁴ Vgl. Goertz (2018e), S. 320.

5.1.5.1 Intragruppale Sozialisation

Die Analyseebene Intragruppale Sozialisation offenbart, dass die Gruppierungen durch jeweils zwei unterschiedliche kopulative Elemente zusammengehalten werden. Dominiert das Abstammungsprinzip bei der Clankriminalität als zementierendes Element, begründet die Radikalisierung das Fundament einer Zugehörigkeit beim Islamistischen Terrorismus.

Da die Zugehörigkeit bei der Clankriminalität entweder durch Heirat oder Geburt begründet wird, beginnt die Sozialisation entweder schon im Kindesalter oder nach der Heirat. Ungeachtet dieses Zeitpunktes, ist die Sozialisation auf dem zentralen Modell des individuellen Familien- und Ehrstatut ausgerichtet. In Kombination mit der sunnitisch geprägten Kultur, findet so eine Indoktrination statt, die sich einerseits an einem strengen Patriarchat orientiert, dass durch die Anwendung von Gewalt als Erziehungsmittel betont wird. Andererseits dominiert der ausgeprägte Ehrbegriff die Sozialisation, von dem ausgehend die Ablehnung der fdGO und damit aller staatlichen Institutionen und Repräsentanten kausal ist.

Die Zugehörigkeit zum Islamistischen Terrorismus ist hier formloser ausgestaltet. Zentrales Element ist die Radikalisierung, die mit der Sozialisation gleichzusetzen ist. Im Verlauf der Radikalisierung werden die bestehenden Qualia der Individuen abgelegt und durch salafistische Ansichten, in Bezug auf den IS, ersetzt. Dabei werden ebenfalls patriarchalische Prinzipien und die Exklusivität der eigenen Weltanschauung kultiviert. Ablehnende Haltungen gegenüber den staatlichen Institutionen und Repräsentanten sowie eine gewaltverherrlichende Erziehung sind zentrale Attribute der Sozialisation.

Es ist demzufolge zu resümieren, dass die Art und Weise der Sozialisation divergiert. Dies bezieht gleichermaßen auf die zentralen Pfeiler der Sozialisation. Im Ergebnis an die Sozialisation, konvergieren jedoch beide Stile in dem Sinne, als dass eine einheitliche Weltanschauung und ein gemeinsamer Antagonist produziert wird.

5.1.5.2 Ideologie

Angesichts der Analyse zur Ideologie wurde primär die Summe der Motive beleuchtet. Dabei wird zunächst festgehalten, dass die jeweiligen Ideologien

kontrastär zueinanderstehen. Die Clankriminalität zielt darauf ab, das familiäre Vermögen zu inkrementieren, um so den Fortbestand des Familien- und Ehrstatuts zu zementieren und dadurch den Machteinfluss zu vergrößern. Dahingegen diktiert politische und altruistische Ziele die Motivation des Islamistischen Terrorismus. Auf der Agenda der Islamistischen Terrorismus steht demnach, die Emanzipation westlicher Unterdrückung auf die islamische Gesellschaft. Am Beispiel des IS resultieren die emanzipatorischen Bestrebungen in der Errichtung eines weltumfassenden Kalifats. Die Erreichung dieser Zielsetzung ist von einer radikalen Interpretation des Korans motiviert und beruht maßgeblich auf salafistische Prinzipien.

Ungeachtet der treibenden Motivationen, sind beide Gruppierungen von destruirenden Interessen getragen: eine fragile Staatlichkeit ist vorteilhaft zur Durchsetzung der eigenen Motive. Insofern konvergieren die Ideologien in der gemeinsamen Ablehnung der fdGO und ihre staatlichen Institutionen sowie Repräsentanten. Da aber die säkularisierte Werte- und Normenordnung den sakralen Antisystemen animos gegenübersteht, bestreben die Ideologien deren Herabsetzung. Das entstehende Vakuum soll durch einen sakralen sowie ehrbezogenen Normen- und Wertekodex und einer immanenten Paralleljustiz substituiert werden. Neben der Ideologie als legitimierendes Element, komplettiert die Religion als instrumentalisierter Legitimationskoeffizient die Begehung von jeglichen Straftaten gegen Ungläubige.

Angesichts dieser Ergebnisse liegt die Schlussfolgerung prima facie nahe, dass die Ideologien diametral gegenüberstehen. Eine eingehende Analyse aber akzentuiert, dass Schnittmengen in den Ideologien festzustellen sind.

5.1.5.3 Intragruppale Strukturen

In der charakteristischen Zusammensetzung der Gruppierungen lassen sich zunächst einige Unterschiede ausmachen. So lässt sich die Clankriminalität allgemein als Familienzusammenschluss beschreiben, während sich der IS anfänglich und nunmehr obsolet, als Quasi-Staatsgebilde darstellte. Entsprechend des Familienzusammenschlusses reduziert sich die personelle Zusammensetzung auf wenige ausgewählte Ethnien und Personen, während der IS als multikulturell zu charakterisieren ist.

Überschneidungen und Schnittmengen hingegen lassen sich vor allem im organisatorischen Aufbau feststellen. Beiden Gruppierungen ist gegenwärtig gemein, dass sie als eine lose und in Teilen autonome Netzwerkarchitektur konzipiert sind. Zwar lässt sich innerhalb der Clankriminalität die patriarchalischen und segmentären Familienstrukturen auf die hierarchische Rangordnung adaptieren, jedoch beschränkt sich diese formale Hierarchieebene auf die obere Führungsebene. Auf der operativen Ebene, im Bereich des unmittelbaren „Kundenkontakts“ bestehen die Hierarchien der Clankriminalität netzwerkartig. Dies trifft auch auf den IS zu. Nachdem dieser territorial besiegt wurde, haben sich international Ableger und Zellen gebildet, die sowohl gänzlich autonom als auch direktiv agieren. Aufgrund fehlender Befehls- und Hierarchiestrukturen sind die Zellen größtenteils autark in der Planung und Durchführung von Anschlägen, in der Kontaktpflege und -aufnahme als auch in der Auswahl von Kooperationspartnern. Divergenzen lassen sich hier in der kulturellen Ausprägung der Gruppierungen ausmachen. Demnach lässt sich der IS als multikulturell charakterisieren, während sich die Clankriminalität in ihrer Zusammensetzung auf ausgewählte Ethnien begrenzt.

5.1.5.4 Vorgehensweise

In Bezug auf die Planung und Durchführung der jeweiligen Vorgehensweisen zeigen sich einige Unterschiede. Das Vorgehen des IS ist auf eine asymmetrische, militante Ausführung ausgerichtet. Im Vordergrund steht die Herbeiführung eines zerstörerischen Angst- und Schreckensklimas, indem öffentlichwirksam symbolträchtige Anschläge verübt und zivile Opfer bewusst in Kauf genommen werden. Das Vorgehen der Clankriminalität basiert auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Diese werden speziell durch ein diversifiziertes Delikts- und Straftatenportfolio und arbeitsteiliger Vorgehensweise betont. Ferner sind deutliche Aktivitäten im Waren- und Dienstleistungsbe-
reich festzustellen. Annäherungen lassen sich da im subversiven Vorgehen bzw. subversiver Planung feststellen. Die Öffentlichkeitswirksamkeit wird durch die Clankriminalität zur Hervorrufung eines subjektiven Sicherheitsgefühls instrumentalisiert, indem sie ihre Macht bewusst zur Schau stellen. Anders als der Islamistische Terrorismus begrenzt sich die Machtdemonstration auf die körperliche Gewalt sowie dessen Androhung. Mit dem subjektiven

Sicherheitsgefühl bezwecken sie zudem destabilisierende Wirkungen, um den Staat vor den Augen der Gesellschaft zu diffamieren. Ihre Maßnahmen adressieren sie bewusst gegen die Gesellschaft als auch gegen verfeindete Gruppierungen und staatliche Institutionen.

Makroskopisch betrachtet sind hiernach ebenso Schnittmengen auszumachen, welche besonders die Machtdemonstration betreffen. Jedoch klaffen die Intensitäten und Dimensionen ihrer Auswirkungen auseinander.

Tabelle 4: Synoptische Darstellung

Gemeinsamkeiten	Unterschiede		
<ul style="list-style-type: none"> • Sakrale Sinnstiftung • Ausgeprägte Gewaltneigung • Ablehnung staatlicher Institutionen und Repräsentanten • Islamisch-patriarchalische Indoktrination • Sunnitische Glaubensrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip 	Clan	Intragruppale Sozialisation
	<ul style="list-style-type: none"> • Zugehörigkeit nach Radikalisierung • Salafistische Indoktrination 	IS	
<ul style="list-style-type: none"> • Sakrale und moralische Legitimation krimineller Handlungen • Antisystem mit Paralleljustiz • Animose Ablehnung der fdGO • Substituierung eines eigenen Werte- und Normenkodex 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensmaximierung • Familien- und Ehrstatut 	Clan	Ideologie
	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung eines Kalifats • Westliche Emanzipation 	IS	
<ul style="list-style-type: none"> • Abschottung und Konspiration nach außen • Subversiv ausgerichtet • Lose und autonome Netzwerkarchitektur 	<ul style="list-style-type: none"> • Familiärer Zusammenschluss • Ethnokulturelle Identität 	Clan	Gruppierung
	<ul style="list-style-type: none"> • Multikulturalität • Theokratische quasi Staatlichkeit (obsolet) 	IS	
<ul style="list-style-type: none"> • Subversives Vorgehen • Flexibilität • Arbeitsteilung • Herbeiführung eines klimatisches Unsicherheitsgefühls • Bewusste Erzeugung einer öffentlichen Wirkung • Erzeugen destabilisierender Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliches Vorgehen • Diversifizierte Straftatbegehung • Waren- und Dienstleistungsorientierung 	Clan	Vorgehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Asymmetrisches und militantes Vorgehen • Symbolträchtige Anschlagziele • Herbeiführen eines klimatischen Angst- und Schreckenzustand 	IS	

Quelle: Eigene Tabelle

5.2 Literaturbasierter Ansatz

Im Jahr 2007 exemplifizierte *Hartmann*, dass die Geldwäsche eine herausragende Dimension im Zuge der Globalisierung, Deregulierung und Liberalisierung eingenommen hat. Davon nicht unberührt blieben die Kriminalitätsphänomene Terrorismus und OK. Nach *Hartmann* ist beiden gemein, dass die Geldwäsche als „[...] *Herzstück* [Hervorhebung im Original] der Organisierten Kriminalität und [...] Terrorismus [...]“²⁵⁵ bezeichnet werden kann, wenn gleich die Intention hinter der Geldwäsche bei beiden Gruppierungen auseinandergehen.²⁵⁶

Im Jahr 2011 wurde durch den Fachdialog Sicherheitsforschung ein interdisziplinärer Wissenschaftsdiskurs ausgerichtet, in dem mögliche Zusammenhänge zwischen der OK und Terrorismus ausgearbeitet wurden. Unter anderem referierte *Albrecht* und vermutete konkrete Konvergenzen zwischen beiden Kriminalitätsphänomenen. Vor diesem Hintergrund führt er aus, dass folgende Charakteristika besonders konvergieren: beiden Kriminalitätsphänomenen ist gemein, dass ihre Handlungen subversiv ausgerichtet sind. In ihrer subkulturellen Verortung versuchen Gruppierungen der OK das konventionelle Normen- und Wertesystem zu torpedieren und durch ein eigenes Wertesystem zu ersetzen, um damit das Risiko einer effektiven Strafverfolgung zu reduzieren. Das Interesse liegt darin, die verachteten staatlichen Institutionen und seine Repräsentanten zu schwächen und im Ergebnis ihren Anspruch auf Profit- und Machtmaximierung zu forcieren.²⁵⁷

Sich von der staatlichen Autorität mit ihrem Normen- und Wertesystem zu emanzipieren, liegt gleichermaßen in der Motivation terroristischer Gruppierungen. In diesen subkulturellen Gruppierungen hat sich ebenfalls ein Normen- und Wertekonvolut etabliert, welches diametral zum tradierten System steht, sodass terroristische Gruppierungen die Substituierung einer eigenen staatlich- und gesellschaftliche Ideologie intendieren.²⁵⁸

Um die Antisysteme zu konstituieren, nimmt die Gewalt ein legitimes Mittel ein. Sie dient einerseits als Instrumentarium zur Durchsetzung der eigenen Ansprüche als auch als dargebotene Dienstleistung. Nicht zuletzt weist

²⁵⁵ Hartmann (2007), S. 6.

²⁵⁶ Vgl. zum Ganzen Hartmann (2007), S. 6.

²⁵⁷ Vgl. Albrecht (2014), S. 20, 23.

²⁵⁸ Vgl. Albrecht (2014), S. 24.

Albrecht darauf hin, dass beide Subgruppen häufig in marginalisierten Gebieten ansässig sind und dadurch eine territoriale und soziale Nähe zueinander besteht. Infolge einer gemeinsamen netzwerkartigen Struktur bestehen Gemeinsamkeiten, die fluide in strategische Allianzen übergehen können. Dies erscheint besonders für den operativen Bereich plausibel, da terroristische Zellen oder Einzeltäter für die Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit auf die Bereitstellung von bestimmten Waren auf die Dienste der OK angewiesen sind. Gleichzeitig können die Methoden der OK zur Finanzierung ihrer Handlungsfähigkeit von Bedeutung sein.²⁵⁹ Letztlich ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich terroristische Akteure im Zuge einer „beruflichen“ Neuorientierung den „Schattenwirtschaften“ der OK anschließen und sich in diese Strukturen gänzlich integrieren.²⁶⁰

So schlussfolgert *Albrecht*, dass eine beiderseitige Interessengrundlage besteht, auf der eine strategische Allianz konsolidiert werden könne, von welcher beide Subgruppen profitieren würden.

Diese Annahme wird auch durch *Dienstbühl* belegt, die in beiden Kriminalitätsphänomenen keine isolierten Kriminalitätstypen erkennt. Ihr zufolge sind die monetären Aspekte das kopulative Element beider Kriminalitätsphänomene, trotz unterschiedlicher Motivationen. Terroristische Akteure und Akteure der OK gehen gezielt Kooperationen ein, da die jeweilige Handlungsfähigkeit beider Gruppierungen durch die gegenseitige Expertise potenziert werden kann. Die Betrachtung streng demarkierter Phänomene als ein fester Topos ist spätestens mit der Globalisierung und der damit einhergehenden Flexibilität obsolet geworden und ist nicht mehr abhängig von einem festen Standard und einer bestimmten Dauer der Kooperation.²⁶¹

Die Handlungsfähigkeit terroristischer Gruppierungen ist auf ein liquides monetäres Fundament angewiesen. Dies inkludiert sowohl Anschlagsvorbereitungen als auch die Aufrechterhaltung konspirativer Strukturen und Rekrutierung sowie die Ausbildung neuer Anhänger. Um die entsprechenden Substitute zu generieren, überschreiten terroristische Gruppierungen jene Deliktsbereiche, die überwiegend den Gruppierungen der OK zugeschrieben werden, auch wenn diese mit kulturellen, religiösen oder ideologischen Ansich-

²⁵⁹ Vgl. *Albrecht* (2014), S. 27.

²⁶⁰ Vgl. *Albrecht* (2014), S. 26.

²⁶¹ Vgl. *Dienstbühl* (2014), S. 113.

ten kollidieren. Dabei wird nicht selten auf die Infrastruktur und deliktsbezogene Kompetenz von OK-Gruppierungen zurückgegriffen oder auch eigene Strukturen der OK aufgebaut.²⁶² Dies belegt *Dienstbühl* am Beispiel der Terrororganisation *Al-Qaida*, die ihre Einnahmen neben legalen Quellen, wie Spendengelder, auch aus den strafrechtlichen Bereichen der Prostitution, Menschen- und Drogenhandel bezog.²⁶³

So bilanziert sie, dass eine Symbiose beider Kriminalitätsphänomene schon allein wegen der hieraus erwachsenden Potentiale und der netzwerkbedingten Kooperation vertreten werden kann, trotz ideologischer Divergenzen.²⁶⁴

Die Kooperation zwischen terroristischen und kriminellen Netzwerken wird zudem als Forschungsgegenstand durch *Florack* behandelt. Am Beispiel des aus Albanien stammenden *Osmani-Familienclans*, der seinerzeit innerhalb der EU den Heroinhandel dominierte, wird festgestellt, dass strukturelle Parallelen zum terroristischen Netzwerk der *Jemaah Islamiyah* bestehen.²⁶⁵ Begründet wird die Annahme, dass terroristische Organisationen seit dem Ende des Kalten Krieges nicht mehr durch Staaten finanziert wurden und sich deswegen finanziell neu positionieren mussten.²⁶⁶ Die Gruppierungen der OK bieten ein vielschichtiges Portfolio an kriminellen Dienstleistungen und Waren und können unterstützend bei finanziellen Fragen tätig werden. Besonders im Bereich zur Vorbereitung terroristischer Anschläge, können die OK-Gruppierungen bei der Beschaffung entsprechender Mittel und Waffen dienlich sein.²⁶⁷

Andersrum profitieren die OK-Gruppierungen von dem Gewaltpotenzial und den militärischen Gefechtserfahrungen terroristischer Gruppierungen. Eine demonstrierte Kooperation mit terroristischen Gruppierungen können Zwecke der Reputation bedienen und ein Klima der Angst und Einschüchterung gegenüber der Gesellschaft und auch rivalisierenden Gruppierungen erzeugen. Nicht zuletzt maximieren OK-Gruppierungen ihren Profit durch die Ingebrauchnahme von Dienstleistungen und Abnahme von Waren.²⁶⁸ Angesichts

²⁶² Vgl. Dienstbühl (2014), S. 115.

²⁶³ Vgl. Dienstbühl (2014), S. 178.

²⁶⁴ Vgl. Dienstbühl (2014), S. 186.

²⁶⁵ Vgl. Florack (2010), S. 244.

²⁶⁶ Vgl. Florack (2010), S. 41.

²⁶⁷ Vgl. Florack (2010), S. 42.

²⁶⁸ Vgl. Florack (2010), S. 42.

divergierender Aspekte stellt *Florack* fest, dass sich die Gruppierungen vor allem in ihrer Motivation und Ideologie unterscheiden.²⁶⁹

Im Ergebnis stellt sie fest, dass aus den Gemeinsamkeiten heraus eine Kooperation nicht wegzuweisen ist, diese sich jedoch nicht zwingend zu einer dauerhaft symbiotischen Einheit fügen müssen.²⁷⁰

Eine systematische Zusammenarbeit zwischen den Kriminalitätsphänomenen bejaht noch negiert *Boberg* im Rahmen seiner Untersuchung zur Geldwäsche und OK. Dennoch führt er an, dass es den befürwortenden Diskursen eines untermauerten empirischen Fundaments fehle. Zwar wurden in einigen Ermittlungsverfahren Überschneidungen zwischen beiden Kriminalitätsphänomenen festgestellt, anhand derer jedoch keine gemeingültigen Gesetzmäßigkeiten über die Existenz einer systematischen Kooperation zu konstituieren wären. Auf Grundlage der bestehenden Erkenntnisse, können allenfalls verallgemeinerte und simplifizierte Schlüsse gezogen werden, die im Ergebnis ein verzerrtes Verständnis hervorrufen würden.²⁷¹ Infolge dieses nicht unwiderlegbaren Zustands meldet *Boberg* den konsequenten Bedarf eines Forschungsauftrages an, um valide und tragfähige Erkenntnisse angesichts eines symbiotischen Kriminalitätsphänomens zu erheben.²⁷²

Die fehlende empirische Evidenz wurde schon zuvor durch *Kemmesies* bemängelt. Wenngleich punktuelle Gemeinsamkeiten bestehen, lässt sich anhand rechtsprechender noch empirischer Evidenzen kein systematisches Konglomerat belegen.²⁷³

Abou Taam hebt hervor, dass symbiotische Kooperationen schon infolge einer notwendigen Terrorfinanzierung als logische Konsequenz zu bewerten sind. Insbesondere der Umstand, dass das Personal nicht selten aus kriminellen Milieus rekrutiert wird, führt zu der Annahme, dass kriminelle Strukturen, Erfahrungen und auch Motivationen mit aufgenommen und terroristische Gruppierungen schon deshalb kriminell ummantelt werden.²⁷⁴ Die szenekundigen kriminellen Rekruten sind für terroristische Gruppierungen schon dann attraktiv, wenn es die Beschaffung notwendiger Mittel zur Durchführung ter-

²⁶⁹ Vgl. *Florack* (2010), S. 44.

²⁷⁰ Vgl. *Florack* (2010), S. 45.

²⁷¹ Vgl. *Boberg* (2018), S. 295.

²⁷² Vgl. *Boberg* (2018), S. 59.

²⁷³ Vgl. *Kemmesies* (2014), S. 72.

²⁷⁴ Vgl. *Abou Taam* (2018), Abschnitt: Terrorfinanzierung.

roristischer Bestrebungen und die Inanspruchnahme infrastruktureller Voraussetzungen betrifft. So sind insbesondere kleinere autonome Zellen auf die dargebotenen Dienstleistungen der OK angewiesen. Die kontaktbezogene Nähe zu kriminellen Organisationen soll nicht zuletzt aufgrund der sensiblen Deliktsbereiche für terroristische Gruppierungen in besonderem Maße reizvoll sein.²⁷⁵

Von institutioneller Seite wurde auf Ebene der EU konstatiert, dass ein erhöhtes Gefährdungspotenzial von einer wachsenden Kooperation zwischen der OK und terroristischer Gruppierungen ausgehe, ohne diese Annahme tiefergehend zu substantiieren.²⁷⁶

Im aktuellen Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“ für das Berichtsjahr 2019 wurden in zwei OK-Ermittlungsverfahren mögliche Verbindungen zur OK festgestellt, wonach jedoch noch keine strukturellen Zusammenhänge abzuleiten wären.²⁷⁷

Wiederum stellt *Goertz* heraus, dass ein möglicher Konnex zwischen der OK und dem Islamistischen Terrorismus vor allem darin zu sehen ist, dass beide Kriminalitätsphänomene intelligente Netzwerk abbilden, deren Organisations- und Strategieprinzipien flexibel auf die Veränderung äußerer Umwelteinflüsse reagieren können. Beide Phänomene haben das Potenzial erkannt, dass kollaborative Verflechtungen einen positiven Synergieeffekt herbeirufen, der wiederum die Effizienz der Zieldurchsetzung forcieren würde.²⁷⁸

Ungeachtet dessen beruhen diese Annahmen, obgleich sie logisch konsequent sind, auf nicht evidenten Erkenntnissen, sondern resultieren auf Indizien diverser Studien, welche eine kollaborative Entwicklung vermuten lassen. Gleichwohl fehle es eines allgemeinen Forschungsinteresses, das interaktive Verflechtungen zum Gegenstand haben. Der Zusammenhang zwischen OK und Terrorismus wurde allenfalls im Kontext des südamerikanischen Narco-Terrorismus behandelt.²⁷⁹

²⁷⁵ Vgl. Abou Taam (2018), Abschnitt: Organisierte Kriminalität.

²⁷⁶ Vgl. Directive (EU) 2017/541 of the European Parliament and of the Council of 15.03.2017 on combating terrorism and replacing Council Framework Decision 2002/475/JHA and amending Council Decision 2005/671/JHA, L 88/8 (13).

²⁷⁷ Vgl. BKA (2020), S. 39.

²⁷⁸ Vgl. *Goertz* (2019b), S. 70.

²⁷⁹ Vgl. *Goertz* (2019b), S. 68.

5.3 Praxisorientierter Ansatz

Exkursiv werden die zuvor theoretisch basierenden Annahmen durch gegenwärtige Erscheinungsformen unterstrichen. In dem aktuellen Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“ wird darauf hingewiesen, dass seit 2018 vermehrt tschetschenische kriminelle Gruppierungen in Erscheinung getreten sind, die sich überwiegend im Deliktsbereich der Betäubungsmittelkriminalität bewegen. Das *BKA* hebt in diesem Zusammenhang besonders hervor, dass die tschetschenischen Gruppierungen durch eine ausartende Eskalations- und Gewaltbereitschaft auffallen.²⁸⁰

Die tschetschenischen Gruppierungen stammen aus einer nordkaukasischen Diaspora, die aufgrund zurückliegender Kämpfe eine islamistisch-jihadistische Szene hervorbringt. Schon 2007 strebten islamistisch-jihadistische Gruppierungen ein Kaukasisches Emirat (KE) auf dem gesamten Gebiet des Nordkaukasus unter der Führung des Emirs Dokku Umarov an. Nachdem dieser 2014 durch russische Sicherheitskräfte getötet wurde, positionierte sich der IS vermehrt auf nordkaukasischem Territorium. Dieser Vorstoß begegnete auf regen Zuspruch ehemaliger Kommandeure und Soldaten des KE sowie auf die nordkaukasische Bevölkerung, die sich in hoher Zahl dem IS anschloss. Seit 2015 ist dem *BfV* zufolge eine vergrößerte Migrationsbewegung nordkaukasischer Gruppierungen nach Deutschland zu verzeichnen, was nicht zuletzt auch auf die Auswirkungen territorialer Verluste des IS zurückzuführen ist. Daneben sind wirtschaftliche und politische Faktoren maßgebend für die erstarkenden Migrationsbewegungen. In diesem Zusammenhang stellt das *BfV* fest, dass insbesondere tschetschenische Volksgruppierungen in familiären Clanstrukturen organisiert sind, die sich auf eine streng islamisch ausgerichtete sakrale Ideologie beziehen. Zudem verweist das *BfV* expressis verbis auf die überdurchschnittlich hohe Gewalt- und Kampfbereitschaft, sowie auf ein hohes Maß an Gefechtserfahrung tschetschenisch/nordkaukasischer Volksgruppierungen hin.²⁸¹

Vor diesem Hintergrund warnt das *BKA* unlängst davor, dass sich die migrierte tschetschenische Clankriminalität verstärkt im Bereich der OK, vorwiegend in Berlin platziert. Das Interesse richtet sich dabei auf das Deliktsfeld der Betäubungsmittelkriminalität, dass offen und aggressiv versucht wird zu

²⁸⁰ Vgl. *BKA* (2020), S. 28.

²⁸¹ Vgl. *BfV* (2017), passim.

okkupieren. Beunruhigt wird das *BKA* von der Tatsache, dass im Bereich der tschetschenischen Clankriminalität die Grenzen zwischen Islamistischen Terrorismus und OK fluktuieren. Aufgrund des gewalttätigen, abgeschotteten und deliktsbreiten Vorgehens im Zusammenhang mit der islamistisch geprägten Ideologie, bescheinigt das *BKA* eine hohe Bedrohungsgefahr, die von den Gruppierungen ausgeht.²⁸²

Zudem wurden im Zuge des Untersuchungsausschusses im Bundestag zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin 2016 Hinweise erhoben, dass der islamistische Attentäter *Amri* sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung des Anschlags von einer arabischen Großfamilie, die der Clankriminalität zuzuordnen ist, unterstützt wurde. Demzufolge steht der Verdacht im Raume, dass Angehörige dieser arabischen Clanfamilie sowohl bei der Beschaffung der Tatwaffe als auch bei der Flucht unterstützt haben. Schon zuvor habe *Amri* Betäubungsmittel für die Großfamilie gehandelt und war in den soziokulturellen Kreisen der Clankriminalität integriert.²⁸³

Im Anschluss an den Anschlag soll dem *Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern* Erkenntnisse vorliegen, wonach ein V-Mann Gespräche zwischen Männern einer bekannten arabischen Clanfamilie mitgehört habe, in denen der Verlauf des Anschlags thematisiert und evaluiert wurde. Darin wurde kritisiert, dass durch die ursprünglich geplante Tatbegehungsweise mehr „Ungläubige“ zum Opfer fallen würden.²⁸⁴

Diese pointiert gehaltene Skizzierung stellt keine abschließende Darstellung konkreter Erscheinungsformen dar. Es soll vielmehr die zuvor beschriebenen Erkenntnisse exemplifizieren.

5.4 Diskursive Ergebnisdarstellung

Mithilfe des hier vorgestellten Analysemodells wurden die Kriminalitätsphänomene aus dreidimensional beleuchtet und werden nunmehr evaluiert.

Durch die Anwendung des merkmalsorientierten Ansatzes, der die Kriminalitätsphänomene nach einheitlichen Kriterien fragmentierte, wurde ein theoretisches Konstrukt erzeugt, aus dem konkrete Schnittmengen zwischen der Clankriminalität und des Islamistischen Terrorismus abgeleitet werden kön-

²⁸² Vgl. Lehberger (2019), passim.

²⁸³ Vgl. Flade (2020), passim.

²⁸⁴ Vgl. Götschenberg/Heil/Weller (2020), passim.

nen. In Verbindung mit dem literarischen Ansatz, der die einschlägige Literatur nach kooperativen Handlungsmustern der OK und Terrorismus im Allgemeinen analysierte, ließen sich die Untersuchungsergebnisse auf die hier generierten Identifizierungen adaptieren. So konnte resümiert werden, dass auch der literarische Ansatz kooperative Handlungsmuster zwischen der OK und dem Terrorismus konstatiert.

Konsekutiv wurden Vorfälle, die sich real zugetragen haben und einen konkreten Bezug zur OK und zum Terrorismus aufweisen, in den hierigen Fokus gerückt und konnten die getroffenen Aussagen bekräftigen.

Die Kombination aller drei Ansätze bestätigt nunmehr die Annahme, dass das in der Theorie in Aussicht gestellte Kooperationspotenzial mit real auftretenden Vorfällen harmonisiert, sodass ein kriminalistisch relevantes Phänomen reklamiert wird.

Vor diesem Hintergrund deuten die Ergebnisse darauf hin, dass insbesondere ideologische Merkmale assimilieren, obwohl literarische Ansichten diesen Merkmalen grundsätzlich kontradiktorische Positionen attestieren und eine Symbiose sich demzufolge als inkompatibel erweist.²⁸⁵ Ein makroskopischer Blick auf die gezeichneten Ideologien bestätigt prima facie die literarische Position, wonach sich das Vorgehen der OK grundsätzlich an der Profit- und Machtmaximierung orientiert,²⁸⁶ während der Terrorismus politisch-revolutionäre Ziele anvisiert.²⁸⁷ Mit einem kontextuellen Blick auf die Arbeitsdefinition zur OK sowie dessen ergänzender Indikatorenkatalog, die beide im Wesentlichen eine monetäre Maxime verfolgen, können die Annahmen letztlich in einem harmonischen Verständnis gebettet werden.

Damit ist aber nicht bewiesen, dass neben der makroskopischen Fokussierung keine weitere logische Aussage wahr sein kann. Der makroskopische Aussagewert setzt indes voraus, dass sich die Individuen unter idealen Laborbedingungen, innerhalb der konstruierten Gesetzmäßigkeiten der jeweiligen Phänomene bewegen müssten. In Anwendung eines Perspektivenwechsels lässt sich diese makroskopische Sichtweise widerlegen, da sie die tradierten Motive zu topisch auslegt und in dessen Folge ein Korrekturbedarf aufgezeigt wird. Werden demzufolge die Clankriminalität und der Islamisti-

²⁸⁵ Vgl. stellvertretend Kemmesies (2014), passim.

²⁸⁶ Vgl. Ziff. 3.2.2.

²⁸⁷ Vgl. Ziff. 4.

sche Terrorismus, als Vertreter der OK und des Terrorismus, mikroskopiert, werden ideologische Schnittmengen sichtbar. Der Vergleich zeigt, dass zwar verschiedene Motive handlungsleitend sind, beide aber im Ergebnis darauf abzielen, den Staat und seine Repräsentanten und Institutionen zu schwächen oder gar abzusetzen. Dies wiederum ist auf die Äquivalenz der soziokulturellen sowie sakralen Indoktrinationen zurückzuführen, die im Zusammenhang mit losen und zum Teil autarken Netzwerkarchitekturen magnetisierende Wirkungen entfalten, die im Ergebnis in Kooperationen resultieren können. Begünstigt wird die Annäherung beider Pole durch ein konzentriertes Aufkommen der Kriminalitätsphänomene im städtischen Bereich, in denen beide offen versuchen, ihre Antisysteme nebst den eigenen Normen- und Wertesysteme durchzusetzen. In Folge kollaborativen Vorgehens werden Synergien freigesetzt, die dem subversiven Vorgehen der Clankriminalität neue Möglichkeiten eröffnet und im Ergebnis eine neue Qualität beimisst. Vor allem aber illustrieren diese Annahmen, dass die Clankriminalität ein dynamisches Phänomen darstellt, welches ihr Vorgehen in höchstem Maße flexibel auf äußere Einflüsse abstimmt und sich der allegorischen „Fahne im Wind“ entsprechend verhält.

Freilich beruhen diese Annahmen auf die Konstruktion theoretischer Szenarien, deren tatsächliches Bedrohungspotenzial aufgrund eines Forschungsdesiderat wissenschaftlich noch nicht konsolidiert wurde. Dieser Bedarf wird nunmehr reklamiert.

In Anwendung des Denkgesetzes „*principium rationis sufficientis*“ (Satz vom zureichenden Grunde) nach *Gottfried Wilhelm Leibniz* liegen somit zureichende Erkenntnisse vor, kraft dessen die Existenz kooperativer Formen zwischen der Clankriminalität als Vertreter der OK und dem Terrorismus untermauert werden kann. In welcher konkreten Ausgestaltung sich die kooperativen Handlungsmuster auf Deutschland bezogen darstellen, lässt sich anhand der vorliegenden Ergebnisse nicht präzisieren. So bleibt unbeantwortet, ob lediglich lose und kurzfristige (Geschäfts-)Beziehungen zwischen der OK und Terrorismus eingegangen werden, sie sich zu festen strategischen Allianzen zusammenschließen oder sie gar nur theoretisch ineinanderlaufen. Außerdem bleibt unbeantwortet, welches Phänomen sich wem öffnet. Erfährt die OK eine Veränderung, indem terroristische Gruppierungen in OK domi-

nierten Bereichen partizipieren wollen oder weil die OK in kooperativen Vorgehensweisen Synergien und Potenziale sieht.

Dessen ungeachtet lässt sich die Schlussfolgerung aus den gegenständlichen Annahmen ziehen, dass die OK am Beispiel der Clankriminalität, sich an der Arbeitsdefinition gemessen, normwidrig verhält und somit eine Anomalie darstellt. Folglich wird die Annahme abgeleitet, dass die OK die Gesetzmäßigkeiten der Arbeitsdefinition transzendiert und als eine hybride Gestalt in Erscheinung tritt.

6. Auswirkungen und Handlungsempfehlungen für die deutsche Sicherheitsarchitektur

Die Auswertung der gegenständlich erhobenen Erkenntnisse legt nunmehr kriminalpolitische Auswirkungen offen.²⁸⁸ Die nationale Sicherheitsarchitektur sieht sich durch Nexus OK und Terrorismus nunmehr mit einem neokriminellen Phänomen konfrontiert. Innerhalb dieses neuartigen Phänomens oszilliert die OK zwischen ihren definitorischen Abgrenzungen und Charakteristika und die des Terrorismus. Diese neocharakteristische Verhaltensweise kollidiert mit der intentionellen Ausgestaltung der Arbeitsdefinition zur OK. Die Arbeitsdefinition spiegelt weiterhin den kriminalpolitischen Zeitgeist einer nicht mehr in Gänze vergegenwärtigten Kriminalitätsrealität wider, die mit der speziellen Ausdehnung der Clankriminalität eine andere Dynamik erfährt. In Bezug auf die gegenwärtige Hybridisierung ist die monetäre Ausrichtung der Arbeitsdefinition in ihrer konzeptionellen Absolutheit von hiesiger Seite als antiquiert evaluiert worden. Dies ist mit dem Risiko behaftet, dass avancierende Bedrohungspotenziale und -phänomene nicht rechtzeitig erkannt werden können, was wiederum zu kriminalstrategischen Fehlkalkulationen oder führen könnte. Somit erwachsen hieraus diverse Konsequenzen für die Sicherheitsarchitektur. Um einen nicht zielführenden Aktionismus zu vermeiden und die Konsequenzen unmittelbar am Phänomen anzusetzen, bedarf es zunächst einer soliden Grundlage. Auf dieser Grundlage aufbauend können dann Konsequenzen evaluiert werden. Da sich die Arbeitsdefinition bislang als eine tragende Säule der OK-Bekämpfung als erfolgreich erwiesen hat, ist an diesem Ansatz festzuhalten. Da die Arbeitsdefinition den gegenwärtigen

²⁸⁸ An dieser Stelle werden neben gesellschaftlichen und auch wirtschaftlichen Auswirkungen vernachlässigt.

Kriminalitätsrealitäten nicht mehr vollumfänglich Rechnung tragen kann, bedarf es einer Restaurierung, was sich ohnehin nach dreißig jährigen Bestand und sich stets entwickelnder kriminellen Dynamiken als geboten darstellt. Mit einer modernisierten Arbeitsdefinition, die sich an die gegenwärtigen Kriminalitätsrealitäten anpasst, sind aussagekräftige Kriminalprognosen zu treffen, wonach sicherheitsbehördliche Handlungsmaxime gefolgert werden können. Dies lässt versprechen, dass die Bekämpfungsansätze mit einem angepassten Ressourcenmanagement und einer konstruktiven Ausgestaltung, gezielt an den ursächlichen Bedrohungspotentialen und Risikofaktoren angesetzt werden.

In diesem Zuge wäre eine integrale Ausarbeitung eines bundeseinheitlichen Verständnisses über die Clankriminalität gleichermaßen vorteilhaft. Bislang lässt sich feststellen, dass die Sicherheitsbehörden die Clankriminalität individuell bewerten und nach individuellen Verständnissen Konzepte erstellen.²⁸⁹ Hiervon unberührt sollte die subsidiäre Ausgestaltung der Bekämpfungsansätze bleiben. Die Planungen und Koordination entsprechender Konzepte auf lokaler Ebene hat den Vorteil, dass auf regionale Besonderheiten in entsprechender Weise und kurzfristig reagiert werden kann. Dessen ungeachtet sollten die Grundsätze der jeweiligen Bekämpfungskonzeptionen aber auf einem bundes- und behördeneinheitlichen Verständnis beruhen. Eine inselgruppenartige Landschaft an Konzepten, die untereinander individualisiert sind, führt zu den wiederkehrenden und in Teilen nachvollziehbaren Hemmnissen des Föderalismus.

Ferner ist zu empfehlen, dass die Modernisierung der Arbeitsdefinition und die Vereinheitlichung des Begriffsverständnisses durch eine interdisziplinäre Forschung begleitet und beraten wird. Die Forschung nimmt grundsätzlich eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens ein. Eine institutionelle, an den Sicherheitsbehörden angegliederte Forschung kann einen vielversprechenden Weg aufzeigen. Der Vorteil einer solchen institutionellen Forschung bezieht sich auf den sensiblen Umgang mit den Kriminalitätsphänomenen. In der Natur der OK und dessen Bekämpfung werden die relevanten Erkenntnisse vorwiegend durch die Sicherheitsbehörden erhoben. Wie oben festgestellt, sind diese der Öffentlichkeit oft-

²⁸⁹ Vgl. hier zum Beispiel in Ziff. 3.3 präsentierten Indikatorenkataloge der LKÄ NDS, NRW und dem BKA.

mals nicht zugänglich.²⁹⁰ Der Umgang und vor allem auch Zugang zu sensiblen Daten, sowohl national als auch international, würde dadurch deutlich entbürokratisiert und simplifiziert werden. Diese Gedanken werden aber freilich unter der Prämisse angetragen, dass eine forschungsrelevante Infrastruktur und Unabhängigkeit sowie deren Finanzierung und eine notwendige Distanz gewährleistet würde.²⁹¹ Damit soll aber nicht einhergehen, dass die Erforschung der OK exklusiv durch sicherheitsbehördliche Einrichtungen geleistet wird, sondern „unabhängige“ Forschungseinrichtungen davon unberührt bleiben.

Auf den Forschungsergebnissen basierend könnten dann wiederum gemeinsame Richtlinien formuliert werden, die das Vorgehen der gesamten Sicherheitsarchitektur unifizieren würden. Dies ist vor allem deshalb von Relevanz, da sämtliche Behörden und Organisationen querschnittsmäßig von dem Kriminalitätsphänomen OK betroffen sind und die OK sich an keinerlei Landes- oder Staatsgrenzen orientiert. Eine bundesweit abgestimmte Strategie und ein intensiver Informationsaustausch sind erforderlich, um ein einheitliches Konzept zur Bekämpfung umzusetzen. Einen aktuellen Ausdruck dessen bildet der öffentlichwirksame „Administrative Ansatz“²⁹², als eine grundlegende Bekämpfungsstrategie. Dort wo eine hohe Diversität eines derartigen Behördenkonglomerats herrscht, ist die Notwendigkeit eines Vorgehens nach einheitlich strukturierten Richtlinien obligatorisch, um einen Erfolg nicht zu gefährden und die Effizienz des Vorgehens aufrechtzuerhalten. Zudem ist es notwendig, dass die involvierten Behörden in Kenntnis einer sich fluktuierenden OK stets sensibilisiert werden, um entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund können die derzeit praktizierten Bekämpfungsansätze mit Blick auf der Hybridisierung der OK anhand der gegenständlichen Substrate evaluiert werden. Beispielhaft sei hier die aktuelle „Null-Toleranz-Strategie“ aus mehreren Bundesländern anzuführen. Hier soll mithilfe eines niedrighwelligen Ansatzes gegen jede Art von delinquentem Verhalten der Berliner Clankriminalität vorgegangen werden. Fraglich bleibt

²⁹⁰ Vgl. Ziff. 2.2.

²⁹¹ Vgl. Knickmeier/Lampe (2018), S. 77.

²⁹² Der „Administrative Ansatz“ meint einen Bekämpfungsansatz, mit dem in Deutschland regelmäßig die OK ganzheitlich, mithilfe des Strafprozessrechts in Kombination mit dem Verwaltungsrecht, behördenübergreifend versucht zu bekämpfen, vgl. dazu Rauls/Feltes (2020), S. 85.

aber, ob durch einen maximalen Verfolgungs- und Kontrolldruck eine Ursachenbekämpfung der Clankriminalität stattfinden kann, ohne die Besonderheiten des Phänomens zu berücksichtigen.²⁹³ Bezogen auf die „Null-Toleranz-Strategie“ ist es nicht unwahrscheinlich, dass hierdurch ein Verdrängungseffekt einhergeht und die Handlungen in andere Bereiche verschoben werden, sodass sie auf den ersten Blick nicht mehr für die Polizei sichtbar sind. Denn die flexible Anpassung an Umwelteinflüssen ist ein besonderes Spezifikum, was die OK und auch die Clankriminalität kennzeichnet. Zudem bedarf dieser Ansatz einen hohen Ressourcenaufwand. Beispielhaft hierfür ist eine Razzia gegen die Clankriminalität anzuführen, wo neben Zollbeamten und Steuerfahndern auch 1.300 Polizeibeamte im Einsatz waren.²⁹⁴ Zwar können mithilfe dieses Ansatzes die Reaktionen der Clankriminalität registriert und evaluiert werden und dadurch die Strategien studiert werden²⁹⁵ ob jedoch langfristig ein derartiger Personal- und Kostenaufwand gewährleistet werden kann, bleibt überdies fraglich. Notabene erlaubt das einheitliche Vorgehen des „Administrativen Ansatzes“, auf Grundlage der Arbeitsdefinition, dass sämtliche inkludierte Stellen ihre gewonnenen Erkenntnisse in Lagebilder miteinfließen lassen können. So ist es aus multiperspektivischer Sicht möglich, dass das Ausmaß, Dynamiken und Entwicklungstrends die OK betreffend, frühzeitiger erkannt werden.²⁹⁶

Weitere institutionelle Konsequenzen könnten sich in der Form ergeben, dass die dogmatischen Einordnungen zwischen OK und Terrorismus in den Sicherheitsbehörden aufgeweicht werden. Am Beispiel des BKA werden die beiden Kriminalitätsphänomene in der Aufgabenorganisation gegenwärtig noch isoliert voneinander umgesetzt, was aus einer der Organisationsübersicht des BKA hervorgeht.²⁹⁷ Unbeirrt besteht ein Informationsaustausch unter den Abteilungen. Dennoch könnte ein eigenständiges Referat, unter Heranziehung entsprechender Forschungserkenntnisse, die Aufhellung hybrider

²⁹³ Vgl. dazu auch Seidensticker/Werner (2020), S. 4.

²⁹⁴ Vgl. Tagesspiegel (2019).

²⁹⁵ Vgl. Heine (2019), passim.

²⁹⁶ Vgl. bdk (2019), S. 24.

²⁹⁷ Vgl. dazu das Organigramm des Bundeskriminalamts, online verfügbar, zuletzt abgerufen am 20.03.2021:

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/DasBKA/Organisation_Aufbau/organigramm_neu.html; vgl. auch das Organigramm des Landeskriminalamt Niedersachsen, online verfügbar, zuletzt abgerufen am 20.03.2021: https://www.lka.polizei-nds.de/wir_ueber_uns/organigramm/organigramm-263.html.

Dynamiken, denen die OK unterliegt, durch fokussierte Strukturermittlungen forcieren.

Ein ganzheitliches Konzept steht nicht im Mittelpunkt der vorliegenden Ausarbeitung. Aber obligatorische Maßnahmen, wie der Aufbau von Spezialdienststellen, die Erhöhung der personellen und infrastrukturellen Ressourcen sowie die phänomenbezogene Aus- und Fortbildung sämtlichen Personals und Präventionsmaßnahmen sind grundlegende Forderungen, die konjunkturell reklamiert werden. Zur Vermeidung von Redundanzen wird darauf verzichtet.²⁹⁸

Es bleibt festzuhalten, dass die Novellierung der Arbeitsdefinition i.Z.m. einer tiefergehenden Forschung als strikt geboten betrachtet werden. Diese symbiotische Verbindung stellt eine zentrale Säule der Architektonik künftiger Bekämpfungsgrundsätze gegen den Nexus der OK und Terrorismus dar. In dieser Sache hat das *LKA NDS* aber bereits bescheinigt, dass ein länderübergreifender Abschluss eines einheitlichen, fachlich fundierten Verständnisses kurzfristig nicht erreicht wird.²⁹⁹ Aus diesem Grund sollte es unbedingt vermieden werden, dass sich die Unifizierung eines bundesweiten Verständnisses, wiederholt zeitlich ausdehnt, wie dies zu Zeiten der OK-Begriffsgenese der Fall war.

Mit der Kodifizierung der Vermögensabschöpfung wurde 2017 ein mächtiges Instrument normiert, mit dem die Erlöse aus kriminellen Handlungen abgeschöpft werden können.³⁰⁰ Mit der Vermögensabschöpfung wird die OK an einer empfindlichen Stelle getroffen, wodurch die Rentabilität krimineller Handlungen verringert wird. Erste Erfolge zeichneten sich bereits im Berichtsjahr 2019 ab, in dem rund 116 Millionen Euro vorläufig sichergestellt wurden.³⁰¹ Zur vollumfänglichen Bekämpfung der OK reicht die Vermögensabschöpfung aber allein nicht aus. Vielmehr stellt sie eine Säule eines ganzheitlich diversifizierten Bekämpfungsarsenals dar. Um auch die mächtigen intrafamiliären Schutzmechanismen zu schwächen, bedarf es daneben der Aufklärung von Familien- und Hierarchiestrukturen. Da das Abwehrsystem eine wirkungsvolle Immunisierung gegen die Infiltrierung von außen darstellt,

²⁹⁸ Vgl. dazu Goertz (2019a), S. 14, der einen geforderten Maßnahmenkatalog vorstellt.

²⁹⁹ Vgl. *LKA NDS* (2020), S. 5.

³⁰⁰ Vgl. *bdk* (2019), S. 16.

³⁰¹ Vgl. *BKA* (2020)

ist es umso wichtiger, ein Wissensfundament durch Forschung zu konsolidieren.³⁰²

7. Fazit

Die OK ist ein Kriminalitätsphänomen, das zu einer bedeutsamen Bedrohung avanciert und tief in sicherheitspolitische und gesellschaftliche Bereiche vordringt. Vor diesem Hintergrund behandelt die vorliegende Untersuchung, die eingangs konzipierten Fragestellungen, ob eine Hybridisierung der OK zu erkennen ist. Im Rahmen eines komparativen Analysemodells sind diese Fragestellungen im Kern dieser Arbeit untersucht worden, in dem die OK am Beispiel der Clankriminalität und internationaler Terrorismus am Beispiel des Islamischen Staates, systematisch in einer synoptischen Darstellung gegenübergestellt wurden. Auf Basis dieser Analyse wurden die Auswirkungen der Hybridisierung auf die nationale Sicherheitsarchitektur dargestellt und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Im Zuge dessen wurde versucht, die Vielschichtigkeit und Komplexität, die der OK inhärent sind, abzubilden. In der Anlage E der RiStBV ist eine Bestrebung vorgenommen worden, den Terminus „OK“ in Worte zu kleiden. Diese Arbeitsdefinition führt aber deutlich vor Augen, dass die OK als Terminus einen übergeordneten Begriff versucht darzulegen, der äußerst reflektiert behandelt werden muss. Eine inflationäre und unreflektierte Verwendung des OK-Begriffs führt letztlich dazu, dass sich der zugrundeliegenden Komplexität und Heterogenität verkannt werde. Vor allem aber die Heterogenität verbietet es, allgemeingültige Aussagen über ein dynamisches Kriminalitätsphänomen zu formulieren. Aus diesem Anlass heraus wurde die Clankriminalität als eine Erscheinungsform der OK stellvertretend in den Vordergrund gerückt. Ein zweiter Fokus wurde auf den Terrorismus gelegt. Auch hier wurde nachgewiesen, dass der Terrorismus anhand globaler Aussagen nicht präzise charakterisiert werden kann. Die Vielzahl an Strömungen, die durch das Hyperonym „Terrorismus“ zusammengefasst werden, konvergieren zwar in einer übergeordneten Absicht, divergieren aber zugleich in ihren personellen, strukturellen und ideologischen Charakterisierungen deutlich. Demzufolge wurde der Terrorismus am Beispiel des IS facettiert. Die Betrachtung beider

³⁰² Vgl. bdk (2019), S. 34.

Kriminalitätsphänomene innerhalb der intradisziplinären Literatur angesichts einer phänomenologischen Abgrenzung zueinander ist derzeit ambivalent. Eine Sichtweise zielt darauf ab, die OK und den Terrorismus präzise voneinander abzugrenzen.

Mit Blick auf diese binäre Dogmatisierung wurden die stellvertretenden Erscheinungsformen synoptisch gegenübergestellt, um Abgrenzungen und Gemeinsamkeiten zu identifizieren, anhand dessen kooperative Handlungsmuster aufgedeckt werden können. Basierend auf diesen Ergebnissen wurden sodann die Auswirkungen auf die nationale Sicherheitsarchitektur skizziert und Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Die Untersuchung lässt zunächst schlussfolgern, dass sich ein methodischer Zugang unmittelbar an den Kriminalitätsphänomenen schon allein wegen der phänomenologischen Abschottungen prekär gestalten lässt. Mithilfe des komparativen Analysemodells konnte dieses methodische Hindernis umgangen werden, sodass sich letztlich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede akzentuieren ließen.

Mit der Bezeichnung einer hybriden OK sind vor allem Gemeinsamkeiten zu betonen. Hiernach verfolgt die konservative Meinung die Intention, wonach die OK aufgrund der monetär getragenen Motivation von der altruistischen Motivation des Terrorismus zu demarkieren sei. Das Beispiel der Clankriminalität aber widerlegt die Annahme, dass der finanzielle Aspekt nicht mehr ausschließlich die tragende Motivation der OK präsentiert. Basierend auf den Untersuchungen lassen gleiche Glaubensgrundsätze und sakrale Indoktrinationen die Schlussfolgerung zu, dass aufgrund der Ablehnung eines gemeinsamen Feindbildes und die Substituierung eigener Werte- und Normensysteme die Motivationen der OK und des Terrorismus ineinanderfließen lassen. Dies ist nicht zuletzt auf einen stetig anwachsenden Strafverfolgungsdruck, der auf die OK wirkt, zurückzuführen, der das Interesse der OK an einen geschwächten Staat bestärkt. Zur Reduzierung des Strafverfolgungsdrucks sind demnach kooperative Handlungsmuster plausibel. Daran gemessen ist wiederum der Rückschluss zu ziehen, dass die auf Grundlage der Arbeitsdefinition statisch-monetär getragene Abgrenzung mit den dynamischen und fließenden Bedingungen, die auf die OK wirken, kollidieren. Ferner konnte die Erkenntnis erbracht werden, dass eine Entgrenzung auch dort plausibel ist,

wo die jeweiligen fachspezifischen Kompetenzen aufeinandertreffen und miteinander korrelieren. Es hat gezeigt, dass sowohl die OK als auch der Terrorismus von den jeweiligen Kompetenzen profitieren können und so die Synergien bei der Erreichung der individuellen Ziele für sich in Anspruch nehmen. Dass eine Koinzidenz nicht unwahrscheinlich ist, liegt unter anderem in der autonomen und netzwerkartigen Beschaffenheit der intragruppalen Strukturen begründet. Die konzentrierte Niederlassung der jeweiligen Gruppierungen in deutschen Großstädten führt infolge der räumlichen Nähe letztlich auch dazu, dass zur Verfolgung gemeinsamer Interessen pragmatische und harmonische (Geschäfts-)Beziehungen eingegangen werden. Moralische Bedenken hinsichtlich ihrer internalisierten Ideologien oder Normen- und Werteverständnisse rücken im Gesamtbezug zu Gunsten eines zielführenden und konstruktiven Pragmatismus in den Hintergrund. Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die skizzierten Unterschiede beider Kriminalitätsphänomene grundsätzlich in der Theorie verortet sind, die durch den individuellen und vor allem konstruktiven Pragmatismus verdrängt werden. Dass der Pragmatismus nicht nur theoretischer Natur ist, bestätigen andere Untersuchungen in diesem Forschungsfeld. Danach wurden über die nationalen Grenzen hinaus, Kooperationen zwischen Gruppierungen des transnationalen OK und die des Terrorismus konstatiert. Auch hier stechen die Gemeinsamkeiten an der Stelle hervor, wonach sich gegenseitig den Kompetenzen bedient werden, um die eigenen Absichten durchzusetzen. Schließlich lassen sich derartige, in der Realität vorkommende Handlungsmuster auch in einen nationalen Kontext betten. Hiernach treten vermehrt tschetschenische Familienclans in den sicherheitspolitischen Fokus, deren praktizierte Handlungen sowohl Parallelen zu Charakteristika der OK des Terrorismus aufzeigen. So lässt sich finalisierend darstellen, dass die scharf konturierten Abgrenzungen der OK zunehmend fluktuieren und aufweichen. Unter diesen Voraussetzungen ist im Ergebnis die OK als ein neokriminelles Hybrid zu deklarieren, mit dem sich die nationale Sicherheitsarchitektur konfrontiert sieht. Die Handlungsempfehlungen, die sich aus den Auswirkungen auf die nationale Sicherheitsarchitektur ergeben, sind vielgestaltig. Zentrale Empfehlungen, die hieraus abzuleiten sind, betreffen die Modernisierung der geltenden Arbeitsdefinition, mit der bundesweite Verständnisse und Richtlinien unifiziert wer-

den müssen, die symbiotisch durch eine interdisziplinäre Forschung begleitet wird.

Die in dieser Arbeit konstatierten Ergebnisse begründen mithin eine hohe Relevanz für die gegenständliche Forschung, die Gesetzgebung als auch für die Sicherheitsarchitektur. Mithilfe des komparativen Analysemodells werden zugleich mehrere Forschungsgebiete bedient. Die OK wird am Beispiel der Clankriminalität in ihrem Wesensgehalt anhand präziser Charakterisierung substantiiert. Außerdem tragen die Ergebnisse dazu bei, dass das grundlegende Verständnis angesichts des Islamistischen Terrorismus vertieft wird. Insgesamt tragen die Ergebnisse dazu bei, ein umfassendes Verständnis hinsichtlich der phänomenologischen Spezifika und deren Abgrenzungen zu präsentieren. Die Relevanz der Ergebnisse wirkt sich außerdem auf die Gesetzgebung aus. Durch die synoptische Darstellung beider Kriminalitätsphänomene hilft es dem Gesetzgeber, gesetzgeberische Maßnahmen de lege ferenda pointiert mithilfe präziser Begriffsbestimmungen und scharf konturierter Abgrenzungen abzuleiten, um das Spannungsfeld zwischen der individuellen Freiheit und der kollektiven Sicherheit in einem ausbalancierten Verhältnis zu begegnen. Mithilfe moderner und zielgerichteter Kompetenzen und einem präzisen und holistischen Verständnis sieht sich die nationale Sicherheitsarchitektur außerdem handlungssicher in der Kriminalitätsbekämpfung ausgerüstet. Insbesondere im Hinblick auf fluktuierende und dynamisierende Bedrohungspotenziale, tragen die Erkenntnisse dazu bei, dass diese Entwicklungen frühzeitig erkannt und antizipatorisch bekämpft werden können, um nicht zuletzt dem gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnis und der Aufrechterhaltung fdGO ausreichend Rechnung zu tragen.

In Anbetracht der vorliegenden Ergebnisse kann ein Ausblick auf künftige Forschungsbedarfe gegeben werden. Neben diesen in der Theorie verorteten Erkenntnissen, ist es erforderlich, dass weitere Wege gefunden werden, um die konspirativen und abgeschotteten Strukturen der OK aufzubrechen und aufzuhellen. Transparente Strukturen sind konstitutiv, um auch zukünftig hybride Formen der OK zu erkennen und auf Augenhöhe zu bekämpfen. Ferner ist ein weiterer Forschungsbedarf anzumelden. In dieser Ausarbeitung kann keine endgültige Antwort darauf gegeben werden, in welcher konkreten Ausgestaltung die OK hybridisiert. So bleibt ungeklärt, aus welcher

Richtung die OK hybride Gestalten einnimmt. Öffnen sich Gruppierungen der OK dem Terrorismus, um bewusst Kooperationen einzugehen und somit eine Hybridisierung herbeiführt oder okkupieren terroristische Gruppierungen die von der OK dominierten Geschäftsfelder. Zur Beantwortung dieser Forschungsbedarfe empfiehlt sich eine weitergehende Untersuchung. Insgesamt bleibt der Forschungsbedarf angesichts einer ganzheitlichen und grundlegenden Korrektur der absoluten Dogmatisierung in Hinblick auf ein neokriminelles Hybrid konstitutiv.

Die dargestellten Ergebnisse rechtfertigen die finale Aussage, dass ein vollumfassendes Wissensfundament ein mächtiges Instrument zur Bekämpfung hybrider Erscheinungsformen der OK artikulieren.

„Scientia potestas est - Wissen ist Macht“³⁰³

³⁰³ Zitat nach Francis Bacon.

8. Literaturverzeichnis

- Abou Taam, Marwan (2018): *Islamistische Radikalisierung - Eine Herausforderung für die innere Sicherheit*. Stellungnahme zur Anhörung am 26.04.2018: „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“. Deutscher Bundestag 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode. Ausschussdrucksache 19 (25) 237.
- Albrecht, Hans-Jörg (2014): Terrorismus und Organisierte Kriminalität - Beziehungen, Zusammenhänge und Konvergenz. Erschienen in: Arnold, Harald; Zoche, Peter (Hrsg.): *Terrorismus und organisierte Kriminalität: theoretische und methodische Aspekte komplexer Kriminalität*. Zivile Sicherheit. Band 9. Berlin/Münster: LIT. S. 17-32.
- Armborst, Andreas (2019): Islamismus, Salafismus und Jihadismus - eine Begriffserklärung. Erschienen in: Lüttig, Frank; Lehmann, Jens (Hrsg.): *Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft*. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 19-36.
- Bannenberg, Britta (2020): *Wer sucht der findet...Fehlende OK-Ermittlungen*. Erschienen in: KriPoZ. Ausgabe 4/2020. S. 204-209.
- Becker, Wolfgang / Ulrich, Patrick / Stradtman, Meike (2018): *Geschäftsmodellinnovationen als Wettbewerbsvorteil mittelständischer Unternehmen*. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Bernhardt, Petra (2016): *Terrorbilder*. Erschienen in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Ausgabe 24-25/2016. S. 3-10.
- Boberg, Martin (2018): *Geldwäsche und Organisierte Kriminalität: eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen Erledigungspraxis*. Schriften zum Recht der inneren Sicherheit. Band 26. Stuttgart: Boorberg.

- Bokler-Völkel, Evelyn (2018): Die Apokalypse des Dschihadismus: ein neuer Totalitarismus? Erschienen in: Liebold, Sebastian; Mannewitz, Tom; Petschke, Madeleine; Thieme, Tom (Hrsg.): *Demokratie in unruhigen Zeiten. Festschrift für Eckhard Jesse*. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 207-216.
- Bokler-Völkel, Evelyn (2020): Der Islamische Staat - eine politikwissenschaftliche Analyse. Erschienen in: Backes, Uwe; Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard; Thieme Tom (Hrsg.): *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*. 32. Jahrgang. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 79-102.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (2018): *Stellungnahme 17/939*. Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/3865, zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2351, Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 01.03.2021: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-939.pdf>.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hrsg.) (2019): *Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung - nachhaltige Erfolge*. Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter. Zitiert als: bdk.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.) (2017): *Aktuelle Entwicklungen in der islamistischen nordkaukasischen Szene in Deutschland*. Erschienen in: BfV-Newsletter - Thema 10. Ausgabe 4/2017. Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 27.02.2021: <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/newsletter/newsletter-archiv/bfv-newsletter-archiv/bfv-newsletter-2017-04-archiv/bfv-newsletter-2017-04-thema-10>. Zitiert als: BfV.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2020): *Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild*. 2019. Zitiert als: BKA.

Bundeskriminalamt; Bundesamt für Verfassungsschutz; Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (Hrsg.) (2016): *Die Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind*. Fortschreibung 2016. Zitiert als: BKA/BfV/HKE.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.) (2020): *Verfassungsschutzbericht 2019*. Zitiert als: BMI.

Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006): *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Langfassung. Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 14.12.2020: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Lang.html;jsessionid=395964541579F5970486325D4F694DF2.live0612?nn=28302>. Zitiert als: BMI/BMJ.

Burger, Reiner (2020): *In einer Liga mit der Mafia*. Erschienen in: FAZ, 17.08.2020. Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 20.02.2021: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/lagebild-clankriminalitaet-in-einer-liga-mit-der-mafia-16909131.html>.

Dessecker, Axel (2009): *Zur Konkretisierung des Bandenbegriffs im Strafrecht*. Erschienen in: Neue Zeitschrift für Strafrecht. Ausgabe 4/2009. S. 184-189.

Dienstbühl, Dorothee (2014): *Erscheinungsformen und Auswirkungen des transnationalen symbiotischen Terrorismus in Deutschland*. Dissertation: Humboldt-Universität Berlin. Berlin: epubli GmbH.

Dienstbühl, Dorothee (2018): *Kampf gegen Windmühlen? Clankriminalität in Deutschland*. Erschienen in: Homeland Security. Ausgabe 2/2018. S. 5-11.

- Dienstbühl, Dorothee (2019): *Extremismus und Radikalisierung. Kriminologisches Handbuch zur aktuellen Sicherheitslage*. Stuttgart: Boorberg Verlag.
- Dienstbühl, Dorothee (2020): *Patriarchale Familienstrukturen als Wurzel von Parallelgesellschaften. Erziehung und Ehrempfinden als Problem für die Sicherheitsbehörden*. Erschienen in: *Kriminalistik*. Ausgabe 5/2020. S. 319-323.
- Dienstbühl, Dorothee (2021): *Clankriminalität. Phänomen - Ausmaß - Bekämpfung*. Heidelberg: Kriminalistik.
- Dietl, Wilhelm; Hirschmann, Kai; Tophoven, Rolf (2006): *Das Terrorismus-Lexikon. Täter, Opfer, Hintergründe*. Frankfurt a. M.: Eichborn Verlag.
- Döring, Nicola; Bortz, Jürgen (2016): *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*. 5. Auflage. Heidelberg: Springer Verlag.
- Duran, Hülya (2019): *Clans. ein Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Ausländerpolitik*. Erschienen in: *Kriminalistik*. Ausgabe 5/2019. S. 297-300.
- Duran, Hülya (2019a): *Muslimische Streitschlichter - Die neuen Richter ohne Gesetz?* Erschienen in: *Kriminalistik*. Ausgabe 10/2019. S. 574-577.
- Europol (Hrsg.) (2017): *European Union Terrorism Situation and Trend Report 2017*. Zitiert als: Europol.
- Europol (Hrsg.) (2020): *European Union Terrorism Situation and Trend Report 2020*. Zitiert als: Europol.
- Feltes, Thomas; Rauls, Felix (2020): „Clankriminalität“ und die „German Angst“. *Rechtspolitische und kriminologische Anmerkungen zur Beschäftigung mit sogenannter „Clankriminalität“*. Erschienen in: *Sozial Extra*. Ausgabe 6/2020. S. 372-377.

- Flade, Florian (2020): *Hilfe aus einem Clan? Anschlag am Breitscheidplatz*.
Erschienen in: tagesschau, 24.08.2020. Online als Volltext verfügbar,
zuletzt abgerufen am 03.03.2021:
<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-clan-101.html>.
- Fleischmann, Albert; Oppl, Stefan; Schmidt, Werner; Stary, Christian (2018):
*Ganzheitliche Digitalisierung von Prozessen. Perspektivenwechsel -
Design Thinking - Werteleitete Interaktion*. Wiesbaden: Springer
Verlag.
- Florack, Nina (2010): *Transnationale kriminelle und terroristische Netzwerke.
Ein Vergleich der Netzwerkstruktur der albanischen Mafia mit der Je-
maah Islamiyah*. Dissertation: Westfälische Wilhelms-Universität
Münster. Berlin: Verlag Dr. Köster.
- Gerhardt, Daniel (2019): *Vom Bordstein zur Skyline. Capital Bra, Bushido,
Kollegah, Haftbefehl: Wie konnte sich der deutsche Gangster-Rap zur
größten Jugendkultur des Landes durchboxen? Die Zehnerjahre unter
Marktschreibern*. Erschienen in: tagesschau, 28.12.2019. Online als
Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 03.03.2021:
[https://www.zeit.de/kultur/musik/2019-12/gangsterrap-jugendkultur-
capital-bra-bushido-haftbefehl-charts-jahrzehnt/komplettansicht](https://www.zeit.de/kultur/musik/2019-12/gangsterrap-jugendkultur-capital-bra-bushido-haftbefehl-charts-jahrzehnt/komplettansicht).
- Ghadban, Ralph (2016): *Clan-Kriminalität*. Erschienen in: Deutsches Polizei-
blatt. Ausgabe 5/2016. S. 13-14.
- Ghadban, Ralph (2016a): *Die Clan-Kriminalität*. Erschienen in: Clankriminali-
tät Niedersachsen - Kriminalität der Mhallamiye 4. landesweite Fach-
tagung am 1./2.11.16 in Hannover. Online als Volltext verfügbar, zu-
letzt abgerufen am 12.02.2021: [http://www.ghadban.de/de/wp-
content/data/Die-Clan-Kriminalität.pdf](http://www.ghadban.de/de/wp-content/data/Die-Clan-Kriminalität.pdf).
- Goertz, Stefan (2017): *Islamistischer Terrorismus. Analyse - Definition - Tak-
tik*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Goertz, Stefan (2017a): *Die Gefährdungslage durch islamistischen Terroris-
mus. Analyse der deutschen und europäischen Sicherheitsbehörden*.
Erschienen in: Kriminalistik. Ausgabe 1/2017. S. 10-15.

- Goertz, Stefan (2017b): *Was formt „den“ islamistischen Terroristen?* Erschienen in: *Kriminalistik*. Ausgabe 4/2017. S. 219-225.
- Goertz, Stefan (2018): *Terrorismusabwehr. Zur aktuellen Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Goertz, Stefan (2018a): *Die Organisierte Kriminalität und Cybercrime: Eine bedrohliche Kombination*. Erschienen in: *der kriminalist*. Ausgabe 4/2018. S. 15-21.
- Goertz, Stefan (2018b): *Der neue Terrorismus. Neue Akteure, neue Strategien, neue Taktiken und neue Mittel*. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Goertz, Stefan (2018c): *Islamismus, Salafismus und islamistischer Terrorismus als die aktuell wichtigsten Bedrohungen der Inneren Sicherheit Deutschlands und Europa*. Erschienen in: *Polizei Info Report*. Ausgabe 4/2018. S. 9-15.
- Goertz, Stefan (2018d): *Der Islamische Staat. Sein Aufstieg, seine Niederlagen, seine Jihad-Rückkehrer*. Erschienen in: *Kriminalistik*. Ausgabe 2/2018. S. 78-84.
- Goertz, Stefan (2018e): *Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa*. Erschienen in: *Die POLIZEI*. Ausgabe 11/2018. S. 313-344.
- Goertz, Stefan (2019): *Kriminelle Familienclans in Deutschland. Eine Bedrohung für die Innere Sicherheit*. Erschienen in: *Polizei Info Report*. Ausgabe 5/2019. S. 5-9.
- Goertz, Stefan (2019a): *Clankriminalität als Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität in Deutschland*. Erschienen in: *der kriminalist*. Ausgabe 19/2019. S. 10-15.
- Goertz, Stefan (2019b): *Islamistischer Terrorismus und Organisierte Kriminalität. Weltweite Bedrohungen und Akteure im 21. Jahrhundert*. Erschienen in: *SIAC-Journal*. Ausgabe 3/2019. S. 65-77.

- Goertz, Stefan (2020): *Terrorismusabwehr. Zur aktuellen Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa*. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Goertz, Stefan (2020a): *Clankriminalität in Deutschland - eine aktuelle Analyse*. Erschienen in: *Polizei-Studium-Praxis*. Ausgabe 3/2020. S. 3-6.
- Goertz, Stefan (2020b): *Clankriminalität in Deutschland - Ein Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität*. Erschienen in: *Die POLIZEI*. Ausgabe 3/2020. S. 93-101.
- Goertz, Stefan; Holst, Martin (2019): *Islamistisch-terroristische Radikalisierung: Deutsche und internationale Radikalisierungsforschung im Vergleich*. Erschienen in: Freudenberg, Dirk; Goertz, Stefan; Maninger, Stephan (Hrsg.): *Terrorismus als hybride Bedrohung des 21. Jahrhunderts. Akteure, Mittel und die Notwendigkeit einer modernen Sicherheitsarchitektur in Deutschland*. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Goertz, Stefan; Maninger, Stephan (2016): *Der Islamische Staat als Bedrohung für Europa. Islamistischer Terrorismus: seine Strategie, seine Taktik, seine Akteure*. Erschienen in *Polizei & Wissenschaft*. Ausgabe 4/2016. S. 29-42.
- Götschenberg, Michael; Heil, Georg; Weller, Marcus (2020): *Ein V-Mann und viele neue Fragen. Anschlag vom Breitscheidplatz*. Erschienen in: *tagesschau*, 18.11.2020. Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 03.03.2021: <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/amri-187.html>.
- Graulich, Felix (2013): *Die Zusammenarbeit von Generalbundesanwalt und Bundeskriminalamt bei dem Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus*. Schriften zum Strafrecht. Heft 239. Berlin: Duncker & Humblot.
- Häder, Michael (2019): *Empirische Sozialforschung. Eine Einführung*. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag.

- Hartmann, Moritz (2007): *Internationale Finanzströme und Geldwäsche. Eine spiegelbildliche Phänomenologie sicherheitsarchitektonischer Legislation*. Erschienen in: KJ - Kritische Justiz. Ausgabe 1/2007. S. 2-21.
- Hegemann, Hendrik; Kahl, Martin (2018): *Terrorismus und Terrorismusbekämpfung. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Heine, Hannes (2019): *Im Griff der Clans*. Erschienen in: DER TAGESSPIEGEL, 31.01.2019. Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 03.03.2021:
<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/organisierte-kriminalitaet-im-griff-der-clans/23928600.html>.
- Heintz, Peter; König, René (2016): Albert Kircidel Cohen: Kriminelle Subkulturen. Erschienen in: Klimke, Daniela; Legnaro, Aldo (Hrsg.): *Kriminologische Grundlagentexte*. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 269-280.
- Hirschmann, Kai (2001): *Terrorismus in neuen Dimensionen. Hintergründe und Schlussfolgerungen*. Erschienen in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Ausgabe 51/2001. S. 7-15.
- Hirschmann, Kai (2004): Risiken II. Internationaler Terrorismus als sicherheitspolitische Herausforderung. Erschienen in: Rinke, Bernhard; Woyke, Wichard (Hrsg.): *Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 77-100.
- Jaschke, Hans-Gerd (2006): *Politischer Extremismus*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jungnickel, Katrin (2017): *Interdisziplinäre Meinungsführerforschung. Eine systematische Literaturanalyse*. Wiesbaden: Springer Verlag.

- Kemmesies, Uwe E. (2014): Terrorismus als komplexe Kriminalität. Method(olog)ische und theoriebezogene Herausforderungen der Terrorismusforschung. Erschienen in: Arnold, Harald; Zoche, Peter (Hrsg.): *Terrorismus und organisierte Kriminalität: theoretische und methodische Aspekte komplexer Kriminalität*. Zivile Sicherheit. Band 9. Berlin/Münster: LIT. S. 69-95.
- Kinzig, Jörg (2004): *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität*. Strafrecht und Kriminologie. Band 17. Berlin: Duncker & Humblot.
- Knickmeier, Susanne; Lampe, Klaus von (2018): *Organisierte Kriminalität. Die aktuelle Forschung in Deutschland*. Schriftenreihe Sicherheit des Forschungsforums Öffentliche Sicherheit Nr. 24. Berlin: Freie Universität Berlin.
- Lampe, Klaus von (2013): *Was ist „Organisierte Kriminalität“?* Erschienen in: APuZ. Ausgabe 38-39/2013. S. 3-8.
- Lampe, von Klaus (2019): Geschichte und Bedeutung des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘. Erschienen in: Tzanetakis, Meropi; Stöver, Heino (Hrsg.): *Drogen, Darknet und Organisierte Kriminalität. Herausforderungen für Politik, Justiz und Drogenhilfe*. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 23-50.
- Landeskriminalamt Niedersachsen (Hrsg.) (2020): *Lagebild Clankriminalität. Kriminelle Clanstrukturen in Niedersachsen. 2019*. Zitiert als: LKA NDS.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018): *KEEAS. Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen*. Zitiert als: LKA NRW.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): *Clankriminalität. Lagebild NRW 2019*. Zitiert als: LKA NRW.
- Lange, Sebastian (2020): *Terrorismus als Destabilisierungsstrategie: Al-Qaida und der „Islamische Staat“ im Vergleich*. Erschienen in: Leviathan. Ausgabe 36/2020. S. 359-376.

- Lehberger, Roman (2019): *BKA warnt vor Tschetschenen-Mafia*. Erschienen in: DER SPIEGEL, 09.05.2019. Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 03.03.2021: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bka-warnt-vor-tschetschenen-mafia-a-1266338.html>.
- Mayring, Philipp; Fenzl, Thomas (2019): Qualitative Inhaltsanalyse. Erschienen in: Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 633-648.
- Münch, Holger (2018): *Rückkehrer und „Homegrown Terrorists“: Umgang mit dem Sicherheitsrisiko*. Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 01.03.2021: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/266840/rueckkehrer-und-homegrown-terrorists-umgang-mit-dem-sicherheitsrisiko>.
- Neubacher, Frank (2019): Organisierte Kriminalität - Kontextualisierung des Forschungsgegenstandes. Erschienen in: Tzanetakis, Meropi; Stöver, Heino (Hrsg.): *Drogen, Darknet und Organisierte Kriminalität. Herausforderungen für Politik, Justiz und Drogenhilfe*. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 51-62.
- Neubacher, Frank (2020): *Kriminologie*. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Hrsg.) (2020): *Verfassungsschutzbericht 2019*. Zitiert als: NMI.
- Pfahl-Traughber, Armin (2011): *Islamismus - Was ist das Überhaupt? Definitionen - Merkmale - Zuordnungen*. Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 28.01.2021: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt>.

- Pfahl-Traugber, Armin (2016): *Terrorismus - Merkmale, Formen und Abgrenzungsprobleme*. Erschienen in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Ausgabe 24-25/2016. S. 10-19.
- Probst, Florian; Grosswiele, Laura; Pfleger, Regina (2013): *Who will lead and who will follow Identifikation einflussreicher Nutzer in Online Social Networks. Eine kritische Literaturanalyse und zukünftige Forschungsfelder*. Erschienen in: *Wirtschaftsinformatik*. Ausgabe 3/2013. S. 175-192.
- Pütter, Norbert (2008): *Organisierte Kriminalität*. Erschienen in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Kriminalpolitik. Studien zur Inneren Sicherheit*. Band 9. Wiesbaden: VS Verlag. S. 155-171.
- Range, Harald (2016): *Der islamistische Terrorismus als internationale Herausforderung*. Erschienen in: Papier, Hans-Jürgen; Münch, Ursula; Kellermann, Gero (Hrsg.): *Freiheit und Sicherheit. Verfassungspolitik, Grundrechtsschutz, Sicherheitsgesetze*. Baden-Baden: Nomos. S. 39-50.
- Rauls, Felix; Feltes, Thomas (2020): *Der administrative Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität am Beispiel des Vorgehens gegen »Rockerkriminalität«*. Wird das Strafrecht durch das Verwaltungsrecht ausgehebelt? Erschienen in: *Die POLIZEI*. Ausgabe 3/2020. S. 85-92.
- Rohde, Patrick; Dienstbühl, Dorothee; Labryga, Sonja (2019): *Clankriminalität in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme (Teil 1)*. Erschienen in: *Die Kriminalpolizei*. Ausgabe 3/2019. S. 31-33.
- Rohde, Patrick; Dienstbühl, Dorothee; Labryga, Sonja (2019a): *Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland*. Erschienen in: *Kriminalistik*. Ausgabe 5/2019. S. 275-281.
- Schmidt, Ralf; Bannenber, Britta (2019): *Clankriminalität und OK - notwendige Reaktionen des Rechtsstaats*. Erschienen in: *Kriminalistik*. Ausgabe 6/2019. S. 339-345.

- Schneider, Friedrich; Hofer, Bernhard (2008): *Ursachen und Wirkungen des weltweiten Terrorismus. Eine Analyse der gesellschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen und neue Ansätze zum Umgang mit dem Terror*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schneiders, Thorsten Gerald (2017): Historisch-theologische Hintergründe des Salafismus. Erschienen in: Toprak, Ahmet; Weitzel, Gerrit (Hrsg.): *Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Seidensticker, Kai; Werner, Alexander (2020): Clankriminalität als neu entdeckte Herausforderung in einer dynamischen Gesellschaft. Erscheint in: Berthel, Ralph (Hrsg.): *Kriminalistik und Kriminologie in der VUCA-Welt - Herausforderung, Entwicklungen und Perspektiven*. Rothenburg/Oberlausitz: Rothenburger Beiträge. Preprint Online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 05.01.2021: https://www.researchgate.net/publication/338935986_Clankriminalitat_als_neu_entdeckte_Herausforderung_in_einer_dynamischen_Gesellschaft.
- Trapp, Rouven (2012): *Konvergenz des Rechnungswesens. Eine Inhaltsanalyse der Diskussion um eine Annäherung des internen und externen Rechnungswesens in deutschsprachigen Fachzeitschriften*. Wiesbaden: Gabler.
- Waldmann, Peter (2011): *Terrorismus. Provokation der Macht*. 3. Auflage. München: Murmann-Verlag.
- Wildfang, Anne (2010): *Terrorismus. Definition Struktur Dynamik*. Kriminologische Forschungsberichte Band K 149. Berlin: Duncker & Humblot.
- Zühlke, Jens Paul (2007): *Die Verbreitung von Wissen zu Controlling-Instrumenten. Eine Analyse der Veröffentlichungstätigkeit in deutsch- und englischsprachigen Fachzeitschriften*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Bremen, 24. März 2021

Edgar Engel